

Anhang

- A. Kabinettsbeschluss zur Einsetzung der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen A2
- B. Mitglieder und Vertreter der Arbeitsgruppe "Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe" A3
- C. Mitglieder des Arbeitskreises Quantifizierung A6
- D. Stellungnahme Gewerkschaften A8
- E. Sitzungsprotokolle A11
- F. Für die Schätzungen verwendete Datenquellen, Annahmen und Methoden A68
- G. Schätzung der Eingliederungsleistungen für Arbeitslosenhilfebezieher und erwerbstätige Sozialhilfebezieher A73
- H. Schätzung der Personal- und Verwaltungskosten für Arbeitslosenhilfebezieher und erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger A78
- I. Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe: Mögliche Entlastungseffekte für den Arbeitsmarkt und die öffentlichen Haushalte durch verbesserte Integrationsleistungen A84
- J. Soziodemographische Merkmale von Sozialhilfeempfängern A89
- K. Regionalisierte Daten zum Bezug von Sozialhilfe A90
- L. Ländertabellen zu den Personenkreisen in der Sozialhilfe A115
- M. Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe: Empfänger und Ausgaben in Ländern A135

Anhang A

Kabinettsbeschluss vom 27. März 2003

Einsetzung der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen

1. Die Bundesregierung stimmt der vorgesehenen Einberufung einer Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen durch den Bundesminister der Finanzen und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu.
2. Der Kommission gehören der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, der Bundesminister des Innern, der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Länder, der Wirtschaft und Gewerkschaften an. Die Kommission tagt unter dem Vorsitz des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.
3. Die Kommission soll sich mit den strukturellen Problemen des kommunalen Finanzsystems auf der Einnahmen- und Ausgabenseite befassen. Damit nimmt die Bundesregierung nach dem erfolgreichen Abschluss der Beratungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich und zum Solidarpakt II – wie in der Koalitionsvereinbarung zugesagt – ein weiteres wichtiges Reformvorhaben in Angriff.
4. Aufgabe der Kommission ist es, bis Mitte 2003 auf der Basis einer Bestandsaufnahme konkrete Lösungsvorschläge zu den drängenden Problemen des kommunalen Finanzausgleichs zu erarbeiten und zu bewerten. Dabei hat die Kommission auf die Vermeidung von Aufkommens- bzw. Lastenverschiebungen zwischen dem Bund auf der einen Ländern und Kommunen auf der anderen Seite zu achten.
5. Im Mittelpunkt der Kommissionsarbeit stehen die Zukunft der Gewerbesteuer und die finanziellen Folgen einer effizienteren Gestaltung der unterschiedlichen sozialen Transfersysteme Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für die Gebietskörperschaften.
6. Für die vorstehend genannten Arbeitsschwerpunkte werden eine Arbeitsgruppe "Kommunalsteuern", deren Vorsitz beim Bundesministerium der Finanzen liegt, und eine Arbeitsgruppe "Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe", deren Vorsitz beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung liegt, eingerichtet. Die Arbeitsgruppen arbeiten der Kommission zu.
7. Den Arbeitsgruppen können Beiräte zugeordnet werden, die unter Einbeziehung wissenschaftlichen Sachverständs Vorschläge zur Behandlung in der jeweiligen Arbeitsgruppe unterbreiten. Die Geschäftsführung der jeweiligen Arbeitsgruppe unterbreitet der Kommission einen abgestimmten Vorschlag für die Besetzung der Arbeitsgruppen und gegebenenfalls einzurichtender Beiräte.

Anhang B

Mitglieder und Vertreter der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen

Vorsitzender Rudolf Anzinger	Stellvertretender Vorsitzender Dr. Rolf Schmachtensberg	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Scharnhorststraße 34-37 10115 Berlin
--	---	--

Mitglied	Vertreter	
Heinrich Albers	Irene Vorholz (DLT Berlin)	Deutscher Landkreistag Carl-Orff-Weg 19 31157 Sarstedt
Dr. Stephan Articus	Ludwig Fuchs (DST Köln)	Deutscher Städtetag Straße des 17. Juni 112 10623 Berlin
Frank Bielka	Dr. William Brunton	Senatsverwaltung für Finanzen Klosterstr. 59 10179 Berlin
Dr. Konrad Deufel	Dr. Manfred Wienand (DST Berlin)	Deutscher Städtetag Stadt Hildesheim Markt 1 31134 Hildesheim
Dr. Ursula Engelen-Kefer	Johannes Jakob	Deutscher Gewerkschaftsbund Henriette-Herz-Platz 2 10178 Berlin
Dr. Josef Fischer	Benedikt Siebenhaar	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein- Westfalen Horionplatz 1 40213 Düsseldorf
Dr. Wolf-Dieter Füchsel		Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Scharnhorststraße 34-37 10115 Berlin
Florian Gerster	Armin Mittelstädt	Bundesanstalt für Arbeit Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
Rembrandt Greiner	Peter Dubowy (Arbeitsamt Schlüchtern)	Arbeitsamt Hanau Am Hauptbahnhof 1 63450 Hanau
Alexander Gunkel	Ilka Houben	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Haus der Deutschen Wirtschaft 11054 Berlin
Prof. Dr. Hans-Günter Hen- neke	Ursula Friedrich	Deutscher Landkreistag Lennéstraße 11 10785 Berlin
Susanne Hoffmann		Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Scharnhorststraße 34-37 10115 Berlin

Mitglied	Vertreter	
Ernst Hüper		Bundesministerium des Innern Alt-Moabit 101 D 10550 Berlin
Dr. Karlheinz Hupfer		Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Lengsdorfer Hauptstr. 78-82 53123 Bonn
Dr. Arnold Knigge	Dr. Jochen Eckerts	Senatsbehörde für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales der Freien Hansestadt Bremen Contrescarpe 73 28195 Bremen
Ulrich Koehler	Dr. Norbert Eichler	Ministerium für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt Editharing 40 39108 Magdeburg
Matthias Lefarth		Zentralverband des Deutschen Handwerks Mohrenstraße 20-21 10117 Berlin
Maria Britta Loskamp		Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Scharnhorststraße 34-37 10115 Berlin
Uwe Lübking	Helmut Dedy	Deutscher Städte- und Gemeindebund Marienstraße 6 12207 Berlin
Gerd Meißner	Birgit Kern	Bundesministerium der Finanzen Wilhelmstraße 97 10117 Berlin
Dr. Albin Nees	Arnold Janiszewski (Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit)	Sächsisches Staatsministerium für Soziales Albertstraße 10 01097 Dresden
Ingeborg Noll	Frau Teichmann-Schulz	Bundesrechnungshof Außenstelle Potsdam Dortusstr. 30-34 14467 Potsdam
Hermann Regensburger		Bayerisches Staatsministerium des Innern Odeonsplatz 3 80539 München
Wolfgang Riotte	Ulrich Lorenz (Innenministerium des Landes Schles- wig-Holstein)	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Haroldstraße 5 40213 Düsseldorf
Wilhelm Schickler	Hans Roth (BA Nürnberg)	Landesarbeitsamt Hessen derzeit Hauptstadtvertretung Unter den Linden 17 10117 Berlin
Margret Schlüter	Sabine Hübner	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam
Georg Schmid Friedrich Seitz		Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Winzerstr. 9 80797 München

Mitglied	Vertreter	
Uwe Schröder	Jutta Multer-Heidersdorf	Bundesministerium der Finanzen Wilhelmstraße 97 10117 Berlin
Karl-Winfried Seif	Bertram Hörauf	Hessisches Sozialministerium Dostojewskistr. 4 65187 Wiesbaden
Heinrich Tiemann	Rainer Irlenkaeuser	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung Wilhelmstraße 49 10117 Berlin
Manfred Uedelhoven,	Reinbern Erben (Stadt Burg)	Deutscher Städte- und Gemeindebund Stadt Troisdorf Kölner Straße 176 53840 Troisdorf
Christian Zahn	Hans-Heinrich Rubbert	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.di) Potsdamer Platz 10 10785 Berlin

Anhang C

Mitglieder des Arbeitskreises Quantifizierung der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen

Dr. Rolf Schmachtenberg (Vorsitzender seit Oktober 2002)	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Hans-Jürgen Stubig (Vorsitzender bis Oktober 2002)	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
Dr. Felix Schadendorf (stellv. Vorsitzender)	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Dr. William Brunton	Senatsverwaltung für Finanzen
Ursula Friedrich	Deutscher Landkreistag
Ludwig Fuchs	Deutscher Städtetag
Sonja Gartemann	Landkreis Osnabrück
Tanja Girndt	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Gerd Hoofe	Landkreis Osnabrück
Bertram Hörauf	Hessisches Sozialministerium
Johannes Jakob	DGB Bundesvorstand
Stefanie Knoth	Bundesministerium der Finanzen
Uwe Lübking	Deutscher Städte- und Gemeindebund
Franz Mörtlbauer	Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
Jutta Multer-Heidersdorf	Bundesministerium der Finanzen
Prof. Dr. Bernd Reisert	FHTW Berlin Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I
Thomas Renner	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
Dr. Bernd Richter	Statistisches Landesamt Sachsen
Helmut Rudolph	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
Holger Schäfer	Institut der deutschen Wirtschaft

Hansjörg Seeh	Sozialbürgermeister von Freiburg a.D.
Herrmann Seewald	Statistisches Bundesamt
Peter Semrau	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

Anhang D Stellungnahme Gewerkschaften

Dr. Ursula Engelen-Kefer, DGB

Christian Zahn, ver.di

03.04.2003

Vermittlung und Integration – nicht Leistungskürzung

DGB und ver.di unterstützen die Vorstellung eines JobCenter, das eine ganzheitliche Betreuung der arbeitslosen Erwerbsfähigen sicherstellt und deren Eingliederungschancen nachhaltig verbessert. DGB und ver.di sind aber entschieden dagegen, dass den Betroffenen weitere einschneidende Leistungskürzungen zugemutet und diese Einsparungen überdies der Arbeitsmarktpolitik entzogen werden. Dies führt zusammen mit der vorgesehenen Kürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes zu einer weiteren Verschärfung des ohnehin hohen Armutsrisikos von Arbeitslosen – selbst nach jahrzehntelanger Beitragszahlung. Aus Sicht von DGB und ver.di hat eine Reform die Aufgabe, die Eingliederungschancen deutlich zu verbessern und dem Armutsrisiko nachhaltig entgegenzuwirken.

Auch darf eine verbesserte Finanzausstattung der Gemeinden nicht zu Lasten der Arbeitslosenhilfebezieher hergestellt werden.

I. Einkommensersatzleistung

- a) Die Hartz-Kommission hat ausdrücklich darauf verzichtet, generelle Leistungskürzungen vorzuschlagen, weil Einsparungen als Ergebnis schnellerer und nachhaltiger Vermittlung anfallen sollen. Dies wurde bei der Vorstellung des Papiers noch einmal ausdrücklich von Peter Hartz betont. Der Bundeskanzler hat in Kenntnis der Hartz-Vorschläge ihre 1:1-Umsetzung angekündigt.
- b) Konkrete Vorschläge zur Umsetzung sollte die „Arbeitsgruppe Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der von der Bundesregierung eingerichteten „Eichel-Kommission“ bis Anfang April dieses Jahres ausarbeiten. Ohne die Vorschläge der Arbeitsgruppe abzuwarten und zu bewerten, wurden bereits zum 1. Januar 2003 erhebliche Leistungskürzungen bei der Arbeitslosenhilfe beschlossen. Mit der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 14. März 2003 sind darüber hinaus erhebliche Einschnitte bei der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes sowie der Höhe des künftigen „Alg II“ angekündigt worden.
- c) DGB und Gewerkschaften haben deshalb die Kürzungen für Arbeitslosenhilfeempfänger(innen) zum 1. Januar 2003 als nicht mit den Vorschlägen der Hartz-Kommission vereinbar, als Einstieg in die Reform ungeeignet und als sozialpolitisch fatal zurückgewiesen. Die mit der gesetzlichen Neuregelung nunmehr geltende verschärfte Anrechnung von Partnereinkommen und Vermögen trägt dazu bei, das hohe Armutsrisiko von Arbeitslosenhilfeempfänger(inne)n und ihren Familien weiter zu erhöhen. Bisher scheitern nach Ablauf des Arbeitslosengeldbezuges bereits rund ein Drittel an der Bedürftigkeitsprüfung der Arbeitslosenhilfe – überwiegend Frauen. Und von den anderen müssen sich viele Einkommen anrechnen lassen. Durch die beiden beschlossenen Hartz-Gesetze werden noch einmal 3,4 Mrd. € eingespart, was einer weiteren Ausgabenkürzung von rund 30 Prozent entspricht. Zielrichtung der gesetzlichen Neuregelung zum Jahresbeginn war eine reine Haushaltskonsolidierung
- d) Die Vorstellungen der Kommission zur zukünftigen Ausgestaltung eines „Arbeitslosengeldes II“ als gemeinsame Leistung für heutige Bezieher von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sehen weitere, drastische Absenkungen der Leistungen vor, ohne dass auch nur ansatzweise eine arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Konzeption zu erkennen wäre, die dem Übel Arbeitslosigkeit zu Leibe rückte, was nicht zuletzt der weitere dramatische Anstieg der Arbeitslosigkeit bestätigt.

Mangels Arbeitsplätzen wird dies nicht nur in den neuen Bundesländern dramatische Auswirkungen haben – und zwar über die wirtschaftliche und gesellschaftliche Verschlechterung der Einzelnen hin-

aus: In Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit wird in erheblichem Maße weitere Nachfrage nach Konsumgütern ausfallen. Dies wird letztendlich das Problem der Arbeitslosigkeit verschärfen, statt zu einer Entspannung der Lage auf dem Arbeitsmarkt zu führen.

- e) Selbst der in der Kommission diskutierte völlig unzureichende degressive Zuschlag in Anschluss an das Arbeitslosengeld würde durch die vom Bundeskanzler angekündigte erhebliche Verkürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes für ältere Arbeitnehmer weiter reduziert: Für den von Langzeitarbeitslosigkeit am schwersten betroffenen Personenkreis der über 57-Jährigen steht dem nur für zwei Jahre gewährten niedrigeren Zuschlag eine Kürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes von 14 Monaten gegenüber. Daran ändert auch die Einführung einer aus Verfassungsgründen notwendigen Übergangsfrist nichts.
- f) Nach Ankündigung des Kanzlers soll es aber selbst bei diesem *minimum minimorum* nicht bleiben: Das „Alg II“ soll in der Regel auf Höhe der Sozialhilfe festgesetzt werden. **Ins Auge gefasst ist nicht die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, sondern die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe.**
- g) Die Zumutbarkeitskriterien zur Annahme von Arbeit für alle „Alg-II“-Bezieher werden auf Sozialhilfeniveau abgesenkt, die Sanktionen darüber hinaus verschärft. Der Sinn jedes Schutzsystems über die Sicherstellung des Existenzminimums hinaus, nämlich die Zumutungen des Wettbewerbsprozesses auf dem Arbeitsmarkt zu begrenzen, wird aufgegeben. Ein verschärfter Verdrängungswettbewerb führt nur dazu, niedriger Qualifizierte durch höher Qualifizierte aus dem Arbeitsprozess zu drängen, ohne dass insgesamt der gesamtwirtschaftliche Beschäftigungsgrad steigt: Eine Spirale nach unten. Das von der Kommission favorisierte Konzept des Förderns und Forderns steht in keinem fairen Verhältnis.
- h) Werden, wie vorgesehen, die Regelungen der Anrechnung von Einkommen, insbesondere des Partners oder der Partnerin bei der Gewährung von „Alg II“ nach den Bestimmungen der Sozialhilfe verwirklicht, verlieren überwiegend Frauen den Leistungsanspruch auf „Alg II“ und erhalten damit, von Sonderfällen abgesehen, auch keine Eingliederungsmaßnahmen mehr. DGB und ver.di bedauern, dass sich die Kommission nicht darauf verständigen konnte, die Armutsvermeidung, also die Vermeidung von Sozialhilfebedürftigkeit, zu einem zentralen Bewertungsmaßstab dieser Reform zu machen.
- i) DGB und ver.di unterstützen den Vorschlag, jedem Jugendlichen unter 25 Jahren eine Beschäftigung, Ausbildung oder Bildungsmaßnahme anzubieten. Leider will die Kommission dies nicht als Rechtsanspruch ausgestalten. Damit bleibt es weitgehend bei der heutigen Situation – allerdings unter verschärften Sanktionsmöglichkeiten.
- j) Da die Kriterien der Sozialhilfe auch für das neue System gelten, werden der Druck auf eine Absenkung der Sozialhilfe deutlich steigen und mit der Aufhebung des Lohnbezuges die Anfälligkeit für spätere politische Eingriffe beim „Alg II“ deutlich zunehmen.

II. Vermittlung

Die Eingliederung Langzeitarbeitsloser wird nur gelingen, wenn Bundesanstalt und Kommunen ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten in das JobCenter – als gemeinsame Anlaufstelle – einbringen, damit in kooperativer Arbeitsteilung die Arbeitslosen ganzheitlich betreut werden. Grundsätzlich hat der Fall-Manager festzustellen, welche Leistung von welcher Stelle zweckmäßig zu erbringen ist. Insbesondere die Erfahrungen der MoZart-Projekte zeigen, dass arbeitsmarktferne Personengruppen, denen weder Arbeits- noch Sozialamt bisher ihre Aufmerksamkeit hinreichend gewidmet haben, besser ins Erwerbsleben integriert werden können. Die Vermittlung muss Kernaufgabe des JobCenters bleiben.

III. Integrationsleistungen

- a) DGB und ver.di sehen den Vorrang der aktivierenden vor den Einkommensersatzleistungen – wie in der Hartz-Kommission vereinbart – und bedauern, dass sich die Kommission nicht mit der Frage der Optimierung der Integrationsleistungen befasst hat. Darüber hinaus bleibt völlig offen, ob die Mittel für soziale Integrationsmaßnahmen verstärkt werden, obwohl dies für diesen Personenkreis dringend erforderlich ist.

- b)** Die bisher durch die Arbeitsämter öffentliche geförderte Beschäftigung soll zugunsten einer kommunalen Beschäftigung ohne Sozialversicherungsschutz zurückgedrängt werden, was die Rückkehr Arbeitloser in den ersten Arbeitsmarkt wesentlich erschwert und ihre Dauerbeschäftigung im zweiten Arbeitsmarkt nachhaltig befördert. Zusätzlich werden im kommunalen Bereich reguläre Arbeitsplätze verdrängt.
- c)** Arbeit zum Sozialhilfesatz plus einer geringen Mehraufwandsentschädigung muss nach Auffassung von DGB und ver.di auf Hilfe in Einzelfällen beschränkt sein.
- d)** Schließlich führt die Ausgrenzung aus dem Leistungsbezug dazu, dass ein weiterer erheblicher Teil der Arbeitslosen von den aktiven Maßnahmen ausgeschlossen und damit einer langfristigen Verfestigung der Arbeitslosigkeit Vorschub geleistet wird.

Anhang E
Sitzungsprotokolle

08.07.2002

**Konstituierende Sitzung der
Arbeitsgruppe "Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe",
am 14. Juni 2002, 10.00 Uhr**
**Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin**

Ergebnisprotokoll

TOP 1 Arbeitsweise der Arbeitsgruppe

- Die Mitglieder der Arbeitsgruppe benennen persönliche Vertreter. Die Benennung erfolgt kurzfristig und schriftlich bei der Geschäftsstelle, spätestens bis **15. Juli 2002**. Der Schriftverkehr zwischen Mitgliedern der Arbeitsgruppe und Geschäftsstelle erfolgt in der Regel per E-Mail.
- Die Meinungsbildung der Arbeitsgruppe ist grundsätzlich konsensorientiert. Starke Minderheitsmeinungen werden schriftlich festgehalten.
- Die Mitglieder der Arbeitsgruppe können zu jedem Zeitpunkt personengebunden Reformvorschläge oder Stellungnahmen in den Arbeitsprozess einbringen, die über die Positionen ihrer Organisationen hinausgehen bzw. von diesen abweichen können.

TOP 2 Einführung in den Themenkomplex und erster Meinungs austausch

- Die Ziele der effizienteren Gestaltung der Transfersysteme Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe werden um das Ziel "Ausreichende materielle Sicherung bei Arbeitslosigkeit" ergänzt.
- Die Aufgabe der Arbeitsgruppe umfasst die Arbeitsschritte
 - Problemdiagnose
 - Verständigung auf effiziente Gestaltungsoptionen zur Reform der unterschiedlichen Transfersysteme Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe
 - Erörterung der finanziellen Folgen dieser Gestaltungsoptionen für die Gebietskörperschaften.

TOP 3 Weitere Arbeitsplanung

- Der mit dem Faktenpapier als Tischvorlage verteilte Fragebogen wird in Abstimmung zwischen BMA und den betroffenen Akteuren bearbeitet. Sie werden möglichst bald vorgelegt.

- Die Mitglieder der Arbeitsgruppe übermitteln der Geschäftsstelle bis **15. Juli 2002** Modelle/Vorschläge/Positionspapiere zur Reform der unterschiedlichen Transfersysteme Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Die Geschäftsstelle erstellt eine Synopse als Diskussionsbasis für die zweite Sitzung der Arbeitsgruppe. Sie ergänzt die Synopse ggf. um Gestaltungsoptionen.
- Gegenstand der Diskussion der zweiten Sitzung werden auch die Vorschläge der Kommission "Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" sein.
- Die Geschäftsstelle erstellt zur zweiten Sitzung außerdem einen Zeit- und Aufgabenplan.
- Es findet eine Expertenanhörung statt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe reichen nach der Diskussion in der zweiten Sitzung Vorschläge ein, welche Experten angehört werden sollen und zu welchen Themen.
- Die Auswahl derjenigen Gestaltungsoptionen, deren finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften berechnet werden, erfolgt in der dritten Sitzung. Die Berechnungen werden federführend vom BMA durchgeführt und von einem "Arbeitskreis Quantifizierung" begleitet. Ihm sollen Fachleute angehören, die die Mitglieder der Arbeitsgruppe zu gegebener Zeit vorschlagen werden.
- Die Zwischenergebnisse der Evaluation der Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe (MoZArT) gehen ebenfalls in den Arbeitsprozess der Arbeitsgruppe ein.

TOP 4 Einbeziehung des wissenschaftlichen Sachverstandes

- Die Einbeziehung wissenschaftlichen Sachverstandes in die Arbeit der Arbeitsgruppe erfolgt ad hoc in Form von Gutachten oder Anhörungen. In jeder Sitzung wird in einem besonderen Tagesordnungspunkt Einvernehmen darüber erzielt, ob bestimmte Fragen unter Einbeziehung von Wissenschaftlern geklärt werden sollen.

TOP 5 Terminabstimmung

- Die zweite Sitzung der Arbeitsgruppe findet am 21. August um 10 Uhr im BMA in Berlin statt.

TOP 6 Verschiedenes

- Die zweite Sitzung der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen findet Anfang September statt. Die Arbeitsgruppe wird der Kommission einen

schriftlichen Zwischenbericht vorlegen. Der Zwischenbericht umfasst die Beratungsergebnisse der ersten und zweiten Sitzung. Er wird nach der zweiten Sitzung im schriftlichen Umlaufverfahren abgestimmt.

Anlage:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
AG: Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe*
der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen

Aufgaben und Ziele

Kabinettsbeschluss vom 27. März 2002:
„Im Mittelpunkt der Kommissionsarbeit stehen [...] die **finanziellen Folgen einer effizienteren Gestaltung** der unterschiedlichen sozialen Transfersysteme Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für die Gebietskörperschaften“

Ziele einer Reform

- **Schnelle und passgenaue Vermittlung in Arbeit**
- Ausreichende materielle Sicherung bei Arbeitslosigkeit
- Keine einseitige Verschiebung von Lasten
- Effiziente und bürgerfreundliche Verwaltung
- Breite Zustimmungsfähigkeit

09.09.2002

**Zweite Sitzung der
Arbeitsgruppe "Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe",
am 21. August 2002, 10.00 Uhr
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin**

Ergebnisprotokoll

Vor Eintritt in die Tagesordnung

- Herr Staatssekretär Anzinger stellt die Vorschläge aus dem Bericht der Kommission "Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" vom 16. August 2002 vor, die für die "Arbeitsgruppe Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe" relevant sind und erläutert die "Eckpunkte für eine neue Ordnung auf dem Arbeitsmarkt", die die Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 21. August 2002 beschließt.
- Als Ergebnis der anschließenden Diskussion sind zwei Punkte festzuhalten:
 1. Die Mehrheit der Mitglieder der "Arbeitsgruppe Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe" spricht sich dafür aus, auf der Grundlage des Berichts der Kommission "Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" einheitliche Leistungen für Arbeitslosenhilfe- und erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger einzuführen.
 2. Starke Minderheitsmeinungen sollen im weiteren Arbeitsprozess berücksichtigt werden.
- Das Eckpunktepapier wird nach der Kabinettsitzung in der "Arbeitsgruppe Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe" verteilt.

TOP 1 Genehmigung des Protokolls

- Das Ergebnisprotokoll der konstituierenden Sitzung der "Arbeitsgruppe Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe" vom 8. Juli 2002 wird genehmigt.

TOP 2 Genehmigung des Aufgaben- und Zeitplans

- Die "Arbeitsgruppe Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe" nimmt den Aufgaben- und Zeitplan zur Kenntnis. Er wird unter TOP 7 zur Genehmigung aufgerufen.

TOP 3 Modelle zur Reform der unterschiedlichen Transfersysteme Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe

- Die Synopse mit Modellen zur Reform der unterschiedlichen Transfersysteme "Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe" (Tischvorlage) wird von der Geschäftsstelle so überarbeitet, dass sie als Ergebnis der Diskussion nur noch zwei Modelle enthält:
- Das Modell der Kommission "Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" mit den Alternativen
 - Aufgabenverantwortung durch die Bundesanstalt für Arbeit
 - Aufgabenverantwortung durch die Kommunen (Vorschlag Deutscher Landkreistag)(jeweils mit der Möglichkeit, Dritte zu beleihen)
- ein Modell zur Angleichung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe als Vorstufe für eine einheitliche Leistung (Vorschlag STMAS Bayern, Sozialministerium Hessen).
- Die Arbeitsgruppe setzt ihre Arbeit künftig auf dieser Basis fort.
- Aufgrund der breiten Zustimmung zu dem Modell "Schaffung eines einheitlichen Systems für Arbeitslosenhilfebezieher und erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger" findet vor der dritten Sitzung der "Arbeitsgruppe Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe" keine Expertenanhörung statt. Ob und wann es eine Anhörung gibt, wird auf der dritten Sitzung besprochen. Im Rahmen einer Anhörung könnte schwerpunktmäßig erörtert werden, wie die Aufgabenverantwortung für ein einheitliches System verteilt werden soll.

TOP 4 Fragen der Quantifizierung

- Die Mitglieder der "Arbeitsgruppe Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe" benennen bis **30. August 2002** gegenüber der Geschäftsstelle Experten für den Arbeitskreis "Quantifizierung".
- Der Arbeitsauftrag für den Arbeitskreis "Quantifizierung" wird gem. der beigefügten Tischvorlage vom 21.08.02 beschlossen (Anlage 1).
- Die Geschäftsführung des Arbeitskreises Quantifizierung liegt bei der Geschäftsstelle der "Arbeitsgruppe Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe".
- Die Geschäftsstelle lädt zeitnah zur ersten Sitzung des Arbeitskreises "Quantifizierung" ein.

TOP 5 Abstimmung eines inhaltlichen Rasters für den Zwischenbericht an die Kommission

- Der Zwischenbericht berücksichtigt auch das Ergebnis der Diskussion über die arbeitsgruppenrelevanten Vorschläge der "Kommission moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" und über die Eckpunkte der Bundesregierung vom 21. August 2002 unter dem Punkt "Vor Eintritt in die Tagesordnung".
- Der Zwischenbericht wird im schriftlichen Umlaufverfahren abgestimmt.

TOP 6 Terminabstimmung

- Die dritte Sitzung der "Arbeitsgruppe Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe" findet am 29. Oktober 2002 statt.

TOP 7 Weiteres Vorgehen

- Der Aufgaben- und Zeitplan wird mit den Anpassungen genehmigt, die sich aus der Diskussion unter TOP 3 ergeben haben (Anlage 2).

Anlage 1:

**Arbeitsauftrag für den "Arbeitskreis Quantifizierung"
der "Arbeitsgruppe Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe"
der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen**

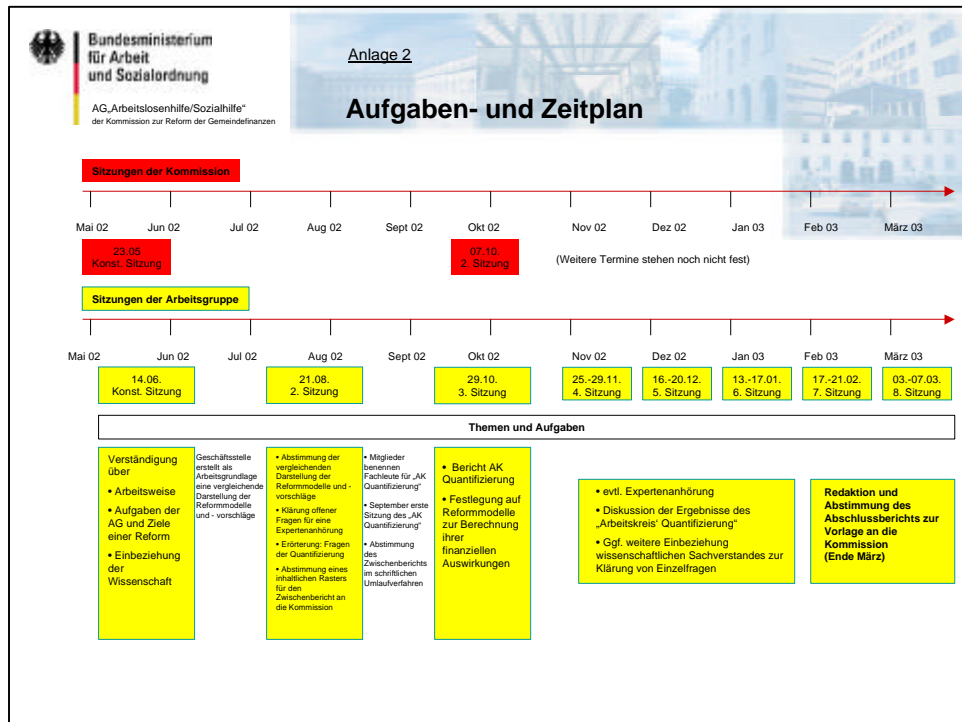
Der Arbeitskreis Quantifizierung wird beauftragt,

a) zu prüfen, welche statistischen Datenquellen zur Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsgruppe herangezogen werden sollten,

b) in Abstimmung mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe sicherzustellen, dass bei den vorgeschlagenen Modellen alle wichtigen quantitativen Größen festgelegt werden, und

c) sicherzustellen, dass die finanziellen Auswirkungen der von der Arbeitsgruppe ausgewählten Modelle ermittelt werden.

Anlage 2:



06.12.2002

**Dritte Sitzung der
Arbeitsgruppe "Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe",
am 28. November 2002, 10.00 Uhr**

**Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin**

Ergebnisprotokoll

Vor Eintritt in die Tagesordnung

- Der Parlamentarische Staatssekretär (PSt) Gerd Andres (BMWA) begrüßt als neues Mitglied der Arbeitsgruppe Herrn Staatssekretär Heinrich Tie-
mann (BMGS).
- PSt Andres informiert über die zweite Sitzung der Gemeindefinanzreform-
kommission am 7. Oktober 2002. Die Kommission habe den Zwischenbe-
richt der "Arbeitsgruppe Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe" zustimmend zur
Kenntnis genommen. Ein Termin für die dritte Sitzung stehe noch nicht fest.

TOP 1 Genehmigung des Protokolls

- Das Ergebnisprotokoll der zweiten Sitzung der "Arbeitsgruppe Arbeitslo-
senhilfe/Sozialhilfe" vom 21. August 2002 wird genehmigt.

**TOP 2 Einführung in den Zwischenbericht des Arbeitskreises Quantifizierung
(AKQ)**

- Herr MinR Stubig erläutert die Struktur des Zwischenberichts des AKQ
vom 19. November 2002. In der Arbeitsgruppe besteht Einvernehmen dar-
über, dass der Zwischenbericht eine gute Grundlage für ihre weitere Arbeit
ist.
- Herr MinR Stubig führt in die Tischvorlage des AKQ "Soziodemographi-
sche Merkmale von Sozialhilfeempfängern" ein. Die Arbeitsgruppe nimmt
Kenntnis.

TOP 3 Auswahl eines ersten Grundmodells für die Quantifizierung

- In der Arbeitsgruppe besteht Einvernehmen darüber, dass der AKQ die fi-
nanziellen Folgen eines einheitlichen Systems für die Gebietskörperschaf-
ten, die Sozialversicherungen und die privaten Haushalte berechnet.

TOP 4 **Vorgaben für den Arbeitskreis Quantifizierung für die Berechnung des ersten Grundmodells auf der Grundlage des Zwischenberichts**

- PSt Andres stellt vor Eröffnung der Diskussion fest, dass sich die Arbeitsgruppe auf zentrale Größen eines ersten Rechenmodells für den AKQ einigen solle. Politische Festlegungen seien mit diesem ersten Rechenmodell nicht verbunden.
- Die Arbeitsgruppe kommt überein, dem ersten Rechenmodell folgende Größen zugrunde zu legen:
 - 1. Modul Erwerbsfähigkeit:** Für das Rechenmodell werden alle Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahre in das einheitliche System einbezogen, die nicht voll erwerbsgemindert sind. Erwerbsfähigkeit wird damit in Anlehnung an das Rentenrecht definiert.
 - 2. Modul "Weitere Kriterien":** Für das Rechenmodell werden folgende Personengruppen in das einheitliche System einbezogen:

1. voll- und teilzeiterwerbstätige Personen, die dennoch bedürftig sind
2. Arbeitslose, die Arbeitslosengeld beziehen und dennoch bedürftig sind.

Als Grundlage für weitere Konkretisierungen des Rechenmodells werden die Kosten, die die folgenden Personengruppen derzeit im System der Sozialhilfe verursachen, getrennt ausgewiesen:

3. voll- und teilzeiterwerbstätige Personen, die dennoch bedürftig sind.
4. Arbeitslose, die Arbeitslosengeld beziehen und dennoch bedürftig sind.
5. Bedürftige, erwerbsfähige Personen, die kleine Kinder betreuen.
6. Bedürftige, erwerbsfähige Personen, die einen Angehörigen pflegen.

Für das Rechenmodell wird die folgende Personengruppe nicht in das einheitliche System einbezogen:

5. Bedürftige Jugendliche (ab 15 Jahre) und junge Erwachsene, die ein allgemeinbildende Schule besuchen.

Gleichwohl werden die Kosten ausgewiesen, die diese Personengruppe derzeit im System der Sozialhilfe verursacht.

Nach Einschätzung des BMGS ist bei weiteren Personengruppen, wie beispielsweise obdachlosen Menschen, zu entscheiden, ob sie in das neue System einbezogen werden sollten.

3. Modul Bedarfsgemeinschaft:

Es wird angestrebt, die finanziellen Auswirkungen eines einheitlichen Systems für zwei Alternativen zu schätzen:

1. Finanzierung der Transferleistungen nicht-erwerbsfähiger Mitglieder im Haushalt einer erwerbsfähigen Person durch den Finanzierungsträger des neuen Systems.
2. Finanzierung der Transferleistungen nicht-erwerbsfähiger Mitglieder im Haushalt einer erwerbsfähigen Person durch die Träger der Sozialhilfe.

4. Modul Bedarfsbemessung

Für das Rechenmodell wird die Bedarfsbemessung an der Sozialhilfe ausgerichtet.

5. Modul Leistungshöhe

Das BMWA wird zur nächsten Sitzung des AKQ ein Modell zur Leistungshöhe im Sinne der Alternative 4 des Zwischenberichts einschließlich Kostenschätzung vorlegen. Das Modell ist wie folgt bestimmt: Kombination von Alternativen 2 und 3 des Zwischenberichts und System von Zu- und Abschlägen zur Arbeitsaufnahme. Hierbei besteht in der Arbeitsgruppe Einvernehmen, dass Zuschläge im Sinne von Alternative 2 nicht konditionslos gewährt werden können.

6. Modul Einkommensanrechnung

- Dem Grunde nach wird die Einkommensanrechnung im Rahmen des Rechenmodells wie in der Sozialhilfe durchgeführt.
- Im Zuge der Weiterentwicklung des Modells wird zu prüfen sein, ob eine großzügigere Freilassung von Erwerbseinkommen zur Erhöhung von Arbeitsanreizen notwendig ist (siehe auch unten "Weitere Fragen zum Zwischenbericht des AKQ").
- BMWA prüft auf Anregung der Gewerkschaften bis zur nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe, welche Elemente aus der Einkommensanrechnung der Arbeitslosenhilfe auf das neue bedarfsorientierte System übertragen werden können.
- Die Gewerkschaften behalten sich vor, ihre Vorstellungen zu einer großzügigeren Anrechnung von Erwerbseinkommen des Ehegatten/Partners vorzulegen.

7. Modul Anrechnung Vermögen

- Im Rahmen des Rechenmodells wird verwertbares Vermögen entsprechend den Regelungen im Entwurf eines ersten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt angerechnet.

8. Modul Kranken- und Pflegeversicherung

- Es wird von einem Beitrag in Höhe von 118 Euro ausgegangen (110 Euro GKV/8 Euro sPV).
- Personen, die bereits aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld versichert sind, werden im neuen System nicht versichert.
- Erwerbsfähige Personen, die bereits als Familienmitglied versichert sind, werden im neuen System eigenständig versichert.

9. Modul Rentenversicherung

Es werden die finanziellen Auswirkungen der nachfolgenden Alternativen berechnet:

1. Pflichtversicherung auf Grundlage der durchschnittlichen monatlichen Beiträge für Arbeitslosenhilfebezieher
2. Pflichtversicherung auf der Grundlage des Mindestbeitrags in der GRV
3. Keine Pflichtversicherung

10. Modellkomponente Eingliederungsleistungen

- Der Arbeitskreis Quantifizierung erhält nachstehenden Auftrag:
 1. *Der AKQ wird gebeten, zu ermitteln bzw. zu schätzen, wie hoch derzeit die Ausgaben für arbeits- und berufsbezogene Integrationsmaßnahmen und für soziale/psychosoziale Hilfen für Arbeitslosenhilfebezieher und erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger sind.*
 2. *Der AKQ wird gebeten, Kriterien aufzustellen und auf ihrer Grundlage anzugeben, welches Ausgabevolumen für arbeits- und berufsbezogene Integrationsmaßnahmen und für soziale/psychosoziale Hilfen pro Leistungsempfänger des neuen Systems er für notwendig hält*
 3. *Wenn der AKQ dies für sinnvoll hält, kann er diese Fragenkomplexe auch in ausführlicher Form behandeln und/ oder dem BMWA vorschlagen, ein Gutachten zu vergeben.*

- Die Kommunalen Spitzenverbände unterstützen den AKQ, indem sie Informationen über die Fallkosten für arbeits- und berufsbezogene Integrationsmaßnahmen in Kommunen mit besonders guten Integrations-erfolgen zur Verfügung stellen.
- Ggf. erhält der AKQ Informationen über die Fallkosten im Rahmen ausgewählter MoZArT-Projekte.

11. Modul Personal- und Verwaltungskosten

- Der Arbeitskreis Quantifizierung erhält nachstehenden Auftrag:
 - 1. Der AKQ wird gebeten, zu ermitteln bzw. zu schätzen, wie hoch derzeit die Ausgaben für Personal und Verwaltung für Arbeitslosenhilfebezieher und erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger sind.*
 - 2. Der AKQ wird gebeten, Kriterien aufzustellen und auf ihrer Grundlage anzugeben, welches Ausgabevolumen für Personal und Verwaltung pro Leistungsempfänger des neuen Systems erforderlich ist.*
 - 3. Wenn der AKQ dies für sinnvoll hält, kann er diese Fragenkomplexe auch in ausführlicher Form behandeln und/ oder dem BMWA vorschlagen, ein Gutachten zu vergeben.*

12. Modul Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung

In der Arbeitsgruppe besteht Einvernehmen, dass Berechnungen bzw. Schätzungen zu der Frage, welche Kosteneinsparungen mit der Entscheidung zur Trägerschaft verbunden sein könnten, wenn überhaupt möglich, wenig nachvollziehbar und allemal nicht konsensfähig sein werden.

Weitere Fragen zum Zwischenbericht des AKQ:

- Das BMF sagt zu, den Mitgliedern der Arbeitsgruppe zur nächsten Sitzung ein Papier vorzulegen, aus dem sich ergibt, welche Aspekte aus der Rechtsprechung des BVerfG zum steuerlich freizustellenden Existenzminimum im Rahmen der neuen Leistung zu berücksichtigen sind.
- Konzepte zur Stärkung von finanziellen Arbeitsanreizen werden voraussichtlich in der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe vorgestellt und anschließend in das Rechenmodell integriert.

TOP 5

Weiteres Vorgehen, Einbeziehung wissenschaftlichen Sachverständes

- In der Arbeitsgruppe besteht Einvernehmen darüber, dass derzeit eine Expertenanhörung nicht erforderlich ist.

- Die Arbeitsgruppe kommt der Aufforderung durch den Deutschen Landkreistag nicht nach, in diesem Stadium des Verfahrens ein Gutachten zu verfassungsrechtlichen Fragen der Trägerschaft und Finanzierung in Auftrag zu geben.

TOP 6 Terminabstimmung

Die vierte Sitzung der "Arbeitsgruppe Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe" findet am 17.Dezember 2002 statt.

03.02.2003

**Vierte Sitzung der
Arbeitsgruppe "Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe",
am 15. Januar 2003, 10.00 Uhr**

**Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin**

Ergebnisprotokoll

TOP 1 Genehmigung des Protokolls

- Das Ergebnisprotokoll der dritten Sitzung der "Arbeitsgruppe Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe" vom 6. Dezember 2002 wird in der korrigierten Fassung - auf Seite 5, Nummer 11, erster Punkt, Ziffer 1, Satz 1 wurden die Worte „arbeits- und berufsbezogene Integrationsmaßnahmen bzw. soziale und psychosoziale Hilfen“ ersetzt durch die Worte „Personal- und Verwaltung“ - genehmigt.

TOP 2 Bericht des Instituts für angewandte Sozialwissenschaft (infas) über erste Zwischenergebnisse der Evaluierung der Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe (MoZArT)

- Dr. Helmut Schröder von infas informiert über erste Zwischenergebnisse der Evaluierung der Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe (MoZArT)
- Weitere Ergebnisse der Evaluation werden den Mitgliedern der Arbeitsgruppe zur Verfügung gestellt.

TOP 3 Bericht über Ergebnisse des Arbeitskreises Quantifizierung zur Berechnung des ersten Grundmodells auf der Grundlage von Vorgaben der Arbeitsgruppe vom 28. November 2002; Nachfrage und Diskussion

- Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe, Staatssekretär Rudolf Anzinger, führt in die Beratungsunterlage zu TOP 3 ein und bittet die Mitarbeiter, die den Arbeitskreis Quantifizierung unterstützen, zu den jeweiligen Punkten eine Erläuterung zu übernehmen.

- Der Leiter des Arbeitskreises Quantifizierung, Dr. Rolf Schmachtenberg, gibt eine allgemeine Einführung in die Beratungsunterlage zu TOP 3. Er weist darauf hin, dass der Arbeitskreis Quantifizierung in seiner nächsten Sitzung am 4. Februar 2003 abschließend über die Schätzungen und Berechnungen zu den Bereichen „Personenkreis“, „Leistungen zum Lebensunterhalt“ und „Sozialversicherung“ berät.
- Dabei werden die finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften um die Auswirkungen des 1. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bereinigt.
- Darüber hinaus wird der Arbeitskreis am 4. Februar 2003 die Kosten für Personal und Verwaltung abschätzen, wozu die methodischen Grundlagen auf der Sitzung am 7. Januar 2003 bereits vorgestellt wurden, und er wird sich methodisch mit der Abschätzung des Umfangs der Integrationsleistungen (qualifizierte Schätzung ggf. ergänzt durch eine empirische Untersuchung) befassen.
- Thomas Renner, Mitglied des Arbeitskreises Quantifizierung, führt in das Kapitel II „**Personenkreis**“ ein. Er macht darauf aufmerksam, dass die Tabelle 1 auf S. 5 noch um die Bezieher von Leistungen nach dem Grundversicherungsgesetz bereinigt wird.
- Als Ergebnis der anschließenden Diskussion wird Folgendes festgehalten:
 - a.) Die Personengruppen im roten Bereich der Tabelle 1 sollen im Rahmen der Modellrechnung keinen Zugang zu den Leistungen des neuen Systems haben.
 - b.) Die Zahlenangaben zu einzelnen Gruppen des grünen und gelben Bereichs der Tabelle werden jeweils auf der Grundlage qualifizierter Schätzungen um einen bestimmten Anteil verringert. Die Abschätzungen sollen zwei Aspekten Rechnung tragen:
 - erstens der Einschätzung, dass in einzelnen Gruppen nicht alle Personen physisch erwerbsfähig sind
 - zweitens der Vorstellung, dass der Zugang zu den Leistungen des neuen Systems auch dergestalt reguliert werden kann, dass erwerbsfähige Personen keinen Zugang haben, denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird.
 - c.) Über den Zugang der Personengruppen, die nur teilweise verfügbar sind (gelber Bereich der Tabelle 1), ist noch keine abschließende Einigung erzielt worden.

- Der Arbeitskreis Quantifizierung wird beauftragt, Vorschläge zu machen, wie hoch die Anteile nach dem ersten und dem zweiten Konzept in den einzelnen Personengruppen sein sollen.
- Der Vorsitzende des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeit, Florian Gers-ter, bittet - abweichend vom Beschluss der Arbeitsgruppe in der dritten Sit-zung am 28.11.2003, in einem ersten Schritt die finanziellen Auswirkungen eines einheitlichen Modells zu berechnen - darum, die finanziellen Auswir-kungen eines Optimierungsmodells zu berechnen (Begrenzung der Arbeits-losenhilfe auf zwei Jahre, armutsfeste Ausgestaltung, keine Verschiebe-bahnhöfe). Die Bitte wird von anderen Mitgliedern der Arbeitsgruppe nicht unterstützt.
- Dr. Felix Schadendorf, stellvertretender Leiter des Arbeitskreises Quantifi-zierung, führt in das Kapitel III „**Leistungen zum Lebensunterhalt**“ ein.
- Auf die Initiative der stellvertretenden DGB-Vorsitzenden und eines Mit-glieds des Vorstandes von Ver.di werden zur nächsten Sitzung Modelle der Leistungshöhe vorgelegt, die aufkommensneutral sind.
- Dabei wird der Hinweis berücksichtigt, dass Aufkommensneutralität da-durch erreicht werden kann, dass der allgemeine Zuschlag länger als zwei Jahre gewährt wird (S. 23 der Beratungsunterlage).
- Auf Bitte des Vertreters der Arbeits- und Sozialministerkonferenz aus Bay-ern werden die Annahmen über die Gewährung des allgemeinen Zuschlags angepasst, und zwar entsprechend der allgemeinen Einschätzung, dass mehr als 3 Prozent aller Leistungsempfänger (S. 22 der Beratungsunterlage) die-sen Zuschlag wegen fehlender Mitwirkung **nicht** erhalten werden.
- Die finanziellen Auswirkungen der neuen Leistung werden aufgrund eines Hinweises eines Vertreters des Deutschen Städtetags unter Berücksichtigung der Ausdehnung des Leistungsempfängerkreises ausgewiesen, die der all-gemeine Zuschlag nach sich zieht (S. 12 der Beratungsunterlage).
- Der Vertreter der Innenministerkonferenz aus Schleswig-Holstein wies dar-auf hin, dass das Wohngeld gegenüber der neuen Leistung nicht unbedingt vorrangig angerechnet werden müsse. Sei das aber weiterhin der Fall, müssten die Mehrkosten, die durch eine vorrangige Anrechnung des Wohn-geldes gegenüber der neuen Leistung entstehen bei der Kostenkompensation berücksichtigt werden.
- BMWA wird der Arbeitsgruppe zur nächsten Sitzung ein Modell zur Förde-rung finanzieller Arbeitsanreize vorlegen.

- Tanja Girndt, Mitglied des Arbeitskreises Quantifizierung, führt in Kapitel IV „**Sozialversicherung**“ ein.
- BMGS und BMWA legen zur nächsten Sitzung nochmals konkreter abgestimmte Zahlen vor.
- Die Arbeitsgruppe erzielt Einvernehmen darüber, dass die Beiträge für GKV und sPV so festzulegen seien, dass sie für die Träger aufkommensneutral sind.
- Das schließt eine Dynamisierung der Beiträge zu GKV und sPV ein.
- Über Pflichtversicherung und Höhe der Beiträge zur GRV entscheidet die Arbeitsgruppe in ihrer nächsten Sitzung.
- Die stellvertretende DGB-Vorsitzende bittet um eine Darstellung, wie sich - unter Berücksichtigung der Grundsicherung - die individuellen Rentenansprüche ändern würden, wenn verschiedene Varianten der Höhe der GRV-Beiträge gewählt werden. BMWA sagt eine solche Darstellung zu.

TOP 4 Festlegung, ob und ggf. für welche Varianten des ersten Grundmodells die finanziellen Auswirkungen quantifiziert werden sollen

TOP 4 wird mit Bezug auf TOP 3 für erledigt erklärt.

TOP 5 Weiteres Vorgehen, Terminabstimmung

- Die Arbeitsgruppe wird sich in ihrer nächsten Sitzung mit den finanziellen Arbeitsanreizen sowie mit den Themen „Trägerschaft der neuen Leistung“ und „Kostenkompensation für Aufgaben- und Ausgabenverlagerungen“ beschäftigen.
- Dabei ist über den Vorschlag des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Landkreistages zu entscheiden, ob ein Gutachten zu finanzverfassungsrechtlichen Fragen der Kostenkompensation in Auftrag gegeben wird.
- Die nächste Sitzung der "Arbeitsgruppe Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe" findet am 11. Februar 2003 von 10 bis 18 Uhr statt. Weitere Sitzungstermine sind voraussichtlich der 11. oder 12. März 2003 und der 25. März 2003.

Anlage:

BMF – Tischvorlage für AK Q und AG ALH/SH 11. Dezember 2002

Auftrag: Die Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen hat in der Sitzung am 28. November 2002 den Arbeitskreis „Quantifizierung“ gebeten, die im Zwischenbericht vom 19. November 2002 – jeweils bei den Modulen „Leistungshöhe“ und „Kranken- und Pflegeversicherung“ – enthaltene Hintergrundinformation zu möglichen Auswirkungen auf das steuerfrei zu stellende Existenzminimum näher zu erläutern.

- Bei der Umsetzung der Hartz-Vorschläge zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Leistungsempfänger zum Arbeitslosengeld II muss stets das gesamte System der Entgeltersatzleistungen beachtet werden (vgl. die beigelegte und erweiterte Stufenskizze aus dem Hartz-Bericht); eine davon isolierte Konzentration auf das Arbeitslosengeld II kann zu Verwerfungen im Gesamtsystem führen.
- Nach den Entscheidungen des BVerfG ist der Mindestbedarf im Sozialhilferecht die Ausgangsgröße für das steuerfrei zu stellende Existenzminimum. Erhöhungen der Leistungen in diesem Bereich sind bei der Festlegung der steuerlichen Freibeträge für das Existenzminimum zu berücksichtigen und führen daher zu massiven Steuermindereinnahmen: Eine Erhöhung des durchschnittlichen Sozialhilfeniveaus (z.B. der Regelsätze) und damit des einkommensteuerlichen Grundfreibetrages um 100 € im Jahr bedeuten in 2004 Steuerausfälle von ca. 550 Mio. €
- **Modul „Leistungshöhe“**

Hintergrundinformation:

„Wenn alle Bezieher der neuen Leistung eine Leistung über dem Sozialhilfeniveau erhalten, könnte dies Einfluss auf das steuerliche Existenzminimum - mit erheblichen Folgekosten in Form von Steuermindereinnahmen bei der Einkommensteuer - haben.“

- Das neue Arbeitslosengeld II muss so gestaltet werden, dass es Arbeitsanreize verbessert und gleichzeitig das Lohnabstandsgebot wahrt.

- Die im Sinne des Sozialhilferechts bedarfsorientierte Ausgestaltung der Leistungshöhe darf nicht durch stärkere Pauschalierungen präjudizierende Wirkungen für eine allgemeine Erhöhung des Sozialhilfeniveaus haben.
- Sollten die Bedarfsbemessung und die Leistungshöhe beim Arbeitslosengeld II mittelbar oder unmittelbar das Sozialhilfeniveau beeinflussen – etwa durch Änderungen im BSHG –, würde eine notwendige Erhöhung der steuerlichen Freibeträge für das Existenzminimum (Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag) hohe Steuerausfälle verursachen.
- **Modul „Kranken- und Pflegeversicherung“**

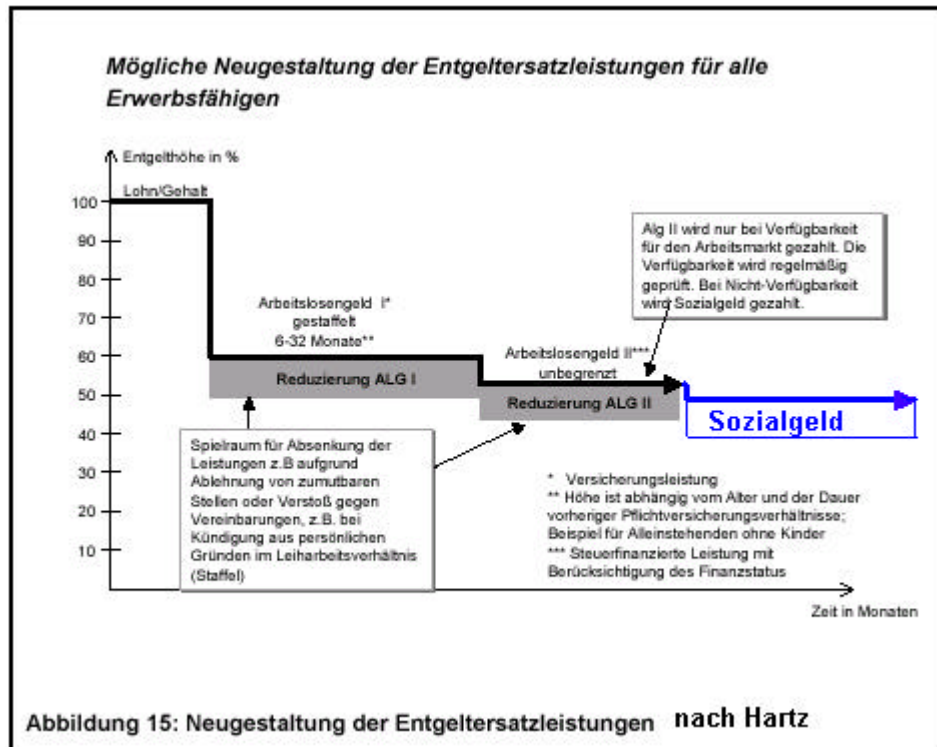
Hintergrundinformation:

„Wenn alle Leistungsbezieher des neuen Systems krankenversichert werden, könnte sich dies auf das steuerliche Existenzminimum - mit erheblichen Folgekosten in Form von Steuerminderungen bei der Einkommensteuer - auswirken.“

- Die generelle Einbeziehung aller Empfänger des neuen Arbeitslosengeldes II in die gesetzliche Krankenversicherung hat ggf. präjudizierende Wirkungen für das Sozialgeld (vgl. aber auch *Koalitionsvertrag vom 16. Oktober 2002: „Wir stellen sicher, dass die Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung für alle Sozialhilfebezieher verbindlich gilt. Rückwirkungen auf das steuerliche Existenzminimum sind dabei zu vermeiden.“*).
- Bisher stellen die Krankenversicherungsbeträge keine Regelleistung dar und sind somit auch bei der Festsetzung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums nicht zu berücksichtigen. Die Sozialhilfeempfänger sind gleichwohl auf vielfältige Weise gegen Krankheit abgesichert.
- Durch die Umsetzung des Artikels 28 Gesundheitsstrukturgesetz (Einbeziehung aller Sozialhilfeempfänger in die gesetzliche Krankenversicherung) wird quasi eine neue Leistung generiert. Diese stünde neben dem Regelsatz, den einmaligen Leistungen sowie den Wohn- und Heizkosten und würde die Frage aufwerfen, inwieweit diese Leistung unter dem Gesichtspunkt der Entscheidungen des BVerfG in die Berechnungsgrundlage des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums einfließen müsste.
- In diesem Zusammenhang sind auch die geplanten steuerlichen Änderungen hinsichtlich der Altersvorsorgeaufwendungen und Alterseinkünften zu berücksichtigen, da auch insoweit der für Sozialversicherungsbeiträge mögliche Sonderausgabenabzug involviert

ist; die Ergebnisse der dazu eingesetzten Sachverständigenkommission liegen voraussichtlich im Frühjahr 2003 vor.

Anlage



21.03.2003

**Fünfte Sitzung der
Arbeitsgruppe "Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe"
am 11. Februar 2003, 10.00 Uhr ,
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin**

Ergebnisprotokoll

TOP 1 Genehmigung des Protokolls

- Auf Seite 2, sechster Punkt, wird nach Buchstabe b der Satz ergänzt: „Über den Zugang der Personengruppen, die nur teilweise verfügbar sind (gelber Bereich der Tabelle 1), ist noch keine abschließende Einigung erzielt worden.“
- Das Ergebnisprotokoll der vierten Sitzung der "Arbeitsgruppe Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe" vom 27. Januar 2003 wird in der so korrigierten Fassung [vom 3. Februar 2003] genehmigt.

TOP 2 Bericht aus dem Arbeitskreis Quantifizierung: Finanzielle Auswirkungen eines einheitlichen Systems bei Festlegungen zu Personenkreis, Leistungen zum Lebensunterhalt, Sozialversicherung

- Der Leiter des Arbeitskreises Quantifizierung, MinDirig Dr. Schmachtenberg, führt in die Beratungsunterlage ein.
- Auf Nachfrage eines Vertreters des BMGS teilt MinDirig Dr. Schmachtenberg mit, dass das Zuschlagsmodell nach ersten Schätzungen des Arbeitskreises Quantifizierung zu ca. 80.000 neuen Leistungsempfänger-Haushalten führe, die verbesserte Vermögensanrechnung zu etwa 10.000 zusätzlichen Leistungsempfänger-Haushalten. Die Mehrkosten würden auf ca. 60 Mio. Euro geschätzt.
Der schon ausgesprochene Auftrag an den Arbeitskreis Quantifizierung wird bekräftigt, wonach zusätzlich zu der bereits vorliegenden Berechnung des „Zuschlagsmodells“ die Berechnung des „Sozialhilfemodells“ zu aktualisieren, das in der Leistungshöhe in etwa der heutigen Sozialhilfe entspricht und ein weiteres Modell zur Leistungshöhe zu berechnen, das in Bezug auf das Finanzvolumen, das derzeit für Leistungen an Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger aufgewandt wird, aufkommensneutral ist (Initiative DGB).

- Die Arbeitsgruppe erzielt kein abschließendes Einvernehmen über den Zuschnitt des Personenkreises, der Zugang zu der neuen Leistung haben soll:
 - Mehrere Mitglieder der Arbeitsgruppe äußern die Befürchtung, dass eine unscharfe Abgrenzung zwischen den Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der neuen Leistung einerseits und der Grundsicherung andererseits zu einem Verschiebepbahnhof zwischen der neuen Leistung und der heutigen Sozialhilfe führen könne.
 - Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe, Sts Anzinger erklärt, dass es auch nach der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe die vier Leistungen Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II (Arbeitstitel), Sozialhilfe und Grundsicherung geben werde. Verschiebepbahnhöfe müssten durch eine klare Definition des Begriffs Erwerbsfähigkeit vermieden werden und durch ein effizientes institutionelles Arrangement, in dem konkrete Entscheidungen über den Zugang zur neuen Leistung getroffen würden.
 - Sts Anzinger schlägt vor, dass der Zuschnitt des Personenkreises, der Zugang zu den neuen Leistungen haben soll, und das institutionelle Arrangement zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit ein Schwerpunktthema der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe sein solle. Dies findet die Zustimmung der Mitglieder der Arbeitsgruppe.

TOP 3 Modell zur Förderung finanzieller Anreize und zu Sanktionen

- Frau MinR'in Hoffmann (BMWA) führt in die Beratungsunterlage zu TOP 3 ein.
- Im Rahmen der Diskussion des Modells zu den finanziellen Arbeitsanreizen wird generell festgehalten, dass das Modell zwar vom Ansatz her richtig und in sich schlüssig sei. Es erfordere allerdings hohen bürokratischen Aufwand (DGB und andere) und führe im unteren Einkommensbereich im Vergleich zur heutigen Sozialhilfepraxis zu niedrigen und im mittleren bis oberen Einkommensbereich zu überhöhten Ergebnissen und damit zu überhöhten verfügbaren Haushaltseinkommen (DGB, DST, BMGS, BA). Der DGB erklärt, dass er das Freibetragsmodell mit 25% - vorbehaltlich konkreter Schätzungen über die damit verbundene Ausweitung des berechtigten Personenkreises - grundsätzlich favorisiere. Mehrere Mitglieder weisen darauf hin, dass sich eine Neujustierung der finanziellen Arbeitsanreize im Ergebnis auch über in der politischen Diskussion befindliche Modelle einer Kindergrundsicherung erreichen ließe (Senatsbehörde für Arbeit HB, BA).

- Darüber hinaus werden folgende Anmerkungen gemacht, die sich jedoch nicht zu einem einheitlichen Meinungsbild zusammenfassen lassen:
 - a. Das Anreizmodell müsse auf einer niedrigeren Leistungshöhe aufsetzen (ohne Zuschläge), um einer Ausweitung des Leistungsempfängerkreises entgegen zu wirken und die Kosten im Rahmen zu halten (STMAS BY, ZDH).
 - b. Gesamtwirtschaftlich relevante Folgen wie Verschiebungen im Lohngefüge seien zu vermeiden, desgleichen Mitnahmeeffekte. Deshalb seien – entsprechend der Regelung des §18 Abs. 5 BSHG - Alternativen in Form von gezielten Zuschüssen für einen bestimmten Zeitraum zu bedenken (Hinweis Senatsbehörde für Arbeit HB).
 - c. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung solle die Höhe des Freibetrags weder vom Erwerbseinkommen noch vom Haushaltseinkommen der Bedarfsgemeinschaft abhängen, vielmehr sollten bei Erwerbstätigkeit Festbeträge gewährt werden, die auf den Bedarf aufzuaddieren seien (Forderung DLT).
 - d. Die Nettoerwerbseinkommen der Modellfamilien sollten auch die zugehörigen Brutto Einkommen ausweisen, um erkennen zu können, ob auch solche Erwerbseinkommen von den Freibeträgen profitieren, bei denen im konkreten Fall bereits die Lohnsteuerpflicht einsetzt. Solche Einkommen dürften aber nicht mehr gefördert werden (BDA, ZDH).
 - e. Den Netto-Einkommen der Modellfamilien sollte nur die Netto-Sozialhilfe bzw. das Netto-AlgII – also die sich ergebende Netto-Transferleistung nach Abzuge von Kindergeld und Wohngeld – gegenübergestellt werden (DGB).
- Sts Anzinger erklärt, dass bis zur nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe die Auswirkungen des Anreiz-Modells zu Arbeitsanreizen im Hinblick auf die Erweiterung des Personenkreises ermittelt werden. Eine Ausweitung der berechtigten Leistungsempfänger-Haushalte müsse jedenfalls deutlich unter 100.000 liegen.
- Im Rahmen des Modells zu den Sanktionen /Leistungsabsenkungen erheben die Mitglieder der Arbeitsgruppe keine grundsätzlichen Einwände. Auf Nachfrage des DGB teilt MinR Dr. Hupfer (BMWA) mit, dass nach der Rechtsprechung des BVerwG (Beschluss vom 23. Februar 1979, Az: 5 B 114/78) Regelungen über den Verlust des Anspruchs auf Sozialhilfe bei Weigerung, zumutbare Arbeit zu leisten, weder in Widerspruch zu Art. 12 Abs. 2 und 3 GG (Verbot der Zwangsarbeit) noch in Widerspruch zu den

Regelungen des Gesetzes vom 1. Juni 1956 zu dem Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit stehen. Herr Grossmann (BMGS) weist ergänzend darauf hin, dass die Sozialämter beim Inkrafttreten von Sanktionen gleichwohl nicht von ihren Betreuungspflichten entbunden würden.

- Der Vertreter des STMAS BY weist darauf hin, dass die Haltung der B-Länder zum Modell der Sanktionen /Leistungskürzungen (Ziffer 2 bzw. Buchstabe B der Beratungsunterlage) im Gesetz zum Fördern und Fordern arbeitsfähiger Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosenhilfebezieher (BR-Drs. 802/02) festgehalten sei.

TOP 4 Bericht aus dem Arbeitskreis Quantifizierung über die Ermittlung der derzeitigen Ausgaben für Personal und Verwaltung und für Eingliederungsleistungen

- Herr MinR Stubig stellt die Methode zur Ermittlung der derzeitigen Kosten für Personal und Verwaltung von erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern und Arbeitslosenhilfebeziehern vor.
- Er erläutert erste Ergebnisse, nach denen sich die Personal- und Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten für 1.000 Mitarbeiter bei der BA auf 64,5 Mio. Euro belaufen und in den Sozialämtern der Kommunen auf 66,7 Mio Euro.
- Auf die Frage von Sts Anzinger, ob man in der Lage sei, die Zahl der Mitarbeiter zu benennen, die für die Zielgruppe zuständig sei, erklärt der Vorsitzende des Vorstands der BA, dass die Personal- und Sachkosten für Arbeitslosenhilfebezieher in der BA bei rund 600 Mio. Euro lägen.
- Der Vertreter des Deutschen Städtetags (DST) weist darauf hin, dass in den Sozialämtern der Kommunen eine zielgruppenspezifische Abgrenzung der Zuständigkeit der Mitarbeiter erhebliche Schwierigkeiten aufweise.
- Der Arbeitskreis Quantifizierung wird beauftragt, zur nächsten Sitzung Schätzungen zu den Kosten von Personal und Verwaltung für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger vorzulegen, die mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt sind.

TOP 5 Modelle zur Aufgabenträgerschaft

- Der Hauptgeschäftsführer des DST formuliert zentrale Anforderungen an die Trägerschaft:

- a. Die Umsetzung des Grundsatzes „Fördern und Fordern“ erfordert eine einheitliche Aufgabenträgerschaft für aktive und passive Leistungen.
 - b. Eine effiziente und effektive Durchführung muss auf die Vermeidung von Drehtüreffekten, Verschiebeparkplätzen und doppeltem Bürokratieaufwand gerichtet sein.
- Er erklärt, dass eine Trägerschaft der Kommunen diesen Anforderungen insbesondere nicht genüge, weil sich lokale Strukturschwächen am Arbeitsmarkt nicht ausgleichen ließen. Die Kommunalisierung der Vermittlung führe zum Ausschluss bundesweiter Vermittlungsperspektiven.
 - Der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistages (DLT) unterstützt die vom DST formulierten zentralen Anforderungen an die Trägerschaft, kommt hinsichtlich der Schlussfolgerungen aber zu anderen Ergebnissen und bietet an, dass die 323 Landkreise als örtliche Sozialhilfeträger die Trägerschaft für die neue Leistung übernehmen. Die Vermittlung von beitragsfinanzierten Arbeitslosengeld-I-Beziehern durch die Kommunen komme demgegenüber nicht in Betracht. Es gehe bei der Frage der Trägerschaft nicht um „ganz oder gar nicht“. Vielmehr müssten alle Kompetenzen zur Erbringung der Aufgabe gebündelt werden.
 - Der Vorsitzende des Vorstands der BA erklärt, die BA sei unter bestimmten Bedingungen bereit, die Trägerschaft der neuen Leistung zu übernehmen. Dazu gehöre, dass die BA Erwerbsfähigkeit feststelle und dass die Berechtigten eine gewisse Arbeitsmarktnähe aufwiesen. Die BA müsse überdies für den Aufgaben- und Ausgabenzuwachs kompensiert werden. Auf kommunaler Ebene müsse ein sozialpolitisch motivierter „ehrlicher zweiter Arbeitsmarkt“ bestehen bleiben.
 - Mehrere Mitglieder befürworteten die Bereitschaft der BA und kritisieren zugleich die genannten Bedingungen (MWA NW, DStGB, DST).
 - Sts Anzinger weist nochmals darauf hin, dass der Zuschnitt des Personenkreises, der Zugang zu den neuen Leistungen haben soll, und das institutionelle Arrangement zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit und die Konsequenzen ein Schwerpunktthema der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe sein werde. Ziel sei es, Einvernehmen über eine klare Definition von Erwerbsfähigkeit und ein effizientes institutionelles Arrangement zur Feststellung von Erwerbsfähigkeit herzustellen.
 - Die Vertreterin des DGB weist darauf hin, dass sich eine Lösung abzeichnen könne, wonach die BA im Rahmen des neuen Systems stärker für die Integration und die Kommunen stärker für die Betreuung zuständig seien. Bei einer Trägerschaft der BA müsse dennoch sichergestellt werden, dass die Kommunen weiterhin ein Interesse daran hätten, beschäftigungs-

litische Maßnahmen zu erbringen. Hier seien noch an objektiven Kriterien orientierte Konfliktlösungsmechanismen zu entwickeln.

- Der Vertreter des Innenministeriums SH erklärt, dass die schleswig-holsteinische Landesregierung wie der DLT eine kommunale Trägerschaft präferiere. Der Vertreter des STMAS BY erklärt, dass die grundsätzlichen Anforderungen, die von Seiten der kommunalen Spitzenverbände an die Trägerschaft formuliert worden seien, von den B-Ländern unterstützt würden. Hinsichtlich der daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen für eine Trägerschaft seien die B-Länder bisher nicht festgelegt.
- Sts Anzinger stellt zusammenfassend fest, dass eine deutliche Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe für eine Trägerschaft der neuen Leistung bei der BA sei. Weitgehendes Einvernehmen bestehe auch darüber, dass die Kapazitäten der Kommunen bei der Erbringung der neuen Leistung weiterhin genutzt werden sollten.

TOP 6 Finanzierungsverantwortung und Kompensation für Verschiebungen in der Aufgaben- und Ausgabenbelastung

- Dr. Schmachtenberg führt in die Beratungsunterlage ein.
- Der Hauptgeschäftsführer des DLT erläutert anhand einer Tischvorlage Modellrechnungen unter der Annahme, dass die neue Leistung in der Finanzierungsverantwortung des Bundes liege.
- Der Hauptgeschäftsführer des DST weist darauf hin, dass die Ausgaben der Kommunen für soziale und psychosoziale Dienste auf das Kompensationsvolumen angerechnet werden müssten. Insgesamt müsse die Gemeindefinanzreform im Ergebnis zu einer Entlastung der Kommunen führen.
- Der Vertreter des Innenministeriums SH fordert, dass den Ländern im Bereich Wohngeld entstehende Mehrausgaben in die Belastungsrechnung eingestellt werden müssten.
- Sts Anzinger stellt fest, dass finanzverfassungsrechtliche Fragestellungen und potenzielle Kompensationswege durch die Arbeitsgruppe im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufbereitet würden und daher kein Gutachten vergeben werden müsse. Er sagt zu, dass das BMWA das in der Beratungsunterlage beschriebene Modell zur nächsten Sitzung konkretisieren werde.

TOP 7 Effizienzgewinne durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

- Der Arbeitskreis Quantifizierung erhält den Auftrag, auf der Grundlage der in der Tischvorlage dargelegten Kriterien zu schätzen, wie sich Effizienz-

gewinne auf die finanziellen Folgen der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe auswirken.

TOP8 Vorschlag für die Struktur des Berichts an die Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen

- Die vorläufige Gliederung des Schlussberichts (Tischvorlage) wird gebilligt.

TOP 9 Weiteres Vorgehen, Terminabstimmung

- Die nächsten Sitzungen der Arbeitsgruppe finden am 11. und am 25. März 2003 statt.

In der Sitzung verteilten Mitglieder folgende Tischvorlagen:

- DST zu TOP 5 „Modelle der Aufgabenträgerschaft“
- DLT zu TOP 6 „Finanzierungsverantwortung und Kompensation für Verschiebungen in der Aufgaben- und Ausgabenbelastung“

Anlage 1

Deutscher Städtetag
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Dr. Stephan Articus

10.02.2003

5. Sitzung der Arbeitsgruppe Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe am 11.02.2003

TOP 5: Modelle zur Aufgabenträgerschaft

I. Einleitung

Die Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe hat sich in der zweiten Sitzung der AG am 21.08.2002 dafür ausgesprochen, auf der Grundlage des Berichtes der Kommission „Moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt“ einheitliche Leistungen für Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger einzuführen.

Zur Trägerschaft des neuen Leistungssystems wurde von der Geschäftsstelle ein Gesprächsleitfaden erarbeitet, der folgende Optionen aufführt:

1. Träger der neuen Leistung ist die BA (BA-neu)
2. Träger der neuen Leistung sind die Kommunen
3. Träger der neuen Leistung ist eine neue Behörde.

II. Allgemeine Anforderungen an die Trägerschaft

Das neue Leistungsrecht soll an dem Grundsatz des Förderns und Forderns und an den Zielen der Vermeidung von Drehtüreffekten, Verschiebebahnhöfen und doppelten Bürokratieaufwandes ausgerichtet sein.

Daraus leiten sich Anforderungen an die Trägerschaft ab:

1. Aktive Leistungen der Wiedereingliederung und passive Leistungen des Arbeitslosengeldes II können wegen des Grundsatzes des Förderns und Forderns nicht in getrennter Aufgabenträgerschaft organisiert werden.
2. Um Drehtüreffekte, Verschiebebahnhöfe, doppelten Bürokratieaufwand und ein Zweiklassensystem in den aktiven Leistungen zu vermeiden, kann die Aufgabenträgerschaft für das Arbeitslosengeld I und das Arbeitslosengeld II nicht auf unterschiedlichen Ebenen organisiert werden.

III. Hindernisse für die kommunale Aufgabenträgerschaft

1. Die Kommunalisierung der Vermittlung / der aktiven Leistungen der Wiedereingliederung begrenzt deren Aktionsradius auf den örtlichen Wirkungskreis der einzelnen Kommune. Dies führt zum Ausschluss überörtlicher, regionaler und bundesweiter Vermittlungsperspektiven. Mobilitätsanforderungen an Arbeitslose als Voraussetzungen ihrer Wiedereingliederung laufen leer.
2. Die politische Verantwortung für die Arbeitsmarktpolitik im Ganzen und für die Maßnahmen der individuellen Wiedereingliederung sollten nicht getrennt werden. Die Kommunalisierung der aktiven Leistungen entließe den Bund aus der Verantwortung für diesen Teil der Arbeitsmarktpolitik und schließt die Tarifpartner aus der Mitgestaltung der aktiven Arbeitsmarktpolitik, wie sie durch die Organisation der Bundesanstalt für Arbeit gewährleistet werden kann, aus.
3. Die Kommunalisierung der aktiven Arbeitsmarktpolitik überfordert die Kommunen. Je größer die lokale Strukturschwäche des Arbeitsmarktes, um so größer ist die Schere zwischen Arbeitslosenzahl und Vermittlungschancen. Diese Schere lässt sich im Rahmen des örtlichen Wirkungskreises auch durch einen funktionsfähigen Finanzausgleich nicht schließen.
4. Die kommunale Aufgabenträgerschaft verringert die Chancen Langzeitarbeitsloser auf Wiedereingliederung gerade dort, wo deren Zahl überdurchschnittlich hoch ist; das sind im allgemeinen die Städte und insbesondere die Städte in den neuen Bundesländern und in den strukturschwachen Regionen.

Anlage 2

DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke

Datum: 10. Februar 2003

Mitglieder der Arbeitsgruppe
Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe der
Gemeindefinanzreformkommission

E-Mail: Sabine.Heumann
@landkreistag.de

**Sitzung der Arbeitsgruppe "Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe"
am 11. Februar im BMWA**

***TOP 6: Finanzierungsverantwortung und Kompensation für Verschiebungen in
der Aufgaben- und Ausgabenbelastung***

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage eines von Prof. Dr. Wiegard (Regensburg) und Prof. Dr. Fehr (Würzburg) entwickelten Simulationsmodells zum Länderfinanzausgleich die in der Anlage beigefügten Berechnungen zur Kompensation für Verschiebungen in der Aufgaben- und Ausgabenbelastung für die einzelnen Bundesländer erstellt.

Der Deutsche Landkreistag hat bei seinen Überlegungen unterstellt, dass ein neues Leistungsrecht für erwerbsfähige Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfeempfänger geschaffen wird und dabei eine Trägerschaft bzw. Finanzierungsverantwortung des Bundes begründet wird. Bei Finanzierungsverantwortung des Bundes kann es zu einer Teilheranziehung der Kommunen etwa im Wege der Bundesauftragsverwaltung kommen. Dies zöge eine Finanzierungsverpflichtung des Bundes nach sich. Zusätzliche kommunale Finanzierungslasten wären mit dem neuen Leistungsrecht also nicht verbunden.

Durch die Überführung der Zuständigkeit für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger in Bundesträgerschaft bzw. Bundesfinanzierungsverantwortung käme es zu einer finanziellen Entlastung der Kommunen durch das neue Leistungsrecht in Höhe von bundesweit 6,5 Mrd. Euro.

Bei seinen Berechnungen hat der Deutsche Landkreistag verschiedene Szenarien unterstellt. In den drei Varianten **des ersten Szenarios** geht der Deutsche Landkreistag

davon aus, dass der Grundsatz „Geld folgt der Aufgabe“ praktiziert wird. Insoweit kommen die drei Refinanzierungswege

1. Erhöhung der Gewerbesteuerumlage,
2. Senkung des gemeindlichen Einkommensteueranteils,
3. Veränderung des Umsatzsteuerbeteiligungsverhältnisses zwischen Bund und Ländern bei anschließender Belastung der Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich

in Betracht.

Im **zweiten Szenario** wird unterstellt, dass entsprechend der Aussagen der Koalitionsvereinbarung ein Betrag von 1,5 Mrd. Euro an Entlastungswirkungen im kommunalen Bereich verbleibt, dieser Betrag aber vollständig für kommunale Kinderbetreuung aufgewendet wird. Der für die Kinderbetreuung zu betreibende Mehraufwand ist länderweise spezifiziert. Nach dem Grundsatz „Geld folgt der Aufgabe“ wären insoweit lediglich 5 Mrd. Euro auf den Bund zu transferieren.

Die vierte Variante geht davon aus, dass dies vollständig über eine Umsatzsteuerneuverteilung erfolgt. Die fünfte Variante enthält demgegenüber einen Mischschlüssel. Danach werden lediglich 3,5 Mrd. Euro aufgrund einer Umsatzsteuerneuverteilung auf den Bund transferiert. Ein weiterer Betrag von 1,5 Mrd. Euro ließe sich aus einer „kommunalen Interessenquote“ je erwerbsfähigem Arbeitslosenhilfe-/ Sozialhilfeempfänger erzielen.

Im **dritten Szenario** wird unterstellt, dass die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einem neuen einheitlichen Leistungssystem zu einer Verminderung öffentlicher Ausgaben in Höhe von 1,5 Mrd. Euro führt und dieser Betrag komplett zur Entlastung der kommunalen Ebene verwendet wird. Unterstellt man mit Szenario 2 weiter, dass 1,5 Mrd. Euro auf der kommunalen Ebene für den Mehraufwand bei der Kinderbetreuung verwendet werden, reduzierte sich das Transfervolumen auf den Bund auf 3,5 Mrd. Euro.

In Variante 6 wird dieser Transfer ausschließlich über eine Umsatzsteuerneuverteilung zwischen Bund und Ländern in Höhe von 3,5 Mrd. Euro bewirkt. In Variante 7 erfolgt demgegenüber – wie in Variante 5 – eine Kombination von Umsatzsteuerneuverteilung (in Höhe von 2 Mrd. Euro) und kommunaler Interessenquote in Höhe von 1,5 Mrd. Euro.

Mit freundlichen Grüßen

Henneke

Anlagen

Simulation

Die vorliegende Simulation dient nicht der exakten Abschätzung der Lastenverschiebungen. Dies muss dem AK Quantifizierung vorbehalten bleiben, wohl aber sollen eindeutige Tendenzen aufgezeigt werden.

Zum neuen Leistungsrecht:

- Annahme:** Neues Leistungsrecht in Trägerschaft des Bundes
Teilheranziehung der Kommunen in Bundesauftragsverwaltung
- unterstellt:** Kostenerstattung für kommunale Ausgaben des Leistungsrechts erfolgt zu 100 %, d.h. es entstehen durch das neue Leistungsrecht keine zusätzlichen kommunalen Lasten
- unterstellt:** Kommunale Entlastung durch das neue Leistungsrecht durch Minderausgaben Sozialhilfe beträgt wie vom AK Quantifizierung zuletzt unterstellt bundesweit 6,5 Mrd. €uro
- unterstellt:** Verteilung der kommunalen Entlastung (Annahme Bund: 6,5 Mrd. €uro) durch Minderausgaben bei der Sozialhilfe auf die Länder nach den Aufwendungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (2000)

Zur Kinderbetreuung

- unterstellt:** kommunale Mehrausgaben durch 20%iger Versorgungsquote für Betreuung in Kinderkrippen (Annahme Bund: 1,5 Mrd. €uro)
- unterstellt:** Verteilung Mehraufwand Kinderbetreuung nach DIW-Kurzgutachten „Abschätzung des Finanzierungsbedarfs für die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen, 2001 (Tabelle 12)

Zum Länderfinanzausgleich:

- Datengrundlage:** Steuer-Ist-Aufkommen 2001
- Berechnung:** Länderfinanzausgleich und Fehl-BEZ nach dem neuen Recht 2005

Zur kommunalen Kopfquote:

- Berechnung:** Kommunale Kopfquote nach Anzahl der Arbeitslosenhilfebezieher (Stand November 2002) pro Land zzgl. 740505 Personen nach Schlüssel Bezieher HLU außerhalb von Einrichtungen (Stand Dezember 2001) /Zusammen = Zielgröße Bund 2,5 Mio. Personen im neuen Leistungsrecht)

Zur Refinanzierung

Simulation:

- (1) Anhebung Gewerbesteuerumlage zu Gunsten des Bundes (Refinanzierungssumme: 6,5 Mrd. €uro)
- (2) Senkung des kommunalen Einkommensteueranteils zu Gunsten des Bundes (Refinanzierungssumme: 6,5 Mrd. Euro)
- (3) Änderung des Bund-Länder-Umsatzsteueranteils zu Gunsten des Bundes (Refinanzierungssumme: 6,5 Mrd. Euro)
- (4) Änderung des Bund-Länder-Umsatzsteueranteils zu Gunsten des Bundes unter Einschluss Mehraufwand kommunale Kinderbetreuung (Refinanzierungssumme: 5 Mrd. Euro)

- (5) Änderung des Bund-Länder-Umsatzsteueranteils zu Gunsten des Bundes unter Einschluss kommunale Kinderbetreuung und kommunale Kopfquote von monatlich 50 Euro pro Leistungsempfänger (Refinanzierungssumme: 3,5 Mrd. Euro Umsatzsteueranteil, 1,5 Mrd. Euro kommunale Kopfquote)**
- (6) Änderung des Bund-Länder-Umsatzsteueranteils zu Gunsten des Bundes unter Einschluss Mehraufwand kommunale Kinderbetreuung bei 1,5 Mrd. Euro bei den Kommunen verbleibende Systemeinsparung (Refinanzierungssumme: 3,5 Mrd. Euro)**
- (7) Änderung des Bund-Länder-Umsatzsteueranteils zu Gunsten des Bundes unter Einschluss kommunale Kinderbetreuung und kommunale Kopfquote von monatlich 50 Euro pro Leistungsempfänger bei 1,5 Mrd. Euro bei den Kommunen verbleibende Systemeinsparung (Refinanzierungssumme: 2 Mrd. Euro Umsatzsteueranteil, 1,5 Mrd. Euro kommunale Kopfquote)**

Darstellung: Alle Angaben in Mio. Euro

Tabelle Übersicht

Übersicht	Erhöhung Gewerbesteuer- umlage	Senkung des Einkommen- steueranteils der Gemeinden	Umsatzsteuer- ausgleich 6,5 Mrd. Euro	Umsatzsteuerausgleich 5 Mrd. Euro, 1,5 Mrd. Euro kommunaler Mittelverbleib für Kinderbetreuung	Umsatzsteuerausgleich 3,5 Mrd. Euro, 1,5 Mrd. Euro kommunaler Mittelverbleib für Kinderbetreuung, 1,5 Mrd. Euro kommunale Kopfquote	Umsatzsteuerausgleich 3,5 Mrd. Euro, 1,5 Mrd. Euro kommunaler Mittelverbleib für Kinderbetreuung, 1,5 Mrd. Euro bei Kommunen verbleibende Systemeinsparung	Umsatzsteuerausgleich 3,5 Mrd. Euro, 1,5 Mrd. Euro kommunaler Mittelverbleib für Kinderbetreuung, 1,5 Mrd. Euro kommunale Kopfquote, 1,5 Mrd. Euro bei Kommunen verbleibende Systemeinsparung
	Saldo Tabelle 1	Saldo Tabelle 2	Saldo Tabelle 3	Saldo Tabelle 4	Saldo Tabelle 5	Saldo Tabelle 6	Saldo Tabelle 7
(Angaben in Mio. Euro)	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8
Nordrhein-Westfalen	410	233	320	132	156	462	487
Bayern	-578	-579	-477	-385	-259	-159	-33
Baden-Württemberg	-472	-393	-302	-337	-234	-143	-38
Niedersachsen	74	121	79	21	29	165	172
Hessen	59	12	114	77	104	188	216
Rheinland-Pfalz	-71	-59	-76	-150	-124	-77	-51
Schleswig-Holstein	81	98	97	93	94	143	145
Saarland	48	36	28	27	26	46	46
Hamburg	109	84	114	128	129	167	169
Bremen	98	97	90	93	85	109	101
Berlin	336	302	262	343	298	424	380
Sachsen	-50	-43	-145	-66	-134	14	-55
Sachsen-Anhalt	-11	12	-48	-1	-58	46	-11
Thüringen	-54	-36	-94	-49	-76	-6	-32
Brandenburg	-91	-30	-82	-34	-76	12	-28
Mecklenburg-Vorpommern	-11	5	-32	-1	-38	31	-6
Flächenländer West	-449	-531	-217	-522	-207	625	945
Stadtstaaten	543	483	466	564	512	700	650
Flächenländer Ost	-217	-92	-401	-151	-382	97	-132

Berechnungen des Deutschen Landkreistages

Tabelle 1

Simulation Gewerbesteuerumlage: 6,5 Mrd. €uro	Belastung durch Refinanzierung	Belastung durch Schattenwirkung Länderfinanzausgleich		Entlastung durch das neue Leistungsrecht	Summe Entlastung	Summe Belastung	Saldo
	Gewerbesteuer- umlage	Länderfinanz- ausgleich	Fehl-BEZ	Minderausgaben Sozialhilfe			
	Methode: Erhöhung des Bundesvervielfältigers	Methode: Recht 2005	Methode: Recht 2005	Methode: Schlüsselung nach Aufwendungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	Spalte 5	Spalte 2 bis 4	Summe Spalte 6 und 7
(Angaben in Mio. €uro)	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8
Nordrhein-Westfalen	-1393	47	0	1756	1756	-1346	410
Bayern	-1162	82	0	502	502	-1080	-578
Baden-Württemberg	-1120	107	0	541	541	-1013	-472
Niedersachsen	-618	-5	-4	701	701	-627	74
Hessen	-644	104	0	599	599	-540	59
Rheinland-Pfalz	-303	-6	-3	241	241	-312	-71
Schleswig-Holstein	-224	-7	-4	316	316	-235	81
Saarland	-45	-14	-5	112	112	-64	48
Hamburg	-213	36	0	286	286	-177	109
Bremen	-58	-2	-1	159	159	-61	98
Berlin	-190	-68	-20	614	614	-278	336
Sachsen	-130	-92	-28	200	200	-250	-50
Sachsen-Anhalt	-99	-52	-16	156	156	-167	-11
Thüringen	-81	-53	-16	96	96	-150	-54
Brandenburg	-164	-37	-12	122	122	-213	-91
Mecklenburg-Vorpommern	-66	-39	-12	106	106	-117	-11
Flächenländer West	-5509	308	-16	4768	4768	-5217	-449
Stadtstaaten	-461	-34	-21	1059	1059	-516	543
Flächenländer Ost	-540	-273	-84	680	680	-897	-217

Berechnungen des Deutschen Landkreistages

Tabelle 2

Simulation gemeindlicher Einkommensteueranteil: 6,5 Mrd. €uro	Belastung durch Refinanzierung	Belastung durch Schattenwirkung Länderfinanzausgleich		Entlastung durch das neue Leistungsrecht	Summe Entlastung	Summe Belastung	Saldo
	Gemeindlicher ESt-Anteil	Länderfinanz- ausgleich	Fehl-BEZ	Minderausgaben Sozialhilfe			
	Methode: Senkung des gemeindlichen Anteils an der Einkommensteuer zu Gunsten des Bundes von 15 v.H. auf 10,39 v.H.	Methode: Recht 2005	Methode: Recht 2005	Methode: Schlüsselung nach Aufwendungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	Spalte 5	Spalte 2 bis 4	Summe Spalte 6 und 7
(Angaben in Mio. €uro)	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8
Nordrhein-Westfalen	-1590	67	0	1756	1756	-1523	233
Bayern	-1202	121	0	502	502	-1081	-579
Baden-Württemberg	-1044	110	0	541	541	-934	-393
Niedersachsen	-539	-29	-12	701	701	-580	121
Hessen	-709	122	0	599	599	-587	12
Rheinland-Pfalz	-288	-8	-4	241	241	-300	-59
Schleswig-Holstein	-223	3	2	316	316	-218	98
Saarland	-67	-7	-2	112	112	-76	36
Hamburg	-221	19	0	286	286	-202	84
Bremen	-54	-6	-2	159	159	-62	97
Berlin	-256	-42	-14	614	614	-312	302
Sachsen	-100	-110	-33	200	200	-243	-43
Sachsen-Anhalt	-56	-68	-20	156	156	-144	12
Thüringen	-51	-62	-19	96	96	-132	-36
Brandenburg	-72	-61	-19	122	122	-152	-30
Mecklenburg-Vorpommern	-38	-49	-14	106	106	-101	5
Flächenländer West	-5662	379	-16	4768	4768	-5299	-531
Stadtstaaten	-531	-29	-16	1059	1059	-576	483
Flächenländer Ost	-317	-350	-105	680	680	-772	-92

Berechnungen des Deutschen Landkreistages

Tabelle 3

Simulation Bund-Länder- Umsatzsteuerausgleich: 6,5 Mrd. €uro	Belastung durch Refinanzierung	Belastung durch Schattenwirkung Länderfinanzausgleich		Entlastung durch das neue Leistungsrecht	Summe Entlastung	Summe Belastung	Saldo
	Umsatzsteuer- verteilung B/L	Länderfinanz- ausgleich	Fehl-BEZ	Minderausgaben Sozialhilfe			
	Methode: Änderung des Anteilsverhältnisses von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer zu Lasten der Länder auf 55,43 v.H. 44,57 v.H.	Methode: Recht 2005	Methode: Recht 2005	Methode: Schlüsselung nach Aufwendungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	Spalte 5	Spalte 2 bis 4	Summe Spalte 6 und 7
(Angaben in Mio. €uro)	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8
Nordrhein-Westfalen	-1454	18	0	1756	1756	-1436	320
Bayern	-989	10	0	502	502	-979	-477
Baden-Württemberg	-851	8	0	541	541	-843	-302
Niedersachsen	-640	17	1	701	701	-622	79
Hessen	-490	5	0	599	599	-485	114
Rheinland-Pfalz	-326	7	2	241	241	-317	-76
Schleswig-Holstein	-225	4	2	316	316	-219	97
Saarland	-86	2	0	112	112	-84	28
Hamburg	-139	-33	0	286	286	-172	114
Bremen	-53	-12	-4	159	159	-69	90
Berlin	-273	-59	-20	614	614	-352	262
Sachsen	-356	11	0	200	200	-345	-145
Sachsen-Anhalt	-210	6	0	156	156	-204	-48
Thüringen	-196	6	0	96	96	-190	-94
Brandenburg	-210	6	0	122	122	-204	-82
Mecklenburg-Vorpommern	-143	5	0	106	106	-138	-32
Flächenländer West	-5061	71	5	4768	4768	-4985	-217
Stadtstaaten	-465	-104	-24	1059	1059	-593	466
Flächenländer Ost	-1115	34	0	680	680	-1081	-401

Berechnungen des Deutschen Landkreistages

Tabelle 4

Simulation Bund-Länder- Umsatzsteuerausgleich: 5 Mrd. Euro, 1,5 Mrd. Euro kommunaler Mittelverbleib für Kinderbetreuung	Belastung durch Refinanzierung		Belastung durch Schattenwirkung Länderfinanzausgleich		Entlastung durch das neue Leistungsrecht	Summe Entlastung	Summe Belastung	Saldo
	Umsatzsteuer- verteilung B/L	Mehraufwand kommunale Kinderbetreuung	Länderfinanz- ausgleich	Fehl-BEZ	Minderausgaben Sozialhilfe			
	Methode: Änderung des Anteilsverhältnisses von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer zu Lasten der Länder auf 54,23 v.H. : 45,77 v.H.	Methode: Zielgröße Bund 1,5 Mrd. Euro bundesweit; Schlüsselung nach Länderverteilung im DIW- Kurzgutachten *Abschätzung des Finanzierungsbedarfs für die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen, 2001	Methode: Recht 2005	Methode: Recht 2005	Methode: Schlüsselung nach Aufwendungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	Spalte 6	Spalte 2 bis 5	Summe Spalte 7 und 8
(Angaben in Mio. Euro)	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9
Nordrhein-Westfalen	-1117	-521	14	0	1756	1756	-1624	132
Bayern	-760	-134	7	0	502	502	-887	-385
Baden-Württemberg	-654	-230	6	0	541	541	-878	-337
Niedersachsen	-492	-202	13	1	701	701	-680	21
Hessen	-376	-150	4	0	599	599	-522	77
Rheinland-Pfalz	-250	-148	5	2	241	241	-391	-150
Schleswig-Holstein	-173	-55	3	2	316	316	-223	93
Saarland	-66	-21	2	0	112	112	-85	27
Hamburg	-107	-26	-25	0	286	286	-158	128
Bremen	-41	-13	-9	-3	159	159	-66	93
Berlin	-210	0	-46	-15	614	614	-271	343
Sachsen	-274	0	8	0	200	200	-266	-66
Sachsen-Anhalt	-162	0	5	0	156	156	-157	-1
Thüringen	-150	0	5	0	96	96	-145	-49
Brandenburg	-161	0	5	0	122	122	-156	-34
Mecklenburg-Vorpommern	-110	0	3	0	106	106	-107	-1
Flächenländer West	-3888	-1461	54	5	4768	4768	-5290	-522
Stadtstaaten	-358	-39	-80	-18	1059	1059	-495	564
Flächenländer Ost	-857	0	26	0	680	680	-831	-151

Berechnungen des Deutschen Landkreistages

Tabelle 5

Simulation Bund-Länder- Umsatzsteuerenausgleich: 3,5 Mrd. Euro, 1,5 Mrd. Euro kommunaler Mittelverbleib für Kinderbetreuung, 1,5 Mrd. Euro kommunale Kopfquote	Belastung durch Refinanzierung			Belastung durch Schattenwirkung Länderfinanzausgleich		Entlastung durch das neue Leistungsrecht	Summe Entlastung	Summe Belastung	Saldo
	Umsatzsteuer- verteilung B/L	Mehraufwand kommunale Kinderbetreuung	Kommunale Kopfquote	Länderfinanz- ausgleich	Fehl-BEZ	Minderausgaben Sozialhilfe			
	Methode: Änderung des Anteilsverhältnisses von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer zu Lasten der Länder auf 53,04 v.H. : 46,96 v.H.	Methode: Zielgröße Bund 1,5 Mrd. Euro bundesweit; Schlüsselung nach Länderverteilung im DIW- Kurzgutachten *Abschätzung des Finanzierungsbedarfs für die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen, 2001	Methode: Arbeitslosenhilfe- bezieher nach BL zzgl. 740505 Personen nach Schlüssel Bezieher HLU außerhalb von Einrichtungen nach BL	Methode: Recht 2005	Methode: Recht 2005	Methode: Schlüsselung nach Aufwendungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	Spalte 7	Spalte 2 bis 6	Summe Spalte 8 und 9
(Angaben in Mio. Euro)	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10
Nordrhein-Westfalen	-782	-521	-306	9	0	1756	1756	-1600	156
Bayern	-532	-134	-100	5	0	502	502	-761	-259
Baden-Württemberg	-458	-230	-91	4	0	541	541	-775	-234
Niedersachsen	-344	-202	-137	9	1	701	701	-672	29
Hessen	-264	-150	-84	3	0	599	599	-495	104
Rheinland-Pfalz	-175	-148	-47	4	1	241	241	-365	-124
Schleswig-Holstein	-121	-55	-48	2	1	316	316	-222	94
Saarland	-46	-21	-20	1	0	112	112	-86	26
Hamburg	-75	-26	-38	-18	0	286	286	-157	129
Bremen	-29	-13	-24	-6	-2	159	159	-74	85
Berlin	-147	0	-126	-32	-11	614	614	-316	298
Sachsen	-192	0	-148	6	0	200	200	-334	-134
Sachsen-Anhalt	-113	0	-104	3	0	156	156	-214	-58
Thüringen	-105	0	-70	3	0	96	96	-172	-76
Brandenburg	-113	0	-88	3	0	122	122	-198	-76
Mecklenburg-Vorpommern	-77	0	-69	2	0	106	106	-144	-38
Flächenländer West	-2722	-1461	-832	37	3	4768	4768	-4975	-207
Stadtstaaten	-251	-39	-188	-56	-13	1059	1059	-547	512
Flächenländer Ost	-600	0	-479	17	0	680	680	-1062	-382

Berechnungen des Deutschen Landkreistages

Tabelle 6

Simulation Bund-Länder- Umsatzsteuerausgleich: 3,5 Mrd. €uro, 1,5 Mrd. €uro kommunaler Mittelverbleib für Kinderbetreuung 1,5 Mrd. €uro bei Kommunen verbleibende Systemeinsparung	Belastung durch Refinanzierung		Belastung durch Schattenwirkung Länderfinanzausgleich		Entlastung durch das neue Leistungsrecht	Summe Entlastung	Summe Belastung	Saldo
	Umsatzsteuer- verteilung B/L	Mehraufwand kommunale Kinderbetreuung	Länderfinanz- ausgleich	Fehl-BEZ	Minderausgaben Sozialhilfe			
	Methode: Änderung des Anteilsverhältnisses von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer zu Lasten der Länder auf 53,04 v.H. : 46,96 v.H.	Methode: Zielgröße Bund 1,5 Mrd. €uro bundesweit; Schlüsselung nach Länderverteilung im DIW- Kurzgutachten "Abschätzung des Finanzierungsbedarfs für die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen, 2001	Methode: Recht 2005	Methode: Recht 2005	Methode: Schlüsselung nach Aufwendungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	Spalte 6	Spalte 2 bis 5	Summe Spalte 7 und 8
(Angaben in Mio. €uro)	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9
Nordrhein-Westfalen	-782	-521	9	0	1756	1756	-1294	462
Bayern	-532	-134	5	0	502	502	-661	-159
Baden-Württemberg	-458	-230	4	0	541	541	-684	-143
Niedersachsen	-344	-202	9	1	701	701	-536	165
Hessen	-264	-150	3	0	599	599	-411	188
Rheinland-Pfalz	-175	-148	4	1	241	241	-318	-77
Schleswig-Holstein	-121	-55	2	1	316	316	-173	143
Saarland	-46	-21	1	0	112	112	-66	46
Hamburg	-75	-26	-18	0	286	286	-119	167
Bremen	-29	-13	-6	-2	159	159	-50	109
Berlin	-147	0	-32	-11	614	614	-190	424
Sachsen	-192	0	6	0	200	200	-186	14
Sachsen-Anhalt	-113	0	3	0	156	156	-110	46
Thüringen	-105	0	3	0	96	96	-102	-6
Brandenburg	-113	0	3	0	122	122	-110	12
Mecklenburg-Vorpommern	-77	0	2	0	106	106	-75	31
Flächenländer West	-2722	-1461	37	3	4768	4768	-4143	625
Stadtstaaten	-251	-39	-56	-13	1059	1059	-359	700
Flächenländer Ost	-600	0	17	0	680	680	-583	97

Berechnungen des Deutschen Landkreistages

Tabelle 7

Simulation Bund-Länder- Umsatzsteuerausgleich: 2 Mrd. Euro, 1,5 Mrd. Euro kommunaler Mittelverbleib für Kinderbetreuung, 1,5 Mrd. Euro kommunale Kopfquote, 1,5 Mrd. Euro bei Kommunen verbleibende Systemeinsparung	Belastung durch Refinanzierung			Belastung durch Schattenwirkung Länderfinanzausgleich		Entlastung durch das neue Leistungsrecht	Summe Entlastung	Summe Belastung	Saldo
	Umsatzsteuer- verteilung B/L	Mehraufwand kommunale Kinderbetreuung	Kommunale Kopfquote	Länderfinanz- ausgleich	Fehl-BEZ	Minderausgaben Sozialhilfe			
	Methode: Änderung des Anteilsverhältnisses von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer zu Lasten der Länder auf 51,84 v.H. : 48,16 v.H.	Methode: Zielgröße Bund 1,5 Mrd. Euro bundesweit; Schlüsselung nach Länderverteilung im DIW- Kurzgutachten "Abschätzung des Finanzierungsbedarfs für die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen, 2001	Methode: Arbeitslosenhilfe- bezieher nach BL zzgl. 740505 Personen nach Schlüssel Bezieher HLU außerhalb von Einrichtungen nach BL	Methode: Recht 2005	Methode: Recht 2005	Methode: Schlüsselung nach Aufwendungen zur Hilfe zur Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen			
(Angaben in Mio. Euro)	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10
Nordrhein-Westfalen	-447	-521	-306	5	0	1756	1756	-1269	487
Bayern	-304	-134	-100	3	0	502	502	-535	-33
Baden-Württemberg	-261	-230	-91	3	0	541	541	-579	-38
Niedersachsen	-197	-202	-137	5	1	701	701	-529	172
Hessen	-151	-150	-84	2	0	599	599	-383	216
Rheinland-Pfalz	-100	-148	-47	2	1	241	241	-292	-51
Schleswig-Holstein	-69	-55	-48	1	1	316	316	-171	145
Saarland	-26	-21	-20	1	0	112	112	-66	46
Hamburg	-43	-26	-38	-10	0	286	286	-117	169
Bremen	-16	-13	-24	-4	-1	159	159	-58	101
Berlin	-84	0	-126	-18	-6	614	614	-234	380
Sachsen	-110	0	-148	3	0	200	200	-255	-55
Sachsen-Anhalt	-65	0	-104	2	0	156	156	-167	-11
Thüringen	-60	0	-70	2	0	96	96	-128	-32
Brandenburg	-64	0	-88	2	0	122	122	-150	-28
Mecklenburg-Vorpommern	-44	0	-69	1	0	106	106	-112	-6
Flächenländer West	-1555	-1461	-832	22	3	4768	4768	-3823	945
Stadtstaaten	-143	-39	-188	-32	-7	1059	1059	-409	650
Flächenländer Ost	-343	0	-479	10	0	680	680	-812	-132

Berechnungen des Deutschen Landkreistages

21.03.2003

Ergebnisprotokoll

Sechste Sitzung der Arbeitsgruppe "Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe" am 11. März 2003, 10.00 Uhr , Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin

Anlage: Tischvorlage (Staatsrat Dr. Knigge, HB / Amtschef Seitz, BY /
Staatssekretär Dr. Fischer, NRW / Dr. Articus, DST)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

- Auf Vorschlag der Vertreter des Deutschen Städtetages (DTS) und des Deutschen Landkreistages (DLT) wird die Tagesordnung umgestellt. TOP 4 „Differenzierung von Erwerbsfähigkeit: Definition, Feststellung und Konsequenzen“, TOP 5 „ Kommunale Beschäftigungsförderung“ und TOP 6 „Modell der Kompensation für Verschiebungen in der Aufgaben- und Ausgabenbelastung“ werden zu Beginn der Sitzung behandelt.

TOP 4 Differenzierung von Erwerbsfähigkeit: Definition, Feststellung und Konsequenzen

- Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe, Staatssekretär Anzinger, führt in die Beratungsunterlage zu TOP 4 ein.
- In der anschließenden Diskussion äußert sich die Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe kritisch zum Inhalt der Beratungsunterlage. Zum einen bezieht sich die Kritik auf grundsätzliche Aspekte des dargestellten Modells, zum anderen betrifft sie seine konkrete Ausgestaltung.
- Zu den grundsätzlichen Aspekten:
 1. Mehrere Mitglieder leiten aus der Differenzierung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger anhand des Kriteriums der "Arbeitsmarktnähe/ Arbeitsmarktferne" und der daraus folgenden Arbeitsteilung zwischen Bundesanstalt für Arbeit (BA) und Kommunen ab, dass die Leistungssteuerung für arbeitsmarktf fernere Hilfebedürftige („Gruppe 2“) nicht mehr in den Jobcentern der BA stattfindet, sondern bei den Kommunen und dass Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik für diese Personengruppe auf ein niedrighschwelliges Beschäftigungsangebot begrenzt blieben. Das widerspreche dem Grundsatz eines einheitlichen Systems, da zum einen die Steuerung der Leistungen aus einer Hand nicht mehr möglich sei

- (MWA NRW), zum anderen stehe ein einheitliches Angebot an Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik den verschiedenen Personengruppen nicht mehr zur Verfügung. Unterschiedliche administrative Zuständigkeiten konterkarierten so das Ziel, die Leistungen des neuen Systems passgenau auf die Bedürfnisse der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auszurichten (Senatsbehörde für Arbeit HB, DGB).
2. Die Vertreter der Arbeitnehmer gehen davon aus, dass die Differenzierung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger mit den oben genannten Folgen (Leistungssteuerung durch die Kommunen, begrenztes Angebot an aktiver Arbeitsmarktpolitik) aus Sicht der Betroffenen eine weitere Marginalisierung darstelle.
- Zur konkreten Ausgestaltung:
 1. Der Vertreter des DST legt dar, dass die Differenzierung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in arbeitsmarktnahe und arbeitsmarktferne Personengruppen zu einer sinnvollen Arbeitsteilung zwischen BA und Kommunen führen könne, wenn einzelne Punkte in der Beratungsunterlage des BMWA geheilt würden: Zunächst könne den Kommunen im Rahmen der Selbstverwaltung nicht die Trägerschaft und die Finanzierungsverantwortung für öffentlich geförderte Beschäftigung zugewiesen werden (vgl. Papier zu TOP 5, S. 2); insbesondere dann nicht, wenn der erwartete Umfang über die heutige Hilfe zur Arbeit (HzA) hinausgehe. Der Vertreter der Senatsbehörde für Arbeit (HB) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Finanzierungsverantwortung der Kommunen sich höchstens auf soziale und psychosoziale Dienste erstrecken sollte.

Mehrere Mitglieder betonen, dass die Kommunen in das neue System einbezogen werden sollen, in dem sie bestimmte Leistungen für die BA erbringen (MWA NRW, DGB).
 2. Der Vertreter des DST fordert zudem, dass die Kostenerstattung des Bundes für die Erbringung der Geldleistung durch die Kommunen im Rahmen eines gesetzlichen Auftrags nicht davon abhängig gemacht werden dürfe, dass die Kommunen Leistungsempfänger innerhalb eines Jahres in kommunalen Maßnahmen beschäftigen (vgl. Papier zu TOP 5, S. 7). Die Kostenerstattung dürfe in keinem Fall zeitlich begrenzt sein. Die Vertreterin des MASGF BB und der Vertreter von ver.di betonen, dass insbesondere strukturschwache Kommunen von der vorgeschlagenen einjährigen Befristung der Kostenerstattung getroffen würden. Der Anteil arbeitsmarktferner Hilfebedürftiger sei dort höher als im Durchschnitt, strukturschwache Kommunen müssten also größere beschäfti-

gungspolitische Anstrengungen als andere unternehmen, um den vorgeschlagenen Sanktionsmechanismus zu vermeiden. Der Vertreter des Sozialministeriums SN führt aus, dass die strukturellen Unterschiede zwischen den Arbeitsmärkten in West- und Ostdeutschland nicht ausreichend berücksichtigt seien.

- Der Vorstandsvorsitzende der BA begrüßt den Inhalt der Beratungsunterlage. Er weist darauf hin, dass die Reform der BA zum „ersten Dienstleister am Arbeitsmarkt“ nicht gelingen könne, wenn die Aufgaben der BA bei der Administration der neuen Leistung zu umfangreich seien: „Der Vorstand der BA sieht sich außerstande, den gesamten Personenkreis der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen - auch im Sinne eines einheitlichen Fallmanagements - zu betreuen.“ Der Vertreter der BDA unterstützt diese Position. Der Vorstandsvorsitzende der BA betont außerdem, dass der zweite Arbeitsmarkt nicht zu den Kernaufgaben der BA gehöre. Er fordert erneut (vgl. Protokoll vom 11.02.03), dass auf kommunaler Ebene ein „ehrlicher zweiter Arbeitsmarkt“ erhalten bzw. eingerichtet werden müsse.
- Der Vertreter der Arbeitgeber halten die Differenzierung der Personengruppe nach den vom BMWA vorgeschlagenen Kriterien grundsätzlich für einen gangbaren Weg. Der Vertreter des ZDH betont jedoch, dass die finanzielle Ausstattung der Kommunen gesichert sein müsste.
- Der Vertreter des DLT bezeichnet die Ausführungen in der Beratungsunterlage als ein in sich konsistentes Modell der „Checks and Balances“. Er ist aber der Ansicht, dass das Konzept durch Veränderungen an einzelnen Stellen „zusammenbreche“. Das gelte z.B. auch für eine Aufweichung der vorgesehenen Sanktionen in Form der einjährigen Befristung der Kostenersatzung. Vor diesem Hintergrund betont er, dass eine einheitliche kommunale Trägerschaft vergleichbare Probleme nicht mit sich bringe. Die Einbeziehung der Kommunen bei gleichzeitiger Trägerschaft der neuen Leistung durch die BA führe in allen Varianten dazu, die Steuermöglichkeiten der Kommunen geringer werde, obwohl ihre Finanzierungsverantwortung in Folge der Kompensationszahlungen an den Bund erhalten bleibe.
- Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe fordert die Mitglieder im Anschluss an die Diskussion auf, Verbesserungsvorschläge zu machen. Folgende Punkte werden erwähnt:
 1. Notwendig sei ein einheitliches steuerndes Fallmanagement (Senatsbehörde für Arbeit HB, MWA NRW, DGB, ver.di u.a.).

2. Auf der Grundlage einer klaren Abgrenzung der beschäftigungs- und sozialpolitischen Verantwortung der BA einerseits und der Kommunen andererseits sei dann eine Arbeitsteilung möglich. Die Zuordnung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen müsse nach Einschätzung der Vertreterin des DGB auf der Grundlage eines individuellen Profiling vorgenommen werden (dagegen ZDH wegen zu hoher Kosten).
- Der Vertreter des DST erläutert zu einer denkbaren künftigen Rolle der Kommunen, dass diese - unter der Bedingung einer Aufgabenträgerschaft und Finanzierungsverantwortung für die neue Leistung bei der BA – bereit seien, das Angebot im Bereich sozialer und psychosozialer Dienste ohne Refinanzierung auszubauen (DST).
Er führt weiter aus: *Falls* die Kommunen künftig Maßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit (*nicht* darüber hinaus!) in Selbstverwaltung anbieten sollten, so könne ein Anreiz zur Erbringung dieser Leistungen darin liegen, dass neben einer pauschalierten Kostenerstattung des Bundes eine niedrige Interessenquote für jeden Maßnahmeteilnehmer bezahlt werde (DST).
 1. Abgelehnt wird jegliche zeitliche Befristung der Kostenerstattung für die Erbringung der passiven Leistung durch die Kommunen (Senatsbehörde für Arbeit HB, MWA NRW, DGB, ver.di u.a.).
 2. Es gibt eine Bereitschaft, eine kommunale Interessenquote zu definieren (Senatsbehörde HB, DST)
 - Die zuvor dargestellten Punkte wurden zusammenfassend in der Tischvorlage (Anlage) zusammengestellt (Staatsrat Dr. Knigge, HB / Amtschef Seitz, BY, Staatssekretär Dr. Fischer, NRW / Dr. Articus, DST), die Orientierungspunkte für das weitere Vorgehen liefert. Der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe macht deutlich, dass die vorgelegten Orientierungspunkte nicht als unverzichtbare Bedingungen für die Ausgestaltung eines neuen Vorschlags angesehen werden können.
 - Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe sagt zu, dass die Beratungsunterlage zu TOP 4 auf der Grundlage der Diskussion und der Tischvorlage überarbeitet und den Mitgliedern - nach Möglichkeit - vor der nächsten Sitzung übersendet werde.

TOP 5 Kommunale Beschäftigungsförderung

- MinDirig Dr.Schmachtenberg führt in die Beratungsunterlage zu TOP 5 ein.

- Mehrere Mitglieder betonen, dass eine Überarbeitung auf der Grundlage der Argumente notwendig sei, die bereits unter TOP 1 bzw. TOP 4 genannt wurden (DST, STMAS BY).
- Darüber hinaus merkt der Vertreter des DST an, dass kommunale Beschäftigung, die im Wege einer Mehraufwandsbeschäftigung entlohnt werde, zumindest bei den derzeit geltenden institutionellen Rahmenbedingungen ein ungeeignetes Instrument sei, um einen zweiten Arbeitsmarkt vorzuhalten. In der Regel würden derartige Maßnahmen nur über wenige Wochen angeboten und seien überdies teuer, da betreuungsintensiv.
- Der Vertreter des Sozialministeriums SN betont, dass auch zusätzliche oder gemeinnützige Arbeit erhebliche Verdrängungseffekte auf dem regulären Arbeitsmarkt zur Folge habe.
- Die Vertreterin des DGB lehnt eine – wie im Papier zu TOP 5 vorgesehene – Begrenzung sozialversicherungspflichtiger kommunaler Beschäftigungsverhältnisse auf 11 Monate ab.
- Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe weist darauf hin, dass die Beratungsunterlage zu TOP 5 in Zusammenhang mit der Beratungsunterlage zu TOP 4 überarbeitet werde.

TOP 6 Modell zur Kompensation für Verschiebungen in der Aufgaben- und Ausgabenbelastung

- Auf Nachfragen teilt der Vorsitzende der Arbeitsgruppe mit, dass geplant sei, die Be- und Entlastungen durch die Einführung der neuen Leistung auch in regionalisierter Form darzustellen. Ein Vergleich mit bestimmten Modellkommunen der Arbeitsgruppe "Kommunalsteuern" werde ebenfalls möglich sein.

TOP 1 Genehmigung des Protokolls

- Das Protokoll wird unter Berücksichtigung der mündlichen Änderungswünsche des DGB und der schriftlichen Änderungswünsche des DLT in der nächsten Sitzung am 25.03.02 zur Genehmigung vorgelegt.

TOP 2 Berichte aus dem Arbeitskreis Quantifizierung

- a) Zur Sozialversicherung der Berechtigten

- Die Arbeitsgruppe erhebt keine Einwände gegen die vorgelegten Schätzungen.
 - Der Vertreter des STMAS BY spricht sich dafür aus, nur während der Laufzeit des besonderen Zuschlags RV-Beiträge für die Empfänger der neuen Leistung zu bezahlen. Der Vertreter der BDA lehnt eine Pflichtversicherung ganz ab. Der Vertreter des DGB schlägt hingegen vor, während der Zahlung des besonderen Zuschlags RV-Beiträge wie bei derzeitiger Arbeitslosenhilfe zu zahlen. Für andere Zeiten des Leistungsbezugs solle es eine Pflichtversicherung auf der Basis von Mindestbeiträgen geben.
- b) Zur Ermittlung der derzeitigen Ausgaben für Personal und Verwaltung sowie zum künftigen Soll
- Die Arbeitsgruppe erhebt keine Einwände gegen die vorgelegten Schätzungen und billigt die Vorgabe des künftigen Solls, das ein Betreuungsverhältnis von Fallmanagern zu Hilfebedürftigen von 1:75 vorsieht.
- c) Zur Ermittlung der derzeitigen Ausgaben für Eingliederungsleistungen sowie zum künftigen Soll
- Die Arbeitsgruppe erhebt keine Einwände gegen die vorgelegten Schätzungen zu Eingliederungsleistungen der BA und der Kommunen. Der Arbeitskreis Quantifizierung wird in seiner nächsten Sitzung den verbleibenden Teil des Auftrags der Arbeitsgruppe vom 15. Januar 2003 erledigen (künftiges Soll der Eingliederungsleistungen) und der Arbeitsgruppe berichten.
- d) Zu Effizienzgewinnen durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe
- Die Arbeitsgruppe erhebt gegen die Beratungsunterlage keine Einwände. Der Vertreter des DGB betont, dass die beschriebenen Effizienzgewinne in Höhe von rund 15 % plausibel abgeleitet seien und in die Berechnungen der finanziellen Auswirkungen eingehen sollen.

TOP 3

Modell zur Förderung finanzieller Anreize

- MinR‘in Hoffmann (BMWA) führt in die Beratungsunterlage ein.
- Der Vertreter der Senatsbehörde für Arbeit (HB) gibt zu Bedenken, dass eine Alternative darin bestehe, auf einen Einkommensfreibetrag völlig zu ver-

zichten und die arbeitnehmerseitigen Eingliederungszuschüsse nach §18 Abs. 5 BSHG auszuweiten.

- Der Vertreter des ZDH weist darauf hin, dass die Einkommensfreibeträge erhöht werden könnten, wenn man von einem niedrigeren Grundbetrag der neuen Leistung ausgehe (ohne Zuschläge). Er räumt allerdings ein, dass falls dieses nicht möglich sei – das hier vorgelegte Modell den vertretbaren Kostenrahmen ausschöpfe.
- MinR'in Hoffmann erläutert, dass Eingliederungszuschüsse nach §18 Abs. 5 BSHG bei völligem Verzicht auf Einkommensfreibeträge erhebliche Mitnahmeeffekte auf der Arbeitnehmerseite zeitigten, da Arbeit ohne den Eingliederungszuschuss nicht mehr angenommen werde. Sie erinnert im übrigen daran, dass Berechnungen früherer Modelle gezeigt hätten, dass eine Erhöhung des Einkommensfreibetrags auch auf Grundlage der heutigen Sozialhilfe (also ohne Zuschläge) zu erheblichen Mehrkosten führe.
- Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe versichert, dass im Schlussbericht eine Darstellung der Pro- und Contra-Argumente zu Einkommensfreibeträgen und Lohnkostenzuschüssen geliefert werde.

TOP 7 Weiteres Vorgehen, Terminabstimmung

- Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe findet am 25. März 2003 in Berlin statt. Beratungsgegenstand wird unter anderem ein überarbeitetes Modell zur Arbeitsteilung zwischen BA und Kommunen sein. Erste Teile des Schlussberichts sollen bereits vorliegen und bearbeitet werden.
- Die abschließende Redaktionssitzung findet am 2. April 2003 statt.

Anlage:

Tischvorlage (Staatsrat Dr. Knigge, HB / Amtschef Seitz, BY /
Staatssekretär Dr. Fischer, NRW / Dr. Articus, DST)

Das BMWA wird gebeten, das vorgelegte Modell dahingehend zu verändern, eine einheitliche Zuordnung aller Erwerbsfähigen im neuen System mit unterschiedlicher arbeitsteiliger Aufgabenwahrnehmung und differenzierten Leistungen zu gewährleisten.

Die Arbeitsgruppe spricht sich für folgende unverzichtbare Voraussetzungen aus:

- einheitliches steuerndes Fallmanagement für alle Erwerbsfähigen in JobCentern, ohne schematische Zuordnung zu festen Gruppen, sondern im Rahmen von Profiling
- klare Abgrenzung und Definition der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der BA (erster und zweiter Arbeitsmarkt) und der Kommunen (sozialintegrative Beschäftigung im Einzelfall, Betreuung und Beratung) -> auf dieser Basis Festlegung der Aufgabenwahrnehmung, ggf. mit Übergangsregelung
- keine zeitliche Begrenzung der passiven Leistung in der Verantwortung der BA
- Ausgestaltung der Interessensquote und Anreizelemente zwischen Aufgaben- und Kostenträger (BA) und Leistungserbringer unter Berücksichtigung der oben dargestellten Aufgaben und Verantwortlichkeiten
- auf der Grundlage klar definierter Parameter Vorlage einer Kostenschätzung.

09.04.2003

Ergebnisprotokoll

**Sechste Sitzung der
Arbeitsgruppe "Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe"
am 25. März 2003, 10.00 Uhr ,
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin**

Anlage: Analyse des Deutschen Landkreistages regionalisierter Daten (TOP 2b)

TOP 1 Genehmigung des Protokolls

- Das Protokoll der Sitzung vom 11. Februar 2003 wird in der Fassung vom 21. März 2003 genehmigt.
- Das Protokoll der Sitzung vom 11. März 2003 wird in der Fassung vom 25. März 2003 genehmigt.

TOP 2 Bericht aus dem Arbeitskreis Quantifizierung

TOP 2a.) Eingliederungsleistungen

- Der Vorsitzende des Arbeitskreises Quantifizierung, MinDirig Dr. Schmachtenberg, führt in die Beratungsunterlage zu TOP 2a ein.
- Mehrere Mitglieder der Arbeitsgruppe (MWA NRW, Senatsbehörde für Arbeit HB, Gewerkschaften) betonen vor dem Hintergrund der aktuellen Arbeitsmarktpolitik der Bundesanstalt für Arbeit, dass künftig eine angemessene Verteilung der Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik auf Arbeitslosengeldbezieher einerseits und Beziehern der neuen Leistung andererseits sichergestellt werden müsse.
- Auf Nachfrage des Vertreters des ZDH bestätigt der Vorsitzende der Arbeitsgruppe, dass das Budget für aktive Arbeitsmarktpolitik für Bezieher der neuen Leistung aus dem Haushaltsansatz für die neue Leistung finanziert werden solle.
- Die Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe fordert, dass für Personen, die künftig mangels Bedürftigkeit die neue Leistung nicht beziehen, ein ausreichendes Angebot an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik vorgehalten werden müsse.
- Der Vorsitzende des Vorstands der BA stellt fest, dass Nicht-Leistungsempfängern der Zugang zu Maßnahmen im Rahmen des SGB III derzeit bereits in einem gewissen Umfang offen stehe.

- Der Vertreter des DGB betont, dass in im Rahmen der neuen Leistung Beschäftigungsmaßnahmen mit Mehraufwandsentschädigungen nicht "von der Ausnahme zur Regel" gemacht werden dürften.
- Der Vertreter des STMAS BY betont, dass er Mehraufwendungen für aktive Arbeitsmarktpolitik im Vergleich zum Ist-Zustand im Rahmen der neuen Leistung nur unterstütze, wenn damit unter qualitativen Gesichtspunkten effektive Maßnahmen angeboten würden.

TOP 2b.) Regionalisierte Daten

- Der Vorsitzende des Arbeitskreises Quantifizierung, MinDirig Dr. Schmachtenberg, führt in die Beratungsunterlage zu TOP 2a ein.
- Der Vertreter des Deutschen Landkreistages erläutert anhand einer kurzfristig erstellten Analyse des DLT der regionalisierter Daten, die dass BMWA den Mitgliedern der Arbeitsgruppe zur Verfügung stellte (Auszug in Beratungsunterlage zu TOP 2b.), dass ein Großteil aller Arbeitslosenhilfebezieher in den Kreisen lebe (Ost: 74%/ West 61,8%).
- Der Vertreter des Deutschen Städtetags macht darauf aufmerksam, dass eine Analyse innerhalb der kreisfreien Städte zeigen würde, dass in der weit überwiegenden Zahl der großen Städte die Zahl der Arbeitslosenhilfebezieher die Zahl der Sozialhilfeempfänger überschreite.

TOP 2c.) Aufwandsneutrales Modell zur Leistungshöhe

- Der Vorsitzende des Arbeitskreises Quantifizierung, MinDirig Dr. Schmachtenberg, führt in die Beratungsunterlage zu TOP 2c ein.
- Der Vertreter des DGB dankt für die Vorlage und schlägt vor, in eine Aussprache über die Leistungshöhe einzutreten.
- Der Vertreter von Ver.di betont, dass Kürzungen bei der Arbeitslosenhilfe nicht mitgetragen würden.
- Mehrere Mitglieder der Arbeitsgruppe äußerten sich zur Frage der Leistungshöhe, ohne sich für das aufwandsneutrale Modell auszusprechen.

TOP 3 Grundzüge der neuen Leistung

- Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe, Staatssekretär Anzinger, führt in die Beratungsunterlage zu TOP 3 ein. In Verbindung mit diesem Tagesordnungspunkt ist auch das Papier zu dem „Südwestmodell“ des Sozialministeriums für des Landes Baden-Württemberg, das den Teilnehmern am 21.03.03 zur Verfügung gestellt wurde, aufgerufen.

- Mehrere Mitglieder erläutern ihre Position zu den Zielen der Reform, auf die sich die Arbeitsgruppe in ihrer konstituierenden Sitzung geeinigt hat. So weisen die Vertreter des DLT und des DST darauf hin, dass das Ziel der Vermeidung einseitiger Lastenverschiebungen nicht bedeuten könne, dass die Kommunen im Zuge der Reform nicht entlastet würden. Der Vertreter des DGB betont, dass das Ziel der "ausreichenden materiellen Sicherung bei Arbeitslosigkeit" nicht erreicht werde, wenn die neue Leistung auf die Höhe der Sozialhilfe gesenkt werde.
- Die Diskussion über den Zuschnitt des Personenkreises, der Zugang zu der neuen Leistung haben soll, verdeutlicht, dass keine Einigkeit zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgruppe über die Einbeziehung der relativ kleinen Gruppe von Personen besteht, die vorübergehend voll erwerbsgemindert sind. Vertreter der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitnehmer sind im Interesse der Schaffung eines dreistufigen Systems, bestehend aus Grundsicherung, neuer Leistung und Arbeitslosengeld für eine Einbeziehung dieser Personengruppe in die neue Leistung. Bundesregierung, Vertreter der BA und der Arbeitgeber sprechen sich dagegen aus. Sie gehen davon aus, dass die Sozialhilfe weiterhin als unterstes Sicherungsnetz bestehen bleibt.
- Im Zusammenhang mit der Leistungshöhe blieb die Frage offen, unter welchen Voraussetzungen Bedarfe, die durch besondere Notlagen (Mietschulden; Wohnungsbrand) oder Notlagen von Hinterbliebenen (Bestattungskosten) verursacht werden, auch nach Einführung der neuen Leistung im Rahmen der Sozialhilfe gedeckt werden.
- Im Rahmen der Diskussion um Eingliederungsleistungen wies der Vertreter des ZDH darauf hin, dass Wettbewerbsverzerrungen durch geförderte Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zurückgedrängt werden müssten. Der Vertreter der Senatsbehörde für Arbeit HB erklärte, dass Eingliederungsleistungen im Rahmen der neuen Leistung auf einer einheitlichen rechtlichen Grundlage angeboten werden müssten, nicht mehr auf der Grundlage des BSHG oder SGB III. Der Vertreter des BMGS informiert in diesem Zusammenhang darüber, dass der Entwurf einer BSHG-Reform im Sommer vorgelegt werden soll.
- Der Vertreter von Ver.di betont, dass die Zumutbarkeit im Rahmen der neuen Leistung nicht so streng geregelt werden solle wie im BSHG, sondern in Anlehnung an das SGB III.
- Zur Frage der Administration der neuen Leistung erläutert Herr MR Dr. Hupfer (BMWA), dass es sich bei der Lösung nach §93 SGB X nicht um einen staatsrechtlichen, sondern um einen Auftrag zwischen Sozialleistungs-

trägern handle. Die Lösung sei verfassungskonform. Der Vertreter des DLT erklärt, dass er das Argument prüfen werde.

- Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe, Staatssekretär Anzinger, erläutert eine dritte Alternative der Administration der neuen Leistung bei Trägerschaft durch die BA. Kritik an Alternative 2 und 3 üben insbesondere die Vertreter der Arbeits- und Sozialressorts NRW, HB und BB, die es für „nicht nachvollziehbar“ halten, wie mit zwei verschiedenen Arten von Mitarbeitern eine einheitliche Leistungssteuerung möglich sein soll. Demgegenüber halten der Vorstandsvorsitzende der BA und die Vertreter der Arbeitgeber Alternative 1, wonach die Kommunen nicht an der Administration beteiligt werden, für eine schlechtere Lösung, da sie die BA überfordere. Staatssekretär Anzinger sichert zu, dass die dritte Alternative schriftlich nachgereicht werde, um eine Prüfung durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe zu ermöglichen. (Die Versendung erfolgte am 27.03.03)
- In der anschließenden Diskussion um Fragen der Kostenkompensation spricht sich der Vorsitzende des Vorstands der BA gegen eine Aussteuerungsquote, die von der BA zu entrichten sei, aus. Die Vorstellung, die BA lasse Arbeitslosengeldbezieher 12 Monate "ruhen", sei "abwegig". Der Vertreter der BDA und die Vertreterin des DGB sprechen sich gleichfalls gegen die Aussteuerungsquote aus.
- Mehrere Mitglieder der Arbeitsgruppe betonen, dass die kommunale Interessenquote nach Art und Höhe, nach regionaler Differenzierung und im Verhältnis zu einer Kompensation im Wege der Umsatzsteuer näher definiert werden müsse, um eine Prüfung vornehmen zu können.

TOP 4/5 Schlussbericht, weiteres Vorgehen

- Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe findet als abschließende Redaktionssitzung am 02. April 2003 in Berlin statt. Der Entwurf des Schlussberichts wird vor der Sitzung versendet.

Zusammenfassung ALHI 2002	Bevölkerung insgesamt (1)	Alhi-Empfänger Sept. 2002	Durchschnittl. ALHI-Leistung pro Kopf und Monat €	Jährliches Finanzvolumen ALHI in Tsd Euro	Hochrechnung Bemessungssumme ALHI in Tsd Euro	KV-Beiträge der BA in Tsd Euro pro Jahr	RV-Beiträge der BA in Tsd Euro pro Jahr	PV-Beiträge der BA in Tsd Euro pro Jahr
Gesamt	82.259.530	1.712.439	531	10.917.048	29.862.545	2.355.558	2.085.156	185.590
Flächenländer	76.501.744	1.527.597	526	9.650.174	26.409.748	2.083.201	1.843.183	164.053
%	93	89,21		88,40	88,44	88,44	88,40	88,40
Staatstaaten	5.757.786	184.842	562	1.246.026	3.395.269	267.819	237.991	21.182
%	7	10,79		11,60	11,56	11,56	11,60	11,60
Kreise	56.173.926	1.026.809	518	6.386.991	17.518.254	1.381.840	1.219.915	108.579
%	68	59,96		58,50	58,66	58,66	58,50	58,50
Kreisfrei	26.085.604	685.630	548	4.509.209	12.286.763	969.180	861.259	76.657
%	32	40,04		41,50	41,34	41,34	41,50	41,50
Flächenländer Ost	13.849.876	681.321	489	3.998.868	10.843.528	855.337	763.784	67.981
%	17	39,79		36,63	36,31	36,31	36,63	36,63
Flächenländer West	62.651.868	846.276	556	5.651.306	15.566.220	1.227.863	1.079.399	96.072
%	83	60,21		63,37	63,69	63,69	63,37	63,37

1) Die Bildung der Region Hannover am 01.11.2001 ist berücksichtigt.

Zusammenfassung HLU 2000	Bevölkerung Insgesamt	Anzahl der HLU- Bedarfsge- meinschaften	Anzahl der HLU- Empfänger	Anteil HLU- Empfänger an der Gesamt- bevölkerung in %	Anzahl der HLU- Empfänger im Alter von 15 bis unter 65 Jahren	Anteil der 15 bis unter 65 jährigen HLU- Empfänger an allen HLU- Empfängern in %	Durchschnittlicher HLU- Nettoanspruch der Bedarfsgemein- schaften im jeweiligen Kreis in DM/Monat	HLU-Aufwand auf Bedarfs- gemeinschafts- ebene in DM/Jahr
Gesamt	82.259.530	1.405.272	2.676.868	3,25	1.619.952	60,52	385	6.488.543.903
Flächenländer	76.501.744	1.154.216	2.227.976	2,91	1.332.096	59,79	383	5.300.034.708
%	93,00	82,13	83,23		82,23			81,68
Stadtstaaten	5.757.786	251.056	448.892	7,80	287.856	64,13	395	1.188.509.195
%	7,00	17,87	16,77		17,77			18,32
Kreise	55.658.925	629.072	1.263.928	2,27	744.484	58,90	374	2.823.515.750
%	67,66	44,77	47,22		45,96			43,52
Kreisfrei	26.600.605	776.200	1.412.940	5,31	875.468	61,96	393	3.665.028.153
%	32,34	55,23	52,78		54,04			56,48
Flächenländer Ost	13.849.876	178.028	352.912	2,55	222.656	63,09	314	670.491.966
%	16,84	12,67	13,18					10,33
Flächenländer West	62.651.868	976.188	1.875.064	2,99	1.109.440	59,17	395	4.629.542.742
%	83,16	87,33	86,82					89,67

HLU 2000 Gegenüberstellung Kreise - kreisfreie Städte nach Bundesländern	Bevölkerung Insgesamt	Anzahl der HLU- Bedarfsge- meinschaften	Anzahl der HLU Empfänger	Anteil HLU- Empfänger an der Gesamt- bevölkerung in %	Anzahl der HLU- Empfänger im Alter von 15 bis unter 65 Jahren	Anteil der 15 bis unter 65-jährigen HLU-Empfänger an allen HLU- Empfängern in %	Durchschnittlicher HLU- Nettoanspruch der Bedarfsgemein- schaften in €/Monat	HLU-Aufwand auf Bedarfs- gemeinschafts- ebene in €/Jahr
Schleswig-Holstein	2.789.761	61.872	118.968	4,3	71.608	60,2	401	297.399.927
Kreise	2.179.638	36.072	71.704	3,3	42.580	59,4	389	168.250.000
kreisfreie Städte	610.123	25.800	47.264	7,7	29.028	61,4	417	129.149.927
Niedersachsen	7.926.193	150.532	308.508	3,9	180.644	58,6	395	714.023.215
Kreise	6.399.442	103.684	221.028	3,5	127.188	57,5	397	493.601.855
kreisfreie Städte	1.526.751	46.848	87.480	5,7	53.456	61,1	392	220.421.360
Nordrhein-Westfalen	18.009.865	338.876	647.108	3,6	384.744	59,5	366	1.489.690.115
Kreise	10.564.221	137.252	271.340	2,6	157.848	58,2	356	585.823.403
kreisfreie Städte	7.425.644	201.624	375.768	5,1	226.896	60,4	374	903.866.712
Hessen	6.068.129	120.936	233.504	3,8	140.068	60,0	469	680.464.670
Kreise	4.700.927	69.564	141.912	3,0	83.908	59,1	441	367.865.334
kreisfreie Städte	1.367.202	51.372	91.592	6,7	56.160	61,3	507	312.599.336
Rheinland-Pfalz	4.034.557	52.332	101.708	2,5	59.216	58,2	415	260.385.618
Kreise	3.028.399	30.616	60.876	2,0	34.976	57,5	406	149.150.453
kreisfreie Städte	1.006.158	21.716	40.832	4,1	24.240	59,4	427	111.235.165
Baden-Württemberg	10.524.405	109.428	208.736	2,0	121.644	58,3	399	523.906.201
Kreise	8.603.460	69.416	136.968	1,6	78.256	57,1	404	336.692.338
kreisfreie Städte	1.920.945	40.012	71.768	3,7	43.388	60,5	390	187.213.863
Bayern	12.230.255	118.136	210.448	1,7	123.268	58,6	388	549.333.673
Kreise	8.815.879	48.380	91.756	1,0	51.080	55,7	346	200.668.512
kreisfreie Städte	3.414.376	69.756	118.692	3,5	72.188	60,8	417	348.665.161
Saarland	1.068.703	24.076	46.084	4,3	28.248	61,3	396	114.339.323
Kreise	1.068.703	24.076	46.084	4,3	28.248	61,3	396	114.339.323
kreisfreie Städte								
Brandenburg	2.601.962	29.996	58.064	2,2	37.240	64,1	304	109.363.673
Kreise	2.214.500	24.208	47.328	2,1	30.396	64,2	302	87.874.410
kreisfreie Städte	387.462	5.788	10.736	2,8	6.844	63,7	309	21.489.263
Mecklenburg-Vorpommern	1.775.703	26.572	51.092	2,9	32.992	64,6	326	104.106.031
Kreise	1.238.682	14.308	28.656	2,3	18.344	64,0	314	53.890.570
kreisfreie Städte	537.021	12.264	22.436	4,2	14.648	65,3	341	50.215.461
Sachsen	4.425.581	54.124	110.116	2,5	68.152	61,9	301	195.579.933
Kreise	2.908.967	27.224	57.068	2,0	35.288	61,8	296	96.715.289
kreisfreie Städte	1.516.614	26.900	53.048	3,5	32.864	62,0	306	98.864.644
Sachsen-Anhalt	2.615.375	43.408	85.924	3,3	54.992	64,0	331	172.284.066
Kreise	2.053.036	28.492	57.556	2,8	36.848	64,0	328	112.180.368
kreisfreie Städte	562.339	14.916	28.368	5,0	18.144	64,0	336	60.103.697
Thüringen	2.431.255	23.928	47.716	2,0	29.280	61,4	311	89.158.263
Kreise	1.863.071	15.780	31.652	1,7	19.524	61,7	298	56.463.895
kreisfreie Städte	568.184	8.148	16.064	2,8	9.756	60,7	334	32.694.368

ALH 2002 Gegenüberstellung Kreise - kreisfreie Städte nach Bundesländern	Bevölkerung (insgesamt ¹⁾)	ALH Empfänger Sept. 2002	Durchschnittl. ALH-Leistung pro Kopf und Monat €	Jährliches Finanzvolumen in ALH in Tsd. Euro	Hochrechnung Bemessungssu- mme ALH in Tsd Euro	KV-Beiträge der BA in Tsd Euro pro Jahr	PV-Beiträge der BA in Tsd Euro pro Jahr	PV-Beiträge der BA in Tsd Euro pro Jahr	SV-Beiträge BA gesamt in Tsd Euro pro Jahr
Schleswig-Holstein	2.789.761	46.367	557	310.039	850.455	67.084	59.218	5.271	131.572
Kreise	2.179.638	29.585	564	200.089	555.365	43.807	38.217	3.402	85.426
kreisfreie Städte	610.123	16.782	546	109.950	295.089	23.277	21.000	1.869	46.146
Niedersachsen	7.926.193	141.932	552	939.710	2.565.465	202.364	179.485	15.975	397.824
Kreise	6.914.443	117.819	552	780.243	2.135.561	168.453	149.026	13.264	330.744
kreisfreie Städte	1.011.750	24.113	551	159.468	429.903	33.911	30.458	2.711	67.080
Nordrhein-Westfalen	18.009.865	324.707	566	2.204.691	6.037.339	476.225	421.096	37.480	934.801
Kreise	10.584.221	152.569	558	1.021.693	2.815.739	222.105	195.143	17.369	434.618
kreisfreie Städte	7.425.644	172.138	573	1.182.998	3.221.601	254.120	225.953	20.111	500.183
Hessen	6.068.129	73.746	558	493.981	1.361.010	107.356	94.350	8.398	210.104
Kreise	4.700.927	50.460	556	336.426	929.711	73.336	64.257	5.719	143.312
kreisfreie Städte	1.367.202	23.286	564	157.555	431.299	34.021	30.093	2.678	66.792
Rheinland-Pfalz	4.034.557	48.525	540	314.263	857.801	67.663	60.024	5.342	133.030
Kreise	3.028.399	30.748	540	199.168	548.366	43.255	38.041	3.386	84.682
kreisfreie Städte	1.006.158	17.777	540	115.095	309.436	24.408	21.983	1.957	48.348
Baden-Württemberg	10.524.405	89.502	558	599.388	1.690.141	133.318	114.483	10.190	257.991
Kreise	8.603.460	63.480	554	421.904	1.195.718	94.318	80.584	7.172	182.074
kreisfreie Städte	1.920.945	26.022	568	177.484	494.422	39.000	33.900	3.017	75.917
Bayern	12.230.255	101.120	542	657.547	1.848.610	145.818	125.591	11.178	282.588
Kreise	8.815.879	57.641	534	369.155	1.041.625	82.163	70.509	6.276	158.948
kreisfreie Städte	3.414.376	43.479	553	288.392	806.985	63.655	55.083	4.903	123.641
Saarland	1.068.703	20.377	539	131.686	355.400	28.034	25.152	2.239	55.425
Kreise	1.068.703	20.377	539	131.686	355.400	28.034	25.152	2.239	55.425
Brandenburg	2.601.962	126.633	492	747.759	2.020.591	159.384	142.822	12.712	314.918
Kreise	2.214.500	107.360	490	631.398	1.708.470	134.764	120.597	10.734	266.095
kreisfreie Städte	387.462	19.273	503	116.361	312.120	24.620	22.225	1.978	48.823
Mecklenburg-Vorpom	1.775.703	96.527	492	569.838	1.515.515	119.544	108.839	9.687	238.070
Kreise	1.238.682	67.677	486	394.304	1.050.158	82.836	75.312	6.703	164.852
kreisfreie Städte	537.021	28.850	507	175.534	465.357	36.707	33.527	2.984	73.218
Sachsen	4.425.581	209.318	488	1.225.177	3.339.702	263.436	234.009	20.828	518.273
Kreise	2.908.967	136.907	480	789.078	2.150.799	169.655	150.714	13.414	333.783
kreisfreie Städte	1.516.614	72.411	502	436.099	1.188.903	93.781	83.295	7.414	184.489
Sachsen-Anhalt	2.615.375	148.032	491	872.226	2.378.951	187.652	166.595	14.828	369.075
Kreise	2.053.036	115.407	486	672.555	1.833.618	144.636	128.458	11.433	284.527
kreisfreie Städte	562.339	32.625	510	199.671	545.334	43.016	38.137	3.394	84.548
Thüringen	2.431.255	100.811	483	583.867	1.588.769	125.322	111.519	9.926	246.767
Kreise	1.863.071	76.779	477	439.292	1.197.724	94.476	83.905	7.468	185.849
kreisfreie Städte	568.184	24.032	501	144.575	391.046	30.846	27.614	2.458	60.917

1) Die Bildung der Region Hannover am 01.11.2001 ist berücksichtigt.

Anhang F

Für die Schätzungen verwendete Datenquellen, Annahmen und Methoden (BMWA/AKQ)

1. Datengrundlagen

a) für die Gruppe der Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)

Als wichtigste Datengrundlage für die Haushalte von Sozialhilfebezieheren wird die 25-Prozent-Stichprobe der Sozialhilfestatistik des Jahres 2000 verwendet. Die Ergebnisse wurden auf Stand Dezember 2001 hochgerechnet. Im Dezember 2001 betrug der monatliche Nettobedarf von ca. 2,70 Mio. HLU-Empfängern in ca. 1,42 Mio. Bedarfsgemeinschaften durchschnittlich 379 Euro.

Ab dem Jahr 2003 bekommen Personen, die 65 Jahre und älter sind, anstelle der Sozialhilfe die Leistung der Grundsicherung. Aus diesem Grunde wurde 227.000 Personen, die der Grundsicherung zugeordnet werden, aus dem Personenkreis, der potentiell die neue Leistung bekommt, herausgerechnet.

b) für die Gruppe der Bezieher von Arbeitslosenhilfe (Alhi)

Als Datengrundlage für die Haushalte von Arbeitslosenhilfebezieheren dient die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998. Dies sind die aktuellsten Daten aus dem Bereich der amtlichen Statistik, die auf repräsentativer Basis Auskünfte über die Einkommens- und Vermögenssituation von Haushalten von Arbeitslosenhilfebezieheren zulassen. Neuere Daten aus der EVS 2003 liegen voraussichtlich erst im Jahre 2005 vor.

Die Ergebnisse im Bereich der Alhi wurden auf Stand September 2002 hochgerechnet. Neuere Daten für die Hochrechnung lagen zum Zeitpunkt der Berechnungen noch nicht vor. Im September 2002 erhielten ca. 1,64 Mio. Arbeitslosenhilfeempfänger einen monatsdurchschnittlichen Zahlbetrag von 512 Euro.

Die auf den Stand September 2002 hochgerechneten Daten wurden außerdem um die Auswirkungen des Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt korrigiert: Ab dem Jahr 2003 gelten für Alhi-Empfänger strengere Regelungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung. Durch diese strengeren Regelungen fallen bereits im Jahr 2003 ca. 160.000 Haushalte aus dem Bezug von Arbeitslosenhilfe. Für ca. 515.000 Haushalte reduziert sich die Höhe der ausgezahlten Arbeitslosenhilfe. Dadurch verringern sich die an die Haushalte geleisteten Zahlbeträge bereits um 1,5 Mrd. Euro.

c) für die Gruppe der Bezieher von Unterhaltsgeld (UHG), die aus Arbeitslosenhilfe kommen

Gegenwärtig ist es so, dass Arbeitslosenhilfe-Bezieher, die an einer Weiterbildung teilnehmen, Unterhaltsgeld bekommen. Um einen Wechsel von bedürftigen Personen zwischen den Förder-Systemen zu vermeiden, müssen auch die Unterhaltsgeld-Bezieher, die aus Arbeitslosenhilfe kommen, in die neue Leistung einbezogen werden: Die Bundesanstalt für Arbeit schätzt, dass im Jahr 2002 durchschnittlich ca. 100.000 Personen Unterhaltsgeld bezogen haben, die vorher Alhi bezogen haben. Die Ausgaben für Unterhaltsgeld für diesen Personenkreis betragen im Jahr 2002 rund 0,6 Mrd. Euro.

Die Haushaltsstruktur dieses Personenkreises wird allerdings von keinem vorliegenden Datensatz ausreichend erfasst. Die Berechnung der finanziellen Auswirkungen kann daher nur mit Hil-

fe der Annahme erfolgen, dass die Haushalte dieser Unterhaltsgeld-Bezieher im Durchschnitt so zusammengesetzt sind wie die Haushalte der Arbeitslosenhilfe-Bezieher.

d) für die Gruppe der zusätzlichen Leistungsempfänger, die bisher keine passive Leistung bezogen hat

Die Zahl der Bezieher der neuen Leistung kann gegenüber dem jetzigen Zustand durch zwei Faktoren ausgeweitet werden. Zum einen durch die Verbesserung der Vermögensanrechnung gegenüber dem heutigen Sozialhilferecht. Es wurde geschätzt, dass nur 11.000 Haushalte ein Vermögen so dicht oberhalb der heutigen Sozialhilfegrenzen haben, dass sie durch die Erhöhung der Grenzen zu neuen Leistungsbeziehern werden.

Zum anderen kann es neue, zusätzliche Leistungsempfänger geben, wenn ein allgemeiner Zuschlag eingeführt wird (Zuschlagsmodell und aufkommensneutrales Modell der Leistungshöhe). Dies bedeutet nämlich für alle Erwerbsfähigen, die bereit sind, sich aktiv um eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu bemühen, eine Anhebung der Schwelle zum Bezug der neuen Leistung um 29 Euro. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die dann zusätzlich Leistungsempfänger werden würden, wurde in Anlehnung an eine Sonderauswertung der 25-Prozent-Stichprobe der Sozialhilfebezieher ermittelt. Es wurde geschätzt, dass etwa 80.000 Haushalte zusätzlich in die neue Leistung eintreten, wenn für diejenigen, die sich aktiv um Eingliederung bemühen, ein allgemeiner Zuschlag gezahlt wird.

2. Modellkonzeption für die Ermittlung der Leistungsempfänger, der Höhe der passiven Leistung und der finanziellen Auswirkungen

Gemäß den Vorgaben der Arbeitsgruppe wurde unterstellt, dass

- a) die Bedarfsbemessung analog Sozialhilferecht,
- b) die Einkommensanrechnung gemäß Sozialhilferecht, und
- c) die Vermögensanrechnung gemäß dem Erstem Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, erfolgen soll.

a) Bedarfsbemessung

Die Ansprüche von Arbeitslosenhilfebeziehern auf die neue Leistung wurden auf Haushaltsebene durch eine Simulation errechnet. Hierbei wurde der haushaltsspezifische Bedarf (es erfolgte keine Unterscheidung zwischen Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft) wie folgt abgebildet:

- Regelsatz gemäß BSHG,
- Mehrbedarf (abgebildet wurden Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende und für Personen über 65 Jahre),
- tatsächliche Kaltmiete,
- pauschalierte Heizkosten (14 Beträge nach Gebiet und Haushaltstyp differenziert),
- pauschalierte einmalige Leistungen (nach Gebiet und Haushaltstyp differenziert).

Bedürftigkeit wurde unterstellt, wenn das relevante Einkommen unter dem haushaltsspezifischen Bedarf lag.

b) Einkommensanrechnung

Bei der Anrechnung des Einkommens wurden Freibeträge auf Erwerbstätigkeit gem. den Empfehlungen des Deutschen Vereins sowie der Kinderfreibetrag gem. § 76 BSHG berücksichtigt. Sonstige Absetzmöglichkeiten beim Einkommen, die über die einkommensteuerrechtlich festge-

setzten Pauschalen (z.B. Werbungskostenpauschale) hinausgehen, konnten nicht berücksichtigt werden.

c) Vermögensanrechnung

Die Vermögensanrechnung erfolgte gemäß dem Ersten Gesetz für Modernen Dienstleistungen am Arbeitsmarkt: Berücksichtigt wird das gesamte verwertbare Vermögen des Arbeitslosen und seines Partners, soweit es den allgemeinen Freibetrag übersteigt. Freibetrag ist ein Betrag in Höhe von 200 € je vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen und seines Partners; maximal 13.000 € für einen Alleinstehenden und 26.000 € für Verheiratete. Für über 55jährige besteht ein Freibetrag in Höhe von 520 € je vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen und seines Partners; maximal 33.800 € für einen Alleinstehenden und 67.600 € für Verheiratete.

d) Leistungshöhe

Für die Leistungshöhe wurden vier verschiedene Modelle verwendet, die Bericht dargestellt werden.

Bei der Berechnung der Zuschläge wurden die folgenden zwei Annahmen getroffen:

1. Die Zuschläge (der besondere und in zwei der Modelle auch der allgemeine Zuschlag) sollen nur erwerbsfähigen Leistungsempfängern gewährt werden, die sich um eine Erwerbstätigkeit oder die Eingliederung bemühen. Personen, bei denen das nicht der Fall ist, kann der Zuschlag gestrichen werden. Für die Berechnungen wurde angenommen, dass im Durchschnitt 15 Prozent aller Leistungsempfänger aus diesem Grund keinen Zuschlag erhalten.
2. Personen, die Kinder unter 3 Jahre betreuen oder Angehörige pflegen, erhalten ein Wahlrecht, ob sie für den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Die Zuschläge können sie nur erhalten, wenn dies der Fall ist. Für die Berechnungen wurde angenommen, dass sich im Durchschnitt 25 Prozent der derzeitigen Sozialhilfeempfänger, die Kinder unter 3 Jahre betreuen oder Angehörige pflegen, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen und somit den Zuschlag erhalten können.

e) Sonstige Annahmen

Durch den Wegfall der Arbeitslosenhilfe entstehen vorrangig vor Leistungen des neuen Systems (zusätzliche) Ansprüche auf Wohngeld. Bei der Berechnung der (zusätzlichen) Ansprüche auf allgemeines Wohngeld wurde die Berechnungsformel des § 2 Wohngeldgesetz (Rechtsstand 2001) herangezogen. Für jene Haushalte, die nach Wegfall der Arbeitslosenhilfe bedürftig im Sinne des neuen Systems werden, wurden vereinfachend durchschnittliche haushaltstypspezifische besondere Mietzuschüsse unterstellt, die aus den Bruttokaltmieten von Sozialhilfeempfängern abgeleitet wurden.

Bei der Ausweisung der Be- und Entlastungen der Gebietskörperschaften wurden Einkommens-teuerausfälle, die sich wegen des Progressionsvorbehalts bei der Arbeitslosenhilfe ergeben, nicht berücksichtigt.

3. Annahmen für die Berechnungen im Bereich der Sozialversicherung

Die von der Arbeitsgruppe gemachten Vorgaben bezüglich der Höhe der Beitragszahlungen im neuen Leistungssystem finden sich im Bericht. Außerdem wurde die Vorgabe gemacht, dass Personen, die bereits aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld versichert sind, im neuen System nicht sozialversichert werden. Alle weiteren erwerbsfähigen Personen in den Haushalten der Zielgruppe werden sozialversichert, sofern diese Personen über keinen eigenen Sozialversicherungsschutz verfügen.

a) Annahmen bezüglich der Krankenversicherung

Für die Berechnungen der bisherigen Krankenversicherungsbeiträge wurden die folgenden Annahmen getroffen:

- Für die Bedarfsgemeinschaften, für die das Sozialamt die KV-Beiträge nach § 13 BSHG übernimmt, wird ein durchschnittlicher monatlicher Beitrag in Höhe 105 Euro gezahlt (Ergebnis ISG-Untersuchung im Auftrag BMA von 2001).
- Für die Bedarfsgemeinschaften, die im Bedarfsfall Krankenhilfe bekommen, wurde ein durchschnittlicher monatlicher Zahlbetrag in Höhe von 239 Euro geschätzt.
- Für die Bezieher von Arbeitslosenhilfe wurde ein Zahlbetrag auf Grundlage des ab 2003 geltenden Rechts berechnet (Ergebnis: 72 Euro). Ab 2003 werden für Arbeitslosenhilfe-Bezieher KV-Beiträge nicht mehr auf Grundlage von 58% des letzten Bruttoentgelts bemessen, sondern auf Grundlage der Netto-Leistung. Die KV-Beiträge werden also sinken.
- Für die Bezieher von UHG, die aus Arbeitslosenhilfe kommen, wurde der gleiche Kopfsatz wie für die Arbeitslosenhilfe-Empfänger unterstellt.
- Für die aufgrund des allgemeinen Zuschlags zusätzlichen Leistungsbezieher wurde angenommen, dass ca. ein Viertel der Personen in den Bedarfsgemeinschaften erwerbsfähig ist und nicht bereits durch Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosengeldbezug krankenversichert ist. Bei den aufgrund der erleichterten Vermögensanrechnung zusätzlichen Leistungsbeziehern wurde angenommen, dass im Durchschnitt eine Person je Bedarfsgemeinschaft im neuen System sozialversichert werden muss. Es wurde außerdem für beide Gruppen angenommen, dass die Hälfte der Personen, die durch die neue Leistung krankenversichert werden müssen, sich heute eigenständig zum Mindestbeitrag versichert. Die andere Hälfte ist heute familienversichert.

Es wurde außerdem angenommen, dass sich ein Viertel der aus dem Leistungsbezug fallenden Alhi- und UHG-Bezieher eigenständig in der Gesetzlichen Krankenversicherung versichert, weil diese Personen nicht durch die Familienversicherung abgedeckt sind.

b) Annahmen bezüglich der Pflegeversicherung

Für die Berechnungen der bisherigen Pflegeversicherungsbeiträge wurden die folgenden Annahmen getroffen:

- Für die Bedarfsgemeinschaften, für die das Sozialamt die PV-Beiträge nach § 13 BSHG übernimmt, wird ein durchschnittlicher monatlicher Beitrag in Höhe 13 Euro gezahlt (Ergebnis ISG-Untersuchung im Auftrag BMA von 2001).
- Für die Bedarfsgemeinschaften, die im Bedarfsfall Krankenhilfe bekommen, werden keine Beiträge an die Pflegeversicherung gezahlt.
- Für die Bezieher von Arbeitslosenhilfe wurde der Ist-Kopfsatz für das Jahr 2002 verwendet (9 Euro).
- Für die Bezieher von UHG, die aus Arbeitslosenhilfe kommen, wurde der gleiche Kopfsatz wie für die Arbeitslosenhilfe-Empfänger unterstellt.
- Annahmen für die zusätzlichen Leistungsempfänger s. Krankenversicherung oben.

Es wurde außerdem angenommen, dass sich ein Viertel der aus dem Leistungsbezug fallenden Alhi- und UHG-Bezieher eigenständig in der Sozialen Pflegeversicherung versichert, weil diese Personen nicht durch die Familienversicherung abgedeckt sind.

c) Annahmen bezüglich der Rentenversicherung

Für die Berechnungen der bisherigen Rentenversicherungsbeiträge wurden die folgenden Annahmen getroffen:

- Für Bezieher von HLU werden vom Sozialamt keine RV-Beiträge gezahlt. Tatsächlich werden für einige Personen vom Sozialamt RV-Beiträge nach § 14 BSHG übernommen, es liegen aber keine Angaben darüber vor, bei wie vielen Personen das der Fall ist.
- Für die Bezieher von Arbeitslosenhilfe wurde der Ist-Kopfsatz für das Jahr 2002 verwendet (98 Euro).
- Für die Bezieher von UHG, die aus Arbeitslosenhilfe kommen, wurde der gleiche Kopfsatz wie für die Arbeitslosenhilfe-Empfänger unterstellt.
- Bei den zusätzlichen Leistungsbeziehern wird unterstellt, dass diese heute keine eigenen RV-Beiträge zahlen, soweit sie nicht erwerbstätig sind oder Arbeitslosengeld beziehen.

Es wurde außerdem angenommen, dass sich keiner der aus dem Leistungsbezug fallenden Alhi- und UHG-Bezieher eigenständig in der Gesetzlichen Rentenversicherung versichert.

Anhang G Schätzung der Eingliederungsleistungen (BMW/AKQ)

1. Ermittlung der Ist-Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik

a) für die Gruppe der erwerbsfähigen Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)

Für die Schätzung der Eingliederungsleistungen wurden viele verschiedene Quellen ausgewertet. Hauptsächlich wurden die folgenden Studien zugrunde gelegt: Ergebnisse des Benchmarking verschiedener Benchmarking-Kreise (Benchmarking von 12 mittleren Großstädten Nordrhein-Westfalens, Benchmarking von 13 großen Großstädten und Benchmarking von 15 mittelgroßen Großstädten) und die Ergebnisse einer Umfrage des Deutschen Städtetags bei seinen Mitgliedern.¹ Für die Schätzung der Kosten je Teilnehmermonat wurden außerdem noch vergleichbare Kopfsätze der BA herangezogen.

Es wurden alle Maßnahmen - in Anlehnung an das Benchmarking - in fünf Maßnahmetypen unterteilt:

- Direktvermittlung in Arbeit durch Mitarbeiter der Sozialämter oder externe Vermittler
- Lohnkostenzuschüsse nach § 18 Abs. 4 und 5 BSHG an Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wobei die Arbeitnehmerzuschüsse eine sehr geringe Rolle spielen.
- Beschäftigungsmaßnahmen mit Sozialversicherungspflicht (Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 und 2 BSHG, „Arbeit statt Sozialhilfe“, ABM- und SAM-Maßnahmen für HLU-Bezieher u.a.)
- Gemeinnützige Arbeit mit Mehraufwandsentschädigung nach §19 Abs. 2 und §20 BSHG
- Feststellungs-, Trainings- und Orientierungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung, Sprachkurse, Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung nach § 18 Abs. 2 und 4 und § 20 BSHG

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ergebnisse dieser Studien. Da angenommen wurde, dass sich vor allem besonders aktive Städte am Benchmarking und an der Umfrage des Städtetages beteiligen, wurde für Gesamtdeutschland eine etwas geringere Häufigkeit der Maßnahmen geschätzt. Die geschätzte Häufigkeit von Eingliederungsmaßnahmen für HLU-Bezieher und die geschätzten durchschnittlichen Kosten je Teilnehmermonat sind in der Tabelle kursiv dargestellt.

¹ Daten, die im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik der Kommunen für HLU-Empfänger existieren, decken immer nur einen bestimmten Teil der Kommunen ab. Um ein Gesamtbild zu erhalten, hatte der AKQ erwogen, eine repräsentative Erhebung bei den Kommunen durchzuführen. Eine Kurzrecherche des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik Anfang dieses Jahres hat aber ergeben, dass eine solche Erhebung aufgrund der heterogenen Datenlage bei den Kommunen nicht zu einem repräsentativen Ergebnis führen würde.

Tabelle G1: Teilnahme von erwerbsfähigen HLU-Beziehern an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nach dem Verhältnis der Maßnahmeteilnehmer zu den HLU-Beziehern und den Kosten je Teilnehmermonat nach Maßnahmetypen

wichtigste Maßnahmetypen*	Maßnahmen insgesamt	Direktvermittlung durch Sozialämter und Externe	Lohnkostenzuschüsse	sv-pflichtige Beschäftigung (Voll- u. Teilzeit)	gemeinnützige Arbeit mit Mehraufwandsentschädigung	Feststellg., Training, Qualifizierung, Sprachkurse
Verhältnis Maßnahmeteilnehmer zu HLU-Beziehern im Bestand in der jeweiligen Abgrenzung in %						
Benchmarking NRW 2001: Anteil an HLU-Beziehern im Alter von 15 - 64 J. ohne EU/BU-Rentner	21,6%	1,0%	1,2%	9,0%	3,9%	6,5%
Umfrage des deutschen Städtetages 2000, hochgerechnet auf Deutschland: Arbeitsplätze in Maßnahmen nach §§19 und 20 BSHG	x	x	x	159.500	130.500	x
Umfrage des deutschen Städtetages 2000, hochgerechnet auf Deutschland: Anteil der Personen in Maßnahmen nach §§19 und 20 BSHG an HLU-Beziehern im Alter von 15 - 64J. ohne EU/BU-Rentner	x	x	x	11,1%	9,1%	x
Schätzung des BMWA: Anteil an HLU-Beziehern im Alter von 15 - 64 J. ohne EU/BU-Rentner und Personen in schulischer Ausbildg. unter 21 J. (entspricht sog. grüner und gelber Gruppe)	16,0%	0,7%	0,8%	7,0%	3,5%	4,0%
Kosten je Teilnehmermonat in Euro						
Benchmarking NRW 2001: durchschnittliche teilnehmerbezogene Kosten**	k.A.	größtenteils Personalkosten	412	1.246	k.A.	312
Benchmarking NRW 2001: durchschnittliche teilnehmer- u. maßnahmebezogene Kosten 2001**	k.A.	größtenteils Personalkosten	412	1.544	k.A.	352
Benchmarking Großstädte 2001: durchschnittliche Kosten je HLU-Empfänger 18-65 J.**	831	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Benchmarking mittelgroße Großstädte 2001: durchschn. teilnehmer- u. maßnahmebezogene Kosten je Vollzeit-Teilnehmermonat**	k.A.	414	735	1.596	141	1.448
BA 2002: durchschnittliche Kosten für vergleichbare Maßnahmetypen (Eingliederungszuschüsse, ABM und Fort- und Weiterbildung und Eignungsfeststellung)	x	x	900	1.500	x	680
Schätzung des BMWA: durchschnittliche Gesamtkosten einschl. ko-finanzierter Kosten (Annahme: Direktvermittlung gegenwärtig vor allem durch Mitarbeiter der Sozialämter)	839	400 (wenn durch Externe)	500	1.500	150	500

* Erläuterungen zu den Maßnahmen:

- Direktvermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt kann durch Mitarbeiter der Sozialämter oder externe Vermittler erfolgen
- Lohnkostenzuschüsse nach § 18.4 (an Arbeitgeber) und § 18.5 (an Arbeitnehmer), wobei die Arbeitnehmerzuschüsse eine sehr geringe Rolle spielen
- Zu den Maßnahmen der sv-pflichtigen Beschäftigung zählen: Maßnahmen der "Arbeit statt Sozialhilfe", Maßnahmen der Landes- und Kommunalprogramme, ABM- und SAM-Maßnahmen für HLU-Bezieher, Qualifizierungsmaßnahmen mit Sozialversicherungspflicht, Maßnahmen nach § 19.1 und §19.2 mit
- Bei der gemeinnützigen Beschäftigung mit Mehraufwandsentschädigung bekommt der HLU-Bezieher eine Aufwandsentschädigung von ca. 1 bis 1,50 Euro je
- Zum letzten Maßnahmenblock zählen Feststellungs-, Trainings- und Orientierungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung, gezielte berufsvorbereitende Maßnahmen wie Sprachkurse und Angebote der BA (FbW)

** Kosten des Benchmarking enthalten nur Kosten der Kommunen

Die Zielgruppe und die eventuelle Zielgruppe der ehemaligen HLU-Empfänger (entspricht der sogenannten grünen und gelben Gruppe) waren im Jahr 2001 zusammen rund 1,3 Mio. Personen groß. Es ergibt sich ein **Ausgabevolumen von ca. 2,1 Mrd. Euro im Jahr** (1,3 Mio. Personen x 16% x 839 Euro x 12 Monate).

Das hohe Niveau der Ausgaben wird insbesondere gestützt durch die Erhebung des Deutschen Städtetags bei seinen Mitgliedern. Dort antworteten 148 Städte, dass bei ihnen 93.920 Arbeitsplätze nach §§ 19 und 20 BSHG zur Verfügung stehen, wovon 55% der vergleichsweise teuren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der HLU-Empfänger dienen.

Im Jahr 2001 wurde unter der Ausgabebezeichnung „Laufende Leistungen in Form von Hilfe zur Arbeit“ 1,0 Mrd. Euro verbucht. Die verbleibenden Ausgaben in Höhe von 1,1 Mrd. Euro werden durch Mittel der Länder, der Europäischen Union (ESF), der BA und andere kommunale Mittel, die nicht unter Hilfe zur Arbeit verbucht werden, finanziert.

Das BMWA hat bei allen Bundesländern angefragt, in welcher Höhe Eingliederungsmaßnahmen der Kommunen für HLU-Empfänger durch Landes- und ESF-Mittel ko-finanziert werden. Die Umfrage hat ergeben, dass von den Ländern rund 0,2 Mrd. Euro für kommunale Eingliederungs-

rungsmaßnahmen für HLU-Bezieher ausgegeben wurden. Aus Mitteln des ESF wurden rund 0,25 Mrd. Euro für solche Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik aufgewendet.

Es fließen weitere 0,4 Mrd. Euro an Mitteln der BA und 0,1 Mrd. Euro an anderen kommunalen Mitteln in die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik für HLU-Empfänger.

b) für die Gruppe der Bezieher von Arbeitslosenhilfe (Alhi)

Eingliederungsleistungen für Bezieher von Arbeitslosenhilfe werden hauptsächlich durch die Bundesanstalt für Arbeit erbracht. Aus diesem Grunde wurde in Zusammenarbeit mit Kollegen des IAB und den Fachreferaten der BA ermittelt, welchen Anteil die Ausgaben speziell für Arbeitslosenhilfeempfänger an den Ausgaben der BA für aktive Maßnahmen haben. Die Ergebnisse finden sich in der Tabelle G3.

Im Jahr 2002 wurden insgesamt **ca. 4,2 Mrd. Euro** für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik für die Gruppe der Arbeitslosenhilfe-Empfänger ausgegeben. Es wurden jahresdurchschnittlich ca. 350.000 Alhi-Bezieher und ehemalige Alhi-Bezieher gefördert. Am häufigsten waren FbW- und Trainingsmaßnahmen. Danach folgten ABM/SAM und der Maßnahmetyp der Lohnkostenzuschüsse, s. folgende Tabelle G2:

Tabelle G2: Teilnahme von Arbeitslosenhilfebeziehern an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nach Maßnahmetypen

Aktive Arbeitsmarktpolitik für Alhi-Bezieher nach Maßnahmetypen	Ausgaben	Teilnehmer aus Alhi im Jahresdurchschnitt*	Verhältnis Teilnehmer zu Zahl der Alhi-Bezieher	durchschnittliche Kosten je Teilnehmermonat*
	in Mio. Euro		in Prozent	in Euro
Vermittlung	109	k.A.	k.A.	k.A.
Zuschüsse bei Aufnahme einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit	608	51.000	3,1%	984
Beschäftigungsmaßnahmen (ABM und SAM)	1.607	96.000	5,9%	1.395
FbW und Trainingsmaßnahmen	948	118.000	7,2%	670
Langzeitarbeitslosenprogramm	198	15.000	0,9%	1.080
Freie Förderung SGB III	176	22.000	1,3%	668
JUMP (z.T. EU-finanziert) und ESF-Mittel	160	k.A.	k.A.	k.A.
Sonstiges (überwiegend Maßnahmen für Rehabilitation)	372	k.A.	k.A.	k.A.
Summe	4.179	ca. 350.000	21%	

*soweit Angaben vorliegen

2. Abschätzung der im Rahmen der neuen Leistung für die aktive Arbeitsmarktpolitik einzuplanenden Mittel

Für die finanzielle Ausstattung der neuen Leistung, muss abgeschätzt werden, in welcher Höhe Mittel für den Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik einzuplanen sind. Die Schätzung, die sich im Schlussbericht findet, beruht nur auf Annahmen, welche Maßnahmetypen zukünftig angewendet werden. Damit sollen keine Festlegungen getroffen werden, wie häufig die einzelnen Maßnahmetypen zukünftig verwendet werden sollen.

Es wurden für die Schätzung in Anlehnung an die Berechnung der Ist-Ausgaben für die HLU-Empfänger fünf Maßnahmeblöcke unterstellt: Direktvermittlung durch Externe, Lohnkostenzuschüsse, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Beschäftigungsangebot mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) und der heterogene Block der Feststellungs-, Trainings-, Fort- und

Weiterbildungsmaßnahmen und Sprachkurse. Für jeden Maßnahmeblock wurde ein durchschnittlicher Kopfsatz (Kosten je Teilnehmermonat) geschätzt.

Die Kopfsätze wurde in vergleichbarer Höhe zu den Kopfsätzen der Ist-Leistungen geschätzt. Beim Block der Lohnkostenzuschüsse wurde ein Mittelwert zwischen den Sätzen der Kommunen und denen der BA gewählt. Beim Block der Qualifizierungsmaßnahmen wurde in Anlehnung an die Kostensätze bei der BA ein um 100 Euro höherer Kopfsatz (jetzt 600 Euro je Teilnehmermonat) angenommen.

Für die Block Beschäftigungsangebot mit MAE wurden die Kosten folgendermaßen geschätzt: rd. 200 Euro für die MAE und ca. 350 Euro für den Betreuungsaufwand.

Bei den zukünftig zu betreuenden Gruppen wird neben den ehemaligen erwerbsfähigen HLU-Beziehern und den ehemaligen Alhi- und UHG-Bezieher, die Bezieher der neuen Leistung sind, auch ein Teil der erwerbsfähigen Familienangehörigen der Alhi- und UHG-Bezieher durch die Job-Center betreut werden. Diese Personen wurden bei der Schätzung berücksichtigt.

3. Eingliederungsleistungen zur Überwindung finanzieller, sozialer und psychosozialer Probleme

Notwendig für die berufliche Eingliederung von Hilfebedürftigen sind neben den aktiven Maßnahmen auch Eingliederungsleistungen zur Überwindung finanzieller, sozialer und psychosozialer Probleme. Diese Leistungen werden bereits heute erbracht.

Die Struktur der Leistungserbringer ist dabei vielfältig: Neben den bei der BA und den Kommunen beschäftigten Beratern (z.B. psychologischer Dienst) werden überwiegend externe Beratungsdienste genutzt. Diese externen Beratungsdienste können zum Teil kostenlos oder gegen einen eher geringen Beitrag des Hilfesuchenden genutzt werden, zum Teil müssen sie von den Trägern der passiven Leistung bezahlt werden.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Eingliederungsleistungen, die zur Überwindung finanzieller, sozialer und psychosozialer Probleme erbracht werden, und der sehr schlechten Datenlage ist es sehr schwierig, Aussagen dazu zu treffen, in welchem Umfang diese Leistungen heute erbracht werden.

Auch in Zukunft sollen diese Leistungen in der bestehenden Struktur weiter erbracht werden.

Tabelle G3: Ausgaben der BA und des Bundes für aktive Maßnahmen für die Gruppe der Arbeitslosenhilfebezieher

Aktive Maßnahmen	Ausgaben 2002	für Alhi-Empfänger relevant	BA-Berechnungen		
			Anteil Alhi-Empfänger	Ausgaben für Alhi-Empfänger	Quelle für Aussage zum Anteil der Alhi-Empfänger, Kommentar
	in Mio. Euro		in Prozent	in Mio. Euro	
Kapitel 2 - Eingliederungstitel					
Unterstützung Beratung/Vermittlung	71,8	ja	15	10,8	BA-Fachreferat
Beteiligung Dritter an der Vermittlung (bis 26.03.02)	11,5	ja	50	5,8	BA-Fachreferat
Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen	477,8	ja	40	191,1	Auswertung IAB
Mobilitätshilfen	131,4	ja	15	19,7	BA-Fachreferat
Arbeitnehmerhilfe (für Arbeitslosengeld-Empfänger)	1,3	nein	0	0,0	
Unterhaltsgeld	3.996,6	ja	35	1.398,8	BA-Fachreferat
Maßnahmekosten FbW	2.704,7	ja	28	757,3	Auswertung IAB
Eingliederungszuschüsse	1.225,1	ja	32,5	398,2	Auswertung IAB
Einstellungszuschüsse (bei Neugründungen)	125,7	ja	26,5	33,3	Auswertung IAB
Einstellungszuschüsse bei Vertretung	4,5	ja	18,9	0,9	Auswertung IAB
Weiterbildung Beschäftigter	4,0	nein	0	0,0	
Leistungen für schwerbehinderte Menschen	314,7	ja	40	125,9	BA-Fachreferat
Benachteiligte Auszubildende	1.075,6	ja	2	21,5	Schätzung BMWA
Sozialplanmaßnahmen	44,1	nein	0	0,0	
ABM	2.333,0	ja	55	1.283,2	Auswertung IAB
Infrastrukturförderung	25,4	ja	39,5	10,0	Auswertung IAB
Jugendwohnheime	0,4	nein	0	0,0	
Kannleistungen berufliche Rehabilitation	447,8	ja	5	22,4	BA-Fachreferat
Freie Förderung SGB III	504,1	ja	35	176,4	Auswertung IAB
Zusammen	13.499,5			4.455,2	
Kapitel 3					
Berufsausbildungsbeihilfe	1.036,9	ja	2	20,7	Schätzung BMWA
Pflichtleistungen berufliche Rehabilitation	2.338,4	ja	5	116,9	BA-Fachreferat
Kurzarbeitergeld	603,5	nein	0	0,0	
Winterbauförderung (umlage- u. beitragsfinanziert)	244,6	nein	0	0,0	
Altersteilzeit	673,6	nein	0	0,0	
Förderung selbständiger Tätigkeit	1.005,9	ja	17	171,0	Auswertung IAB
Sofortprogramm Jugendarbeitslosigkeit (JUMP)	1.101,5	ja/z.T. EU-Mittel	12	132,2	BA-Fachreferat
Eingliederung bei Berufsrückkehr	14,7	ja	16,4	2,4	Auswertung IAB
Langzeitarbeitslosenprogramm	288,9	ja	68,5	197,9	Auswertung IAB
Integrationsfachdienste	42,2	ja	50	21,1	BA-Fachreferat
Beteiligung Dritter an der Vermittlung (ab 27.03.02)	162,8	ja	50	81,4	BA-Fachreferat Statistik
Vermittlungsgutscheine	13,6	ja	50	6,8	Vermittlungsgutscheine
Institutionelle Förderung	30,2	nein	0	0,0	
SAM	809,9	ja	40	324,0	Auswertung IAB
Europäischer Sozialfond (ESF)	278,1	ja/EU-Mittel	10	27,8	BA-Fachreferat
Sonstige Ausgaben Kap 3	-1,6				
Zusammen	8.643,2			1.102,2	
Kapitel 4					
u.a.					
Anschlussunterhaltsgeld	433,9	ja	40	173,6	Schätzung BMWA
Kapitel 1112 Bund (vorläufige Werte)					
Arbeitnehmerhilfe für Alhi-Empfänger	2,4	ja	100	2,4	
Zuschüsse z. Vermittlung von Alhi-Empfängern	4,2	ja	100	4,2	
Eingliederungshilfe	222,0	nein	0	0,0	
Förderung innovativer Maßnahmen	34,6	ja	40	13,8	BA-Fachreferat
Zusammen	260,8			18,0	
BA (Kap. 2, 3 und Anschluss-UHG) und Bund insg.	22.837,4			5.749	
BA (Kap. 2, 3) und Bund insg. ohne UHG				4.177	

Anhang H

Ausgaben für Personal- und Verwaltungskosten für Arbeitslosenhilfebezieher und erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger: Ergebnisse einer Schätzung (BMWA/AKQ)

1. Vorbemerkung

Grundlage der Schätzung für die Personal- und Verwaltungskosten bilden die Daten der Personalstandstatistik für den öffentlichen Dienst des Statistischen Bundesamtes und die Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für nachgeordnete Bundesbehörden. Die Schätzung der Personalkosten basiert auf der Personalstruktur, die sich aus der Personalstandstatistik¹ für die Gemeinden/Gemeindeverbände, die kommunalen Zweckverbände und die Bundesanstalt für Arbeit zum 30. Juni 2001 ergibt und aus den Personalkostensätzen für das Jahr 2002. Im Hinblick auf ihre Plausibilität wurden die Schätzergebnisse - soweit möglich - mit den Vertretern der Bundesanstalt für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden im AKQ abgestimmt.

2. Schätzung des Ist-Ansatzes der Personal- und Verwaltungskosten

Nach Auffassung des AKQ setzen sich die Ausgaben für Personal und Verwaltung aus den Personalkosten (einschl. Personalnebenkosten), den Personalgemeinkosten und den Sachkosten (einschl. Sachgemeinkosten) eines Arbeitsplatzes zusammen. Auf der 5. Sitzung der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ am 11. Februar 2003 wurden die Ergebnisse des AKQ zu den Arbeitsplatzkosten je 1000 Mitarbeiter (Vollzeitkräfte) im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit und für den Bereich der Sozialhilfe bereits vorgestellt. In der Tabelle H1 sind die Schätzergebnisse der Personalkosten und Verwaltungskosten je 1000 Mitarbeiter gegenüber gestellt.

Tabelle H1

Schätzung der Personalkosten und Verwaltungskosten je 1000 Mitarbeiter

Gegenstand der Nachweisung	im Bereich	
	der Bundesanstalt für Arbeit	der Gemeinden / Gv. im Bereich der Sozialhilfe
	in Mio. Euro	
Personalkosten	43,0	45,0
Personalgemeinkosten	9,8	10,0
Sachkosten	11,7	11,7
gesamte Arbeitsplatzkosten	64,5	66,7

Quelle: vorläufige Berechnungen des Arbeitskreises: Quantifizierung auf der Basis von Daten des StaBA
(Personalstandstatistik 30.6.2001 u. der Personalkostensätze 2002 des BMF für nachgeordnete Bundesbehörden)

¹ Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2119), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 36 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. S. 2325)

Die Bundesanstalt für Arbeit wendet derzeit je 1000 Mitarbeiter (Vollzeitkräfte) rd. 64,5 Mio. Euro an Personal- und Verwaltungskosten auf. Vergleichbar liegt der geschätzte Aufwand je 1000 Mitarbeiter für Personal- und Verwaltungskosten bei den Kommunen im Bereich der Sozialhilfe bei rd. 66,7 Mio. Euro.

Bei den Kommunen und bei der Bundesanstalt stellen die reinen Personalkosten mit gut zwei Dritteln den größten Kostenblock. Rund 15 Prozent entfallen auf die Personalgemeinkosten und knapp 18 Prozent auf die Sachkosten.

Die um gut 3 Prozent bzw. 2,2 Mio. Euro höheren Arbeitsplatzkosten bei den Kommunen lassen sich im wesentlichen auf zwei Effekte zurückführen:

a) struktureller Effekt: Auf einen - im Vergleich zur Bundesanstalt - deutlich höheren Beschäftigtenanteil aus den Laufbahngruppen höherer/gehobener Dienst bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Sozialhilfe. Der Anteil allein aus dem gehobenen Dienst an allen Beschäftigten liegt hier bei über 50 Prozent, vergleichbar liegt der Anteil bei der Bundesanstalt bei gut einem Drittel.

b) regionaler Effekt: Rund 28 Prozent des Personals der Bundesanstalt für Arbeit ist in den neuen Ländern beschäftigt. Bei den Gemeinden/Gemeindeverbänden im Bereich der Sozialhilfe sind es dagegen nur rd. 18 Prozent. In diesen Ergebnissen spiegeln sich die im West / Ost-Vergleich höhere Sozialhilfedichte im Westen und die dagegen höhere Arbeitslosenquote im Osten wider. Die um durchschnittlich 10 Prozent geringeren Bezüge der Beschäftigten im Osten schlagen sich somit in den Arbeitsplatzkosten je 1000 Mitarbeiter nieder

Im Folgenden werden die Schätzungen zum Personalansatz und den daraus - unter Berücksichtigung der bisher dargestellten Ergebnisse - resultierenden Kosten für Personal und Verwaltung erläutert, die in Abschnitt 3.6 des Berichts wiedergegeben sind:

Erläuterung Tabelle 6 in Abschnitt 3.6: Für den Bereich der Arbeitslosenhilfe setzt die Bundesanstalt für Arbeit (Zentrale, Landesarbeitsämter und Arbeitsämter) 14.300 Mitarbeiter (Vollzeitkräfte) ein. Einschließlich Personalgemeinkosten wurden im Jahr 2002 für diese Beschäftigten rd. 772 Mio. Euro an Personalkosten aufgewendet. Dies entspricht einem Anteil von 22 Prozent an den gesamten Personalkosten der Bundesanstalt. Hinzu kommen noch Aufwendungen für Sachkosten in einer Größenordnung von 150 Mio. Euro (16 Prozent der gesamten Sachkosten der Bundesanstalt). Insgesamt entstehen für die angesetzten 14.300 Vollzeitkräfte somit **Arbeitsplatzkosten** von **rd. 922 Mio. Euro** (knapp 21 Prozent der gesamten Personal- und Verwaltungskosten der Bundesanstalt).

55 Prozent der gesamten Arbeitsplatzkosten werden von der Bundesanstalt dem Bereich „vermittelnde Aktivitäten / arbeitsmarktliche Förderung“ zugeordnet und 45 Prozent entfallen auf den Bereich „Gewährung der Arbeitslosenhilfe“.

Bezogen auf je 1000 Arbeitslosenhilfeempfänger ergeben sich rechnerisch Personal- und Verwaltungskosten von rd. 566 Tsd. Euro.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände setzen im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (Gewährung der Leistung, Beratung und Betreuung) schätzungsweise 25.000 Mitarbeiter (Vollzeitkräfte) ein. Dieser Personalansatz verursachte im Jahre 2002 Personalkosten (einschl. Personalgemeinkosten) in einer Größenordnung von 1.375 Mio. Euro. Dies entspricht einem Anteil von

3,5 Prozent an den gesamten Personalausgaben der Gemeinden/Gemeindeverbände in Höhe von 39,5 Mrd. Euro. Unter Hinzurechnung der Sachkosten für diese Beschäftigten von gut 290 Mio. Euro belaufen sich die gesamten Arbeitsplatzkosten im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt auf 1,67 Mrd. Euro.

Speziell für den Personenkreis, der von der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ als Zielgruppe des Einheitlichen Systems ausgewählt wurde, liegen keine Personal- und Verwaltungskosten vor. Selbstverständlich kann nur ein Teil der ermittelten Kosten im Bereich der Sozialhilfe der Zielgruppe zugeordnet werden. Um eine Abschätzung dieser Kosten für die Zielgruppe zu ermöglichen, wurde eine Quote (Anteilswert), die anteilig die Personal- und Sachaufwendungen für die Zielgruppe widerspiegeln soll, auf die Gesamtheit aller Personal- und Verwaltungskosten übertragen. Unter der Annahme, dass knapp 80 Prozent der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt auf die Zielgruppe des Einheitlichen Systems entfallen (entspricht der Definition der Arbeitsgruppe zu Erwerbsfähigkeit in Abschnitt 3.2), dann wären für diesen Personenkreis die **Personal- und Verwaltungskosten** in einer Höhe von rd. **1.300 Mio. Euro** anzusetzen.

Bezogen auf den Personenkreis der Zielgruppe ergäben sich je 1000 Hilfeempfänger Personal- und Verwaltungskosten von rd. 570 Tsd. Euro. Je 1000 Bedarfsgemeinschaften resultieren hieraus Personal- und Verwaltungskosten in Höhe von rd. 1.220 Tsd. Euro.

3. Schätzung eines Soll-Ansatzes des erforderlichen Personals und damit verbundene Personal- und Verwaltungskosten

Die Schätzung des Soll-Ansatzes geht vom bisherigen Ist-Ansatz aus und bezieht die Erfahrungswerte der Kommunen mit Personalansätzen im Bereich von Jobcentern und Modellsozialämtern mit ein. Da sich die Ausgestaltung der neuen (passiven) Leistung stark an der Sozialhilfe ausrichtet, bietet es sich für den Soll-Ansatz an, von den Gegebenheiten bei den Kommunen auszugehen (siehe die letzten beiden Spalten der Tabelle H1).

Von dem bisherigem Personalansatz von 25.000 Vollzeitkräften bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt entfallen 14.000 Stellen auf die unmittelbare Betreuung und Beratung der Hilfeempfänger und deren Leistungsgewährung (Front-Office) und 11.000 Stellen auf das sog. Back-Office. Hierunter sind u.a. die Aufgabenbereiche: Registratur, Schriftguterstellung, Datenverarbeitung und technische Dienste, Statistik und Rechtsangelegenheiten zu zuordnen.

Bezogen auf die 1,4 Mio. Sozialhilfefälle (Bedarfsgemeinschaften mit lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt) ist im Front-Office rein rechnerisch ein Mitarbeiter-Hilfeempfänger-Verhältnis von 1 zu 100 gewährleistet.

Unter der - bei den Ist-Kosten - getroffenen Annahme, dass knapp 80 Prozent auf die Zielgruppe des Einheitlichen Systems entfallen, sind von den 14.000 Stellen im Bereich Front-Office 11.000 Stellen für die Betreuung, Beratung und Hilfestellung des Personenkreises der Zielgruppe vorgesehen. Auch für diesen Personenkreis gilt weiterhin ein Mitarbeiter-Hilfeempfänger-Verhältnis von 1 zu 100. Die Praxis aus einzelnen Jobcentern und Modellsozialämtern legt es nahe, eine Verbesserung dieses Mitarbeiter-Hilfeempfänger-Verhältnisses vorzusehen.

Mit einem zukünftigen Mitarbeiter-Hilfeempfänger-Verhältnis von 1 zu 75 kann dem Hilfeempfänger eine umfassende, auf seine individuelle Lebenslage ausgerichtete Beratung und Beglei-

tung durch hierfür qualifizierte Mitarbeiter angeboten werden. Erfahrungen in einzelnen Modellprojekten für den Bereich der Bundesanstalt für Arbeit und bei den Kommunen zeigen, dass eine qualifizierte Beratung mit individueller Begleitung und ein konzentrierter Einsatz bei der Vermittlung dieses verbesserte Mitarbeiter-Hilfempfänger-Verhältnis erfordern. Aus der Praxis sind unterschiedliche Ansätze bekannt, beispielsweise: 1 zu 60 im Modellamt, Typ 2 bei dem MoZArT-Projekt; 1 zu 60 bei den Modellteams im Main-Kinzig-Kreis oder 1 zu 80 im JobCenter Köln. Für die Soll-Schätzung ist der AKQ exemplarisch von einem mittleren Ansatz 1 zu 75 ausgegangen. Neben dem hier angestrebten Mitarbeiter-Hilfempfänger-Verhältnis sind adäquate Angebote zur Förderung und Integration in den Arbeitsmarkt notwendig, um substantziell zu einer Verringerung der Arbeitslosigkeit beizutragen.

Um dieses Mitarbeiter-Hilfempfänger-Verhältnis von 1 zu 75 zu ermöglichen, wäre allein im Bereich der Sozialhilfe einem zusätzlichen Personalbedarf von **3.700 Stellen** notwendig (Tabelle H2, dritte Spalte). Dabei wurde kein zusätzliches Personal im Bereich des Back-Office veranschlagt, weil dafür unter Nutzung möglicher Optimierungsmaßnahmen bei einzelnen Arbeitsabläufen nicht notwendigerweise ein Personalmehrbedarf entstehen muss. Unter der zusätzlichen Berücksichtigung eines Abschlages von geschätzt 5 Prozent für all jene Kommunen, die in ihrem Bereich bereits ein verbessertes Mitarbeiter-Hilfempfänger-Verhältnis erproben bzw. umgesetzt haben, errechnet sich ein Personalmehrbedarf von **3.500 Stellen**. Mit diesem Mehrbedarf wären zusätzliche Personal- und Verwaltungskosten in einer Größenordnung von ca. 230 Mio. Euro verbunden.

Für die Zielgruppe im Bereich der Kommunen ergibt sich insgesamt ein Soll-Ansatz von insgesamt **23.100 Stellen** (19.600 Stellen als Anteil der Zielgruppe an den 25.000 Ist-Stellen plus 3.500 zusätzliche Stellen gemäß o.g. Ableitung).

Eine rein rechnerische Übertragung dieses für die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger und für die Kommunen ermittelten Soll-Ansatzes, würde - bezogen auf den Anteil der ehemaligen Arbeitslosenhilfeempfänger an allen Leistungsempfängern des neuen Einheitlichen Systems - bei der Bundesanstalt für Arbeit einen deutlich höheren Personalmehrbedarf auslösen, der allerdings je nach Größe des Personenkreises, der künftig die neue Leistung beziehen wird, unterschiedlich hoch ist. Nach den Berechnungen des AKQ zum Personenkreis werden je nach gewählter Modellvariante zur Leistungshöhe neben den HLU-Bedarfsgemeinschaften zwischen 0,9 Mio. Haushalte (Sozialhilfemodell) und 1,3 Mio. Haushalte die neue Leistung beziehen (Zeile 1 in Tabelle H3, Tabelle 4 in Abschnitt 3.2). Das entspricht der Summe aus Haushalten, die aus dem Arbeitslosenhilfebezug kommen bzw. aus dem Unterhaltsgeldbezug nach Arbeitslosenhilfe (abzüglich Doppelbeziehern) und Haushalten, die neu in den Leistungsbezug kommen. Ohne Berücksichtigung der Doppelbezieher wären bei einem - mit den Kommunen vergleichbaren Mitarbeiter-Hilfempfänger-Verhältnis von 1 zu 75 und einem analogen Anteil für das Back-Office zwischen **23.100 (Modell 1) und 32.200 (Modell 4) Stellen** erforderlich.

Für die Betreuung, die Beratung und die Leistungsgewährung der derzeitigen Doppelbezieher stellen sich allerdings Effizienzgewinne ein, da zukünftig nur noch an einer Stelle Personal für diese Personengruppe erforderlich ist. Werden diese Effizienzgewinne in einer Größenordnung von 3.000 Stellen bei den Soll-Ansätzen der Bundesanstalt für Arbeit in Abzug gebracht, verbleiben noch zwischen **20.100 (Modell 1) und 29.200 (Modell 4) Stellen** im erforderlichen Soll-Ansatz der Bundesanstalt.

Gegenüber dem Ist-Ansatz mit 14.300 Stellen wären somit allein bei der Bundesanstalt für Arbeit zwischen 5.800 (Modell 1) und 14.900 (Modell 4) zusätzliche Stellen erforderlich. Die geschätzten Personal- und Verwaltungsausgaben für diesen Personalmehrbedarf liegen bei zwischen **370 Mio. Euro (Modell 1) und 960 Mio. Euro (Modell 4)**.

In Tabelle H 2 wird der gesamte Soll-Ansatz des Trägers der neuen Leistung (Summe der Soll-Ansätze aus Kommunen und BA) für den Fall abgeleitet, dass das Modell 2 (Stufenmodell) umgesetzt wird. In Tabelle H 3 ist die Ableitung des zusätzlichen Personalbedarfs und die daraus resultierenden Personal- und Verwaltungskosten für alle vier Modelle zusammenfassend dargestellt.

Tabelle H2

Schätzung des Soll-Personal-Ansatzes und der damit verbundenen Personal- und Verwaltungskosten

Gegenstand der Nachweisung	Träger der neuen Leistung	Bundesanstalt für Arbeit Arbeitslosenhilfe/UHG (Modell 2 als Referenz)	Gemeinden / Gv. für den Bereich: Hilfe zum Lebensunterhalt	
			(Zielgruppe)	(nachrichtlich)
Personal IST-Ansatz gesamt	33.900	14.300	19.600	25.000
Back-Office			8.600	11.000
unmittelbar mit der Klientenbetreuung -beratung und der Hilfestellung beschäftigt	.	.	11.000 (Verhältnis 1 zu 100)	14.000 (Verhältnis 1 zu 100)
Verbesserung der Betreuungs- und Vermittlungsaktivitäten um 33,3 Prozent erfordert zusätzliches Personal von	.	.	3.700 (ermöglicht ein Verhältnis 1 zu 75)	.
Front-Office einschl. Verbesserung	.	.	14.700	.
Zusammen	48.900	25.600	23.300	.
Abschlag für bereits "optimierte" Modellsozialämter	.	.	200	.
Korrektur: Doppelbezieher		3.000	.	.
Personal SOLL -Ansatz gesamt	45.700	22.600	23.100	.
zusätzlicher Personalbedarf	11.800	8.300	3.500	.
zusätzliche Arbeitsplatzkosten in Mio. Euro	760	530	230	.

Quelle: Schätzung des Arbeitskreises "Quantifizierung"

Tabelle H3

Schätzung des Soll-Personal-Ansatzes und der damit verbundenen Personal- und Verwaltungskosten
für die einzelnen Modelle 1 bis 4

Gegenstand der Nachweisung	Gemeinden/Gv. für den Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (nur Zielgruppe)	Bundesanstalt für Arbeit für den Bereich der Arbeitslosenhilfe			
		Modell 1 (Sozialhilfeniveau)	Modell 2 (Stufenmodell)	Modell 3 (Zuschlagsmodell)	Modell 4 ("aufwandsneutrales Modell")
erwartete Leistungsempfänger-Haushalte	1.072.000	921.000	1.041.000	1.151.000	1.346.000
Personal IST-Ansatz gesamt	19.600	14.300	14.300	14.300	14.300
Back-Office	8.600
unmittelbar mit der Klientenbetreuung -beratung und der Hilfestellung beschäftigt	11.000 (Verhältnis 1 zu 100)
Verbesserung der Betreuungs- und Vermittlungsaktivitäten um 33,3 Prozent erfordert zusätzliches Personal von	3.700 (ermöglicht ein Verhältnis 1 zu 75)
Front-Office einschl. Verbesserung	14.700
Zusammen	23.300	23.100	25.600	28.000	32.200
Abschlag für bereits "optimierte" Modellsozialämter	200
Korrektur: Doppelbezieher (einschl. UHG)	.	3.000	3.000	3.000	3.000
Personal SOLL -Ansatz gesamt	23.100	20.100	22.600	25.000	29.200
zusätzlicher Personalbedarf	3.500	5.800	8.300	10.700	14.900
zusätzliche Arbeitsplatzkosten in Mio. Euro	230	370	530	690	960

Quelle: Schätzung des Arbeitskreises "Quantifizierung"

Anhang I

Mögliche Entlastungseffekte für den Arbeitsmarkt und die öffentlichen Haushalte durch verbesserte Integrationsleistungen

Bernd Reissert²

05.03.2003

Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe: Mögliche Entlastungseffekte für den Arbeitsmarkt und die öffentlichen Haushalte durch verbesserte Integrationsleistungen

1. Einführung

Im Rahmen der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sollen die Integrationsleistungen für Leistungsbezieher im neuen System gegenüber dem Status Quo deutlich verbessert werden. Über dieses von der Hartz-Kommission formulierte Ziel scheint auch in der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Gemeindefinanzreformkommission weitgehender Konsens zu bestehen.

Fraglich ist, in welchem Umfang Entlastungseffekte für den Arbeitsmarkt (im Sinne einer Verminderung der Arbeitslosigkeit) und für die öffentlichen Haushalte durch verbesserte Integrationsleistungen für den genannten Personenkreis zu erzielen sind. Im Folgenden wird versucht, aus einigen in- und ausländischen Erfahrungen Anhaltspunkte für die Größenordnung derartiger möglicher Effekte zu gewinnen. Die Darstellung geht – der Hartz-Kommission folgend – davon aus, dass Verbesserungen vorrangig durch intensivere Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungsleistungen erreicht werden sollen. Sie konzentriert sich deshalb im Wesentlichen auf die Frage, in welchem Umfang nach in- und ausländischen Erfahrungen zusätzliche Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungsleistungen (einschließlich Arbeitnehmerüberlassung) die Eingliederungschancen von Arbeitslosen verbessern sowie den Arbeitsmarkt und die öffentlichen Haushalte entlasten können.

2. Inländische Erfahrungen

Neuere Erfahrungen stehen im Inland meines Wissens derzeit vor allem aus den MoZArT- und Fair-Projekten zur Verfügung. Sie sind jedoch noch nicht veröffentlicht. Anhaltspunkte liefern aber auch die nachfolgend genannten Quellen.

Aus Rheinland-Pfalz liegt eine methodisch mustergültige Evaluation des Bundesförderprogramms zur gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung 1994-1996 vor (Almus et al. 1998; vgl. auch Rabe 2000: 34). Sie zeigt, dass die Wiedereingliederungsraten der Programmteilnehmer – in der Regel schwer vermittelbarer Arbeitsloser – fünf Monate nach dem Ausscheiden aus der Überlassungsgesellschaft etwa 13 Prozentpunkte über den Wiedereingliederungsquoten einer Kontrollgruppe lagen. In dieser Größenordnung ist demnach³ ein zusätzlicher Integrationserfolg eingliederungsorientierter Arbeitnehmerüberlassung zu veranschlagen.

Die Hartz-Kommission nimmt in ihrem Bericht die Leistungen des „JobCenter Köln“ als Benchmark. Würde man die Leistungsintensität dieser Einrichtung auf das gesamte Bundesge-

² Fachhochschule für Technik und Wirtschaft (FHTW) Berlin. Für Anregungen danke ich Günther Schmid.

³ Und angesichts der (von den Autoren unterstellten) Unwahrscheinlichkeit von Verdrängungs- und Substitutionseffekten.

biet übertragen, so könnte nach Schätzung der Kommission für das neue Leistungssystem „das Ziel erreicht werden, bis Ende 2005 rund 230.000 Arbeitsuchende mehr über die einheitlichen JobCenter in Erwerbstätigkeit zu bringen“ (Kommission 2002: 277 f.). Mangels öffentlich zugänglicher Datengrundlagen kann diese Hochrechnung zwar nicht genau nachvollzogen werden. Sie würde aber bedeuten, dass die Zahl der erwerbsfähigen Sozialhilfebezieher um etwa 17,5% gesenkt würde.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB) warnt in seiner Stellungnahme zum Gutachten der Hartz-Kommission davor, den Beschäftigungseffekt einer beschleunigten Arbeitsvermittlung zu überschätzen. Nach seiner (nicht näher dokumentierten) Schätzung kann „selbst unter günstigen Voraussetzungen (Erhöhung der betrieblichen Meldequote offener Stellen um 3 Prozentpunkte und Verkürzung der Vakanzzeiten um ein Drittel) der gesamtwirtschaftliche Beschäftigungseffekt kaum mehr als 120.000 Personen umfassen“ (IAB 2002: 75). Das Ergebnis dieser Schätzung erscheint aber aus zwei Gründen zumindest für Westdeutschland allzu pessimistisch: Zum einen lag hier die durchschnittliche Laufzeit offener Stellen im Jahr 2001 bei 62 Tagen (BA 2002: 98) – im Gegensatz zu ca. 44 Tagen in den Jahren 1993 und 1994, die von der Bundesanstalt für Arbeit als friktionale Mindestlaufzeit angesehen werden (BA 2002: 97). Eine Verkürzung der Laufzeit um ca. ein Drittel erscheint damit prinzipiell möglich. Sie hätte bei rund 2,3 Millionen offenen Stellen, die im Laufe des Jahres 2001 in den westdeutschen Arbeitsämtern abgingen (BA 2002: 95), allein einen Beschäftigungseffekt von ca. 120.000. Zum anderen ist gerade bei der Gruppe arbeitsloser Sozialhilfeempfänger zu erwarten, dass sie bei intensivierten Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungsleistungen nicht nur gemeldete offene Stellen, sondern auch bislang nicht formell in Erscheinung getretene Arbeitsplätze besetzen (u.a. Mini-Jobs, legalisierte Schwarzarbeit). Unter diesem Aspekt erscheint die von der Hartz-Kommission genannte mögliche Größenordnung des Beschäftigungseffekts nicht gänzlich unplausibel.

3. Ausländische Erfahrungen

In der Schweiz hat 1999 die ATAG Ernst & Young Consulting die Effektivität von 125 Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) miteinander verglichen und daraus Schlußfolgerungen für Effizienzgewinne bei optimierter Arbeitsvermittlung gezogen (ATAG 1999; vgl. auch Schmid et al. 1999: 558 f.). Die Studie zeigt, dass die regionalen Unterschiede bei der durchschnittlichen Dauer der Stellensuche zur Hälfte auf regional unterschiedliche Arbeitsmarktbedingungen, zur anderen Hälfte jedoch auf die Qualität und Intensität der Arbeitsvermittlung zurückzuführen sind. Hätten sich alle Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (bei gegebenen regionalen Unterschieden der Arbeitsmarktbedingungen) an der Vermittlungsqualität und -intensität der fünf „besten“ Zentren orientiert, wäre die schweizerische Arbeitslosenversicherung um bis zu eine Milliarde Franken (das entspricht ungefähr 15% ihrer gesamten Aufwendungen) entlastet worden. In dieser Größenordnung ist demnach der mögliche Effizienzgewinn einer optimierten Arbeitsvermittlung in der Schweiz zu veranschlagen.

Aus den USA stammt das Konzept des „Profiling“ von Arbeitslosen (Worker Profiling and Reemployment System, WRPS), das seit 1993 schrittweise in allen Bundesstaaten eingeführt wurde. Es ermöglicht der Arbeitsvermittlung, Arbeitsuchende mit Hilfe von statistischen Analysen auf Grund persönlicher Merkmale und regionaler Arbeitsmarktbedingungen frühzeitig nach ihrem Risiko, lange arbeitslos zu bleiben, zu „sortieren“ und entsprechend frühzeitig individuell maßgeschneiderte Eingliederungsmaßnahmen zu konzipieren und anzuwenden. Alle Evaluationen zeigen, dass die Profiling-Methode die Dauer der Arbeitslosigkeit und des Bezugs von Arbeitslosengeld verkürzt und auf diese Weise auch die öffentlichen Haushalte entlastet. Die Verkürzung wird – je nach Evaluation und Bundesstaat – auf 0,5 bis 4,3 Wochen veranschlagt. An-

gesichts der Tatsache, dass die Bezugsdauer des Arbeitslosengelds in den USA in der Regel auf 26 Wochen begrenzt ist, entspricht dies einer Reduzierung des Leistungsbezugs um mindestens 2 bis 17% (Houseman 1998: 199-200; Eberts/O'Leary 1997; Eberts 1999; Eberts et al. 2002).

In Großbritannien haben Arbeitslose im Rahmen des „New Deal“ Anspruch auf intensive Arbeitsberatung und –vermittlung sowie (nach 6 Monaten Arbeitslosigkeit) auf bestimmte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen; im Gegenzug verpflichten sie sich zur Einhaltung eines Arbeitssuchvertrages. Besonders gute Evaluationsergebnisse weist dabei die Vermittlung in ein Probe-arbeitsverhältnis (von bis zu drei Wochen Dauer) auf, in dem Langzeitarbeitslose weiter Arbeitslosengeld sowie weitere notwendige Unterstützung erhalten (White et al. 1997; vgl. auch Fels et al. 2001: 43; Eichhorst et al. 2001: 227 f.). Die Wiedereingliederungsquote der in diese „work trials“ Vermittelten lag sechs Monate nach dem Ende der Maßnahme um 35 bis 40 Prozentpunkte über der Wiedereingliederungsquote von Nichtteilnehmern.

Viele ausländische Studien stimmen darin überein, dass von intensivierten Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungsleistungen nicht nur Integrationseffekte, sondern auch Abschreckungseffekte ausgehen – in dem Sinne, dass Leistungsbezieher auf den Leistungsbezug verzichten, da sie an Vermittlung in formelle Erwerbsarbeit nicht interessiert sind. Diese Effekte werden jedoch kaum quantifiziert. Es scheint allerdings Konsens darüber zu bestehen, dass sie weit geringer sind als die Integrationseffekte (vgl. z.B. Rabe 2000: 49; Houseman 1998: 200).

4. Fazit

Die zitierten Erfahrungen lassen es zumindest überschlägig plausibel erscheinen, dass durch zusätzliche Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungsleistungen die Zahlen der Leistungsempfänger im neuen System und die entsprechenden Belastungen der öffentlichen Haushalte um etwa 15% reduziert werden könnten.

5. Literatur

Almus, Matthias/ Jürgen Egel/ Michael Lechner/ Friedhelm Pfeiffer/ Hannes Spengler 1999: Wirkungen gemeinnütziger Arbeitnehmerüberlassung in Rheinland-Pfalz. Nürnberg (Beiträge aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nr. 225)

ATAG Ernst & Young Consulting 1999: RAV-Evaluationsstudie. Schlussbericht. Bern (Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit)

BA (Bundesanstalt für Arbeit) 2002: Arbeitsmarkt 2001. Nürnberg (Amtliche Nachrichten der BA, Sondernummer)

Eberts, Randall W. 1999: The Use of Profiling in the United States for Early Identification and Referral of Less Employable Unemployment Insurance Recipients, in: Bernard Gazier (Hrsg.), Employability: Concepts and Policies. 1998 Report of the European Employment Observatory Research Network to the European Commission. Berlin (IAS), S. 121-146

Eberts, Randall W./ Christopher J. O'Leary 1997: Früherkennung ("Profiling") von Langzeitarbeitslosen und ihre Überweisung in Arbeitsmarktmaßnahmen: Erfahrungen und Lehren aus mehreren Ländern, in: Europäische Kommission (Hrsg.), Europäisches Beschäftigungsobservatorium – inforMISEP 60, S. 32-39

Eberts, Randall W./ Christopher J. O’Leary/ Stephen A. Wandner 2002: Targeting Employment Services. Kalamazoo, Michigan (W.E. Upjohn Institute for Employment Research)

Eichhorst, Werner/ Stefan Profit/ Erich Thode in Zusammenarbeit mit Gerhard Fels/ Rolf Heinze/ Heide Pfarr/ Günther Schmid/ Wolfgang Streeck 2001: Benchmarking Deutschland: Arbeitsmarkt und Beschäftigung. Bericht der Arbeitsgruppe Benchmarking und der Bertelsmann Stiftung. Heidelberg (Springer)

Fels, Gerhard/ Rolf Heinze/ Heide Pfarr/ Günther Schmid (Berichterstatter)/ Wolfgang Streeck 2001: Aktivierung der Arbeitsmarktpolitik. Thesen der Benchmarking-Gruppe des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit. Berlin (Presse- und Informationsamt der Bundesregierung)

Houseman, Susan 1998: Labour Policy Evaluation: Lessons from the American Experience, in: Leonello Tronti (Hrsg.), Benchmarking Employment Performance and Labour Market Policies. 1997 Report of the European Employment Observatory Research Network to the European Commission. Berlin (IAS), S. 181-203

IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) 2002: Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Stellungnahme des IAB zum Bericht der „Hartz-Kommission“. Nürnberg (IAB-Werkstattbericht 13/2002)

Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ („Hartz-Kommission“) 2002: Bericht der Kommission. Berlin (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung)

Rabe, Birgitta 2000: Wirkungen aktiver Arbeitsmarktpolitik. Evaluierungsergebnisse für Deutschland, Schweden, Dänemark und die Niederlande. Gutachten im Auftrag des Bundeskanzleramtes für die Benchmarking-Gruppe des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit. Berlin (Discussion Paper FS I 00-208, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung)

Schmid, Günther/ Hugh Mosley/ Christoph Hilbert/ Holger Schütz 1999: Zur Effektivität aktiver Arbeitsmarktpolitik. Erfahrungen aus einer integrierten Wirkungs- und Implementationstudie, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 32, Nr. 4, S. 547-563

White, M./ S. Lissenburg/ A. Bryson 1997: The Impact of Public Placing Programmes. London (Policy Studies Institute)

Weitere beispielhafte Erfahrungen in Deutschland **Erstellt im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit**

1) In vier Geschäftsstellen der Bundesanstalt für Arbeit – darunter auch einer Geschäftsstelle in den neuen Bundesländern - wird seit Sommer 2002 das Sonderprogramm „FAIR“ durchgeführt. Im Rahmen dieses Sonderprogramms wurden zusätzliche Mitarbeiter eingestellt, die sich ausschließlich mit der besseren Eingliederung, Vermittlung und Betreuung von Langzeitarbeitslosen befassen. (Langzeitarbeitslose sind Personen, die mindestens ein Jahr arbeitslos sind.) Die Betreuung der Langzeitarbeitslosen erfolgt in jeder der beteiligten Geschäftsstellen nach einem systematischen Programm. Es liegen jetzt erste vorläufige Ergebnisse des Sonderprogramms vor. In allen vier Geschäftsstellen ist die Anzahl der Langzeitarbeitslosen zwischen dem 1. 7. 2002 und dem 28. 2. 2003 deutlich zurückgegangen (Rückgang zwischen 7,9 % und 12,4 %), während in den anderen Geschäftsstellen der Arbeitsämter, in deren Einzugsbereich das Sonderprogramm durchgeführt wird, die Anzahl der Langzeitarbeitslosen im Schnitt deutlich gestiegen ist (Anstieg zwischen 3,8 % und 13,7 %). Aus allen vier Geschäftsstellen werden deutlich verbesserte Vermittlungserfolge gemeldet, zum Teil wird auch berichtet, dass sich eine größere Zahl von Personen abgemeldet hat, die für eine Eingliederung nicht wirklich zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus zeigt das Sonderprogramm „FAIR“, dass es möglich ist, in relativ kurzer Zeit zusätzliche Betreuungskapazitäten zu schaffen und qualifiziert zu besetzen.

2) In den Jahren 1998-2000 hatte die Stadt Mannheim im Rahmen des Projekts „Effektive Sozialhilfe“ eine kommunale Vermittlungsagentur eingerichtet. Auch bei diesem Projekt wurde durch zusätzliche Einstellungen ein im Vergleich zum Arbeits- und Sozialamt günstigeres Betreuungsverhältnis zwischen Sachbearbeitern und Hilfeempfängern ermöglicht. Im Rahmen der Evaluation des Projekts konnte durch den Vergleich mit einer Kontrollgruppe im gleichen lokalen Arbeitsmarkt gezeigt werden, dass dieser Weg im Hinblick auf das sozialpolitische Ziel - schnelle Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt - in beeindruckender Weise erreicht wurde. Die quantitative Analyse zeigte, dass 29,5 % der betreuten Hilfeempfänger in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten. Dagegen konnten in einer Kontrollgruppe mit einem ungünstigeren Betreuungsverhältnis lediglich 3 % der betreuten Hilfeempfänger in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden.

3) In der Stadt Herten (Nordrhein-Westfalen) wurde seit 1997 die Betreuung der Sozialhilfeempfänger, insbesondere die Hilfe bei Arbeitslosigkeit, im Rahmen eines systematischen Programms, stark intensiviert. Dies führte im mehrjährigen Vergleich zu einem Rückgang der Zahl der Sozialhilfefälle um 18 % und der Sozialhilfekosten um 28 %, während in den meisten vergleichbaren Nachbarorten die Sozialhilfekosten angestiegen sind.

Anhang J Soziodemographische Merkmale von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt (BMWA/AQK)

Ergänzend zu Tabelle 2 im Schlussbericht über die Zielgruppennähe der Sozialhilfeempfänger werden nachfolgend einzelne Personengruppen gesondert ausgewiesen.

Tabelle J1: Personen, die derzeit Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen beziehen, nach Erwerbsstatus

Personenkreis und Erwerbsstatus geordnet nach Nähe an der Zielgruppe der neuen Leistung Personenkonzept	Frauen		Personen unter 18 Jahren		Personen mit 55 Jahren und älter		Personen Insgesamt*	
	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent
Erwerbsfähig								
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosenhilfe-Bezug bei BA gemeldet mit sonst. SGBIII-Leistungsbezug	56	0,0	200	0,0	17.200	4,2	131.800	4,9
arbeitslos gemeldet ohne SGBIII-Leistungsbezug	24.000	1,6	800	0,1	5.700	1,4	53.400	2,0
Voll- und Teilzeiterwerbstätig	190.900	12,5	2.400	0,2	55.400	13,7	419.500	15,5
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosengeld-Bezug nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (ohne Kinder)	92.000	6,0	1.600	0,2	10.100	2,5	147.000	5,4
Zusammen	20.500	1,3	100	0,0	3.000	0,7	44.100	1,6
Erwerbsfähig, aber eingeschränkt verfügbar								
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (mit Kindern)	64.900	4,3	5.000	0,5	34.200	8,4	123.600	4,6
in schulischer Ausbildung und 21 Jahre u. älter	448.400	29,4	10.100	1,0	125.500	31,0	919.400	34,1
häuslich gebunden ohne Kleinkinder oder Pflegefälle	69.400	4,6	23.500	2,4	1.800	0,4	101.200	3,7
häuslich gebunden mit mind. zwei Kindern unter sieben Jahren	12.800	0,8	-	0,0	600	0,1	21.800	0,8
häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter drei Jahren	124.100	8,1	800	0,1	2.700	0,7	126.600	4,7
häuslich gebunden wegen Pflege Angehöriger	29.000	1,9	100	0,0	-	0,0	29.500	1,1
Zusammen	109.800	7,2	400	0,0	-	0,0	110.800	4,1
nicht erwerbsfähig								
in schulischer Ausbildung und jünger als 21 Jahre	6.200	0,4	-	0,0	1.800	0,4	6.500	0,2
Krankheit, Behinderung oder volle Erwerbsminderung	351.300	23,0	25.000	2,5	7.000	1,7	396.500	14,7
Personen jünger als 15 bzw. 65 Jahre u. älter	62.200	4,1	82.600	8,3	-	0,0	120.100	4,4
Zusammen	106.100	7,0	4.000	0,4	85.100	21,0	197.400	7,3
Insgesamt	1.524.300	100	999.900	100	404.900	100	2.698.900	100

Quelle: 25-Prozent-Stichprobe 2000 hochgerechnet auf Ende 2001

* Die Angaben in der Tabelle weichen von den Angaben in Tabelle 2 des Schlussberichts wegen Rundungsunterschieden ab. Außerdem enthält diese Tabelle noch Personen im Alter von 65 Jahren und älter.

Tabelle J1 kann entnommen werden, wie sich Frauen, Personen unter 18 Jahren und ältere Personen (hier ab 55 Jahren) auf die 3 zielgruppenspezifischen Kategorien verteilen.

Bei der Zuordnung aller Personen einer Bedarfsgemeinschaft auf den Erwerbsstatus der zielgruppennächsten Person folgt aus Tabelle 2 (nächste Seite), wer zukünftig von der neuen Leistung betreut werden wird.

• **Frauen:**

Mit insgesamt 1,5 Mio. Frauen waren rund 57 Prozent der Sozialhilfeempfänger zum Jahresende 2001 weiblich. Nahezu jede dritte Frau (29 Prozent) kann der grünen Gruppe „Erwerbsfähig“ zugeordnet werden. In dieser Gruppe sind Frauen insbesondere unter den erwerbstätigen Sozialhilfebeziehern deutlich überrepräsentiert. Erwartungsgemäß ist der Anteil der Frauen in der gelben Gruppe „Erwerbsfähig, aber eingeschränkt verfügbar“ mit 89 Prozent aller HLU-Empfänger sehr hoch. Nahezu jede vierte Frau (23 Prozent) gehört dieser Gruppe an, während es bei den Männern nur 4 Prozent sind. Jede zweite weibliche Person in der Sozialhilfe ist nicht in der Lage, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Für die meisten gilt das, weil sie durch die Betreuung von Kindern oder Pflege Angehöriger häuslich gebunden sind.

Tabelle J2 ist zu entnehmen, dass 53 Prozent aller Frauen in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Haushaltsmitgliedern (sog. grüne Gruppe) leben. Insgesamt leben 83 Prozent aller weiblichen Personen in Bedarfsgemeinschaften, die zur Zielgruppe (sog. grüne und gelbe Gruppe) gehören.

Tabelle J2: Personen in Bedarfsgemeinschaften geordnet nach dem Erwerbsstatus der zielgruppennächsten Person

Personenkreis und Erwerbsstatus geordnet nach Nähe an der Zielgruppe der neuen Leistung Bedarfsgemeinschaftskonzept	Weibliche Personen in Bedarfsgemeinschaften nach Zielgruppennähe		Personen in Bedarfsgemeinschaften nach Zielgruppennähe im Alter unter 18 Jahren		Personen in Bedarfsgemeinschaften nach Zielgruppennähe im Alter von 55 Jahren und älter		Personen in Bedarfsgemeinschaften nach Zielgruppennähe Insgesamt	
	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent
Erwerbsfähig								
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosenhilfe-Bezug	159.200	10,4	120.100	12,0	21.600	5,3	305.100	11,3
bei BA gemeldet mit sonst. SGBIII-Leistungsbezug	58.900	3,9	44.600	4,5	7.200	1,8	115.200	4,3
arbeitslos gemeldet ohne SGBIII-Leistungsbezug	306.600	20,1	185.400	18,5	58.500	14,4	638.800	23,7
Voll- und Teilzeiterwerbstätig	172.900	11,3	137.600	13,8	10.700	2,6	296.200	11,0
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosengeld-Bezug	43.700	2,9	33.800	3,4	2.800	0,7	81.200	3,0
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (ohne Kinder)	66.000	4,3	13.300	1,3	33.600	8,3	129.600	4,8
Zusammen	807.300	53,0	534.600	53,5	134.300	33,2	1.566.100	58,1
Erwerbsfähig, aber eingeschränkt verfügbar								
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (mit Kindern)	113.200	7,4	113.800	11,4	2.100	0,5	189.300	7,0
in schulischer Ausbildung und 21 Jahre u. älter	17.700	1,2	11.300	1,1	600	0,1	30.800	1,1
häuslich gebunden ohne Kleinkinder oder Pflegefälle	150.200	9,9	127.300	12,7	2.100	0,5	218.000	8,1
häuslich gebunden mit mind. zwei Kindern unter sieben Jahren	25.000	1,6	28.200	2,8	-	0,0	40.100	1,5
häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter drei Jahren	145.500	9,5	134.100	13,4	100	0,0	215.700	8,0
häuslich gebunden wegen Pflege Angehöriger	6.500	0,4	4.300	0,4	2.100	0,5	9.800	0,4
Zusammen	458.100	30,1	418.800	41,9	7.000	1,7	703.600	26,1
nicht erwerbsfähig								
in schulischer Ausbildung und jünger als 21 Jahre	21.600	1,4	11.800	1,2	400	0,1	37.400	1,4
Krankheit, Behinderung oder volle Erwerbsminderung	78.200	5,1	10.400	1,0	52.700	13,0	138.500	5,1
Personen jünger als 15 Jahre	113.200	7,4	24.000	2,4	x	0,0	24.100	0,9
Zusammen	213.000	14,0	46.200	4,6	53.100	13,1	200.000	7,4
In Grundsicherung	45.900	3,0	100	0,0	210.500	52,0	227.300	8,4
Insgesamt	1.524.300	100,0	999.700	100,0	404.900	100,0	2.697.000	100,0

Quelle: 25-Prozent-Stichprobe 2000 hochgerechnet auf Ende 2001

* Die Angaben in der Tabelle weichen von den Angaben in Tabelle 2 des Schlussberichts wegen Rundungsunterschieden ab.

• **Jugendliche (Personen unter 18 Jahren):**

Derzeit sind in der Sozialhilfe 37 Prozent (1 Mio.) Empfänger jünger als 18 Jahre. Unter diesen kann nur eine Minderheit von 35 Tsd. Personen der sog. grünen Gruppe „erwerbsfähig“ sowie der sog. gelben Gruppe „erwerbsfähig, aber eingeschränkt verfügbar“ zugeordnet werden. Aus Tabelle 2 folgt allerdings, dass über 95 Prozent der Jugendlichen in Bedarfsgemeinschaften der Zielgruppe (sog. grüne und gelbe Gruppe) leben.

• **Ältere (Personen mit 55 Jahren und älter):**

Rund 15 Prozent der Sozialhilfebezieher (405 Tsd.) sind 55 Jahre oder älter. Unter diesen kann etwa jeder dritte der Zielgruppe (sog. grüne und gelbe Gruppe) zugeordnet werden. Tabelle J2 ist zu entnehmen, dass seit Januar 2003 jede zweite Person (52 Prozent) im entsprechenden Alter von der Grundsicherung betreut wird, während etwa 140 Tsd. Personen (35 Prozent) in Bedarfsgemeinschaften der Zielgruppe (sog. grüne und gelbe Gruppe) leben.

Anhang K

Regionalisierte Daten zum Bezug von Sozialhilfe

Auswertung der Sozialhilfestatistik

Beitrag für
den Arbeitskreis „Quantifizierung“
der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/ Sozialhilfe“
der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen

Verfasser: Hermann Seewald
Tim Weber

Datum: Bonn, den 04.04.2003

Inhalt

Textbeitrag

Vorbemerkung

A. Sozialhilfe auf Bundes- und Länderebene

B. Sozialhilfe auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte

Anhang

Schaubilder

Ergebnisliste für die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte

Vorbemerkung

Die vorliegende Ausarbeitung enthält regionalisierte Daten zum Bezug von Sozialhilfe im engeren Sinne, d.h. laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) außerhalb von Einrichtungen. Bei der Regionalisierung sind hier zwei Ebenen zu unterscheiden

A. Bundes- und Landesebene: Die Auswertung basiert auf den **aktuellen** Daten der amtlichen Sozialhilfestatistik zum Stichtag **31.12.2001** (Totalerhebung)

B. Ebene der Kreise und kreisfreien Städte: Die Auswertung basiert auf den Daten der amtlichen Sozialhilfestatistik zum Stichtag **31.12.2000** (25% - Stichprobe)¹

Für die 440 Regionen auf Kreisebene (323 Kreise und 117 kreisfreie Städte) in Deutschland wurden zum Stichtag 31.12.2000 jeweils folgende Variablen ausgewertet:

- 1) Anzahl der Einwohner
- 2) Anzahl der HLU - Bedarfsgemeinschaften
- 3) Anzahl der HLU - Empfänger
- 4) Anteil der HLU - Empfänger an der Bevölkerung („HLU - Empfängerquote“)
- 5) Anzahl der HLU - Empfänger im Alter von 15 bis unter 65 Jahren
- 6) Anteil der HLU - Empfänger im Alter von 15 bis unter 65 Jahren an allen HLU - Empfängern („HLU - Erwerbsfähigenalters-Quote“)
- 7) Anzahl der HLU - Bedarfsgemeinschaften mit Arbeitslosenhilfe
- 8) Durchschnittlicher HLU - Nettoanspruch in € je Monat
- 9) HLU - Aufwand pro Jahr in € (Modellrechnung, geschätzt)
- 10) HLU - Nettoausgaben je Einwohner in € pro Jahr (Modellrechnung, geschätzt)

¹ Im Gegensatz zur Bundes- und Landesebene ist die bundesweite Auswertung aller Kreise und kreisfreien Städte nur auf Basis der 25% - Stichprobe möglich. Zum Zeitpunkt der Auswertung stand das Stichprobenmaterial für den Stichtag 31. 12. 2001 noch nicht zur Verfügung (die Stichprobe wird im Anschluss an die Totalerhebung gezogen und liegt somit erst zu einem späteren Zeitpunkt als die Totalerhebung vor). Insofern weichen die hier betrachteten Erhebungszeitpunkte für Bund und Länder (31.12.2001) sowie Kreise und kreisfreie Städte (31.12.2000) voneinander ab.

Die Ergebnisse der Stichprobe weichen zwangsläufig von den „wahren“ Werten der Totalerhebung ab (Stichprobenfehler). Die Qualität der Stichprobenergebnisse wurde jedoch für jeden Kreis bzw. jede kreisfreie Stadt mittels der jeweiligen Eckwerte aus der Totalerhebung überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung findet sich im Anhang.

A. Sozialhilfe auf Bundes- und Länderebene²

Am Jahresende 2001 erhielten in Deutschland rund 2,70 Mill. Personen in 1,42 Mill. Bedarfsgemeinschaften laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) außerhalb von Einrichtungen³. Die HLU - Empfängerquote (Anteil der HLU - Empfänger an der Bevölkerung in %) lag auf Bundesebene bei 3,3%.

In den westdeutschen Bundesländern ist deutlich ein Nord - Süd - Gefälle erkennbar, d.h. hohe HLU - Empfängerquoten im Norden und niedrigere Quoten im Süden. Des weiteren sind die Quoten in den meisten westdeutschen Bundesländern (Ausnahmen: Bayern, Baden - Württemberg, Rheinland - Pfalz) höher als in den ostdeutschen Bundesländern. Die höchsten **HLU - Empfängerquoten** gab es Ende 2001 in den drei Stadtstaaten Bremen (9,2%), Berlin (7,7%) und Hamburg (6,8%). Unter den Flächenländern wiesen das Saarland (4,3%) und Schleswig-Holstein (4,2%) die höchsten Quoten auf. Die niedrigsten Empfängerquoten waren dagegen in Bayern (1,7%), Baden-Württemberg (2,0%) und Thüringen (2,1%) zu verzeichnen (s. Schaubild 1).

Im gesamten Bundesgebiet waren 60,1 % der **HLU - Empfänger im Alter zwischen 15 und 65 Jahren**. Alle ostdeutschen Bundesländer lagen über diesen Durchschnittswert, d.h. verglichen mit den westdeutschen Bundesländern sind in den ostdeutschen Bundesländern unter den HLU - Empfängern relativ mehr Personen im erwerbsfähigen Alter und relativ weniger im Rentenalter. Diese Unterschiede in der Altersstruktur dürften u.a. auf das ausreichend hohe Rentenniveau verbunden mit einer vormals hohen Erwerbsbeteiligung in den ostdeutschen Bundesländern zurückzuführen sein. In den drei Stadtstaaten war der Anteil der HLU - Empfänger im erwerbsfähigen Alter ebenfalls überdurchschnittlich hoch.

In Brandenburg war der Anteil der HLU - Empfänger im Alter zwischen 15 und 65 Jahren mit 64,4 % am höchsten. Für Rheinland-Pfalz und Bayern ergab sich der niedrigste Wert; hier waren lediglich 57,7 % der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt im erwerbsfähigen Alter (s. Schaubild 2).

² Die Auswertung basiert auf den aktuellen Daten der amtlichen Sozialhilfestatistik zum Stichtag 31.12.2001 (Totalerhebung)

³ Die HLU - Empfänger außerhalb von Einrichtungen werden im folgenden kurz als HLU - Empfänger bezeichnet.

Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt wird im wesentlichen nach Regelsätzen und Mehrbedarfzuschlägen gewährt; darüber hinaus werden i.d.R. auch die Unterkunftskosten übernommen. Die Gesamtsumme dieser Bedarfspositionen für den Haushaltsvorstand und dessen Haushaltsangehörige ergibt den Bruttobedarf einer Bedarfsgemeinschaft. Zieht man vom Bruttobedarf das angerechnete Einkommen ab, erhält man den tatsächlich ausbezahlten Nettoanspruch der Bedarfsgemeinschaft.

Im Bundesdurchschnitt wurden zum Jahresende 2001 an eine HLU - Bedarfsgemeinschaft 379 € pro Monat als Nettoanspruch ausbezahlt. In allen ostdeutschen Bundesländern lag der **monatliche HLU - Nettoanspruch** im Mittel unter dem Bundesdurchschnitt. Neben vielen anderen Einflussfaktoren (Haushaltsgröße, Miethöhe etc.) spiegelt dies u.a. die Ausgestaltung der Eckregelsätze wider, die in den ostdeutschen Bundesländern durchweg niedriger sind als in den westdeutschen Bundesländern. An der Spitze rangierte Hessen mit einem durchschnittlichen HLU - Nettoanspruch von 456 € pro Monat, an letzter Stelle Brandenburg mit 308 € pro Monat (s. Schaubild 3).

Im Bundesdurchschnitt belief sich zum Jahresende 2001 die **monatliche Bruttokaltmiete**⁴ einer HLU – Bedarfsgemeinschaft auf 284 €. Die Bruttokaltmieten in den ostdeutschen Bundesländern sowie dem Saarland, Rheinland - Pfalz und Bayern lagen im Mittel unter dem Bundesdurchschnitt. Den Spitzenplatz belegte Hamburg mit einer durchschnittlichen Bruttokaltmiete von 371 € pro Monat, der niedrigste Wert ergab sich für Thüringen mit 211 € pro Monat (s. Schaubild 4).

⁴ Zur Bruttokaltmiete zählen die Miete (bzw. bei Eigentümern die Belastung) einschl. der Umlagen, Nebenkosten und Gebühren für Müllabfuhr, Abwasser, Schornsteinfeger, Straßenreinigung, Grundsteuer, Hausverwaltung u.ä. Nicht zur Bruttokaltmiete gehören Strom- und Heizkosten sowie die Kosten der Warmwasserbereitung.

B. Sozialhilfe auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte⁵

Für die 440 Kreise und kreisfreien Städte in Deutschland wurden zum Stichtag 31.12.2000 jeweils die eingangs erwähnten Variablen (z. B. HLU - Empfängerquote) berechnet. Die regional sortierte Ergebnisliste ist beigefügt. Im folgenden werden die Ergebnisse dieser Auswertung zusammenfassend dargestellt, und zwar für folgende Kennziffern:

1. Anteil der HLU - Empfänger an der Bevölkerung („HLU - Empfängerquote“)
2. Anteil der HLU - Empfänger im Alter von 15 bis unter 65 Jahren an allen HLU - Empfängern („HLU - Erwerbsfähigenalters-Quote“)
3. Durchschnittlicher HLU - Nettoanspruch in € je Monat
4. HLU - Nettoausgaben je Einwohner in € pro Jahr (Modellrechnung, geschätzt)
5. Anteil der HLU - Bedarfsgemeinschaften mit Arbeitslosenhilfe

Für jede Kennziffer wird die Verteilung dargestellt, die für 440 Kreise und kreisfreien Städte ermittelt wurde, und zwar mittels

Schaubild A: Säulendiagramm, das die relativen Häufigkeiten der Größenintervalle aufzeigt. Damit wird die Streuung der Verteilung graphisch dargestellt. Der jeweils größte und kleinste Wert werden angegeben. Zur Beschreibung des Zentrums der Verteilung werden zusätzlich die Werte der beiden Lagemaße Median⁶ und arithmetisches Mittel angegeben.

Schaubild B: Darstellung der jeweils zehn Kreise/ kreisfreien Städte, für die der höchste bzw. kleinste Kennzifferwert ermittelt wurde („TOP 10/ LAST 10“). Damit werden die beiden Auslaufbereiche der Verteilung (das sind knapp 5 % der Kommunen) näher betrachtet.

1. Anteil der HLU - Empfänger an der Bevölkerung („HLU - Empfängerquote“)

⁵ Die Auswertung basiert auf den Daten der amtlichen Sozialhilfestatistik zum Stichtag 31.12.2000 (25% - Stichprobe).

(s. Schaubilder A5, B5)

Zum Jahresende 2000 bezogen in Deutschland 3,3 % der Bevölkerung laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU). Unter den 440 Kreisen und kreisfreien Städten in Deutschland hatte die Stadt Bremerhaven die höchste Empfängerquote: 11,4 % der Einwohner Bremerhavens erhielten laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Am niedrigsten war die Empfängerquote im Landkreis Unterallgäu, wo 0,4 % der Einwohner laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen. Die Hälfte der Kreise und kreisfreien Städte hatte eine HLU - Empfängerquote von weniger als 2,5 %. Bei fast 10 % der Kreise und kreisfreien Städten lag die HLU - Empfängerquote unterhalb von 1 %.

Bei den zehn Regionen mit den höchsten HLU - Empfängerquoten handelt es sich um größere kreisfreie Städte im Westen Deutschlands. Das bereits angesprochene Nord - Süd - Gefälle ist auch hier erkennbar; zumeist sind unter den „Top 10“ Städte aus dem norddeutschen Raum vertreten. Für exakt dieselben Städte (in fast gleicher Reihenfolge) wurden bereits 1997 die höchsten HLU - Empfängerquoten ermittelt. Im übrigen dominieren unter den Regionen mit relativ hohen HLU - Empfängerquoten klar die kreisfreien Städte: Auf den ersten 50 Plätzen finden sich lediglich sieben Landkreise.

Die zehn Regionen mit den niedrigsten HLU - Empfängerquoten bilden bayerische Landkreise. Generell dominieren unter den Regionen mit den niedrigsten HLU - Empfängerquoten die süddeutschen Landkreise: Die 100 Regionen mit den geringsten HLU - Empfängerquoten bestehen fast ausnahmslos aus Landkreisen der Länder Bayern und Baden - Württemberg, nur vereinzelt sind darunter auch ostdeutsche Landkreise. Die ostdeutschen Regionen finden sich im Hinblick auf die Höhe der HLU - Empfängerquote etwa im Mittelfeld. Bei einigen der ostdeutschen Regionen ist aber seit 1997 ein klarer Anstieg der HLU - Empfängerquote festzustellen.

⁶ Der Median ist der zentrale Wert der Verteilung; er teilt sie in zwei Hälften, oberhalb und unterhalb von ihm liegt jeweils die Hälfte der erhobenen Meßwerte.

2. Anteil der HLU - Empfänger im Alter von 15 bis unter 65 Jahren an allen HLU - Empfängern

(„HLU - Erwerbsfähigenalters-Quote“)

(s. Schaubilder A6, B6)

Zum Jahresende 2000 waren in Deutschland 60,5 % der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) im Alter zwischen 15 und 65 Jahren. Am höchsten war diese Quote im Landkreis Bernburg; hier waren 68,5 % der HLU - Empfänger im Alter zwischen 15 und 65 Jahren. Für den Landkreis Landshut wurde mit 49,6 % die niedrigste Quote festgestellt.

Die Hälfte der Kreise und kreisfreien Städte hatte eine HLU - Erwerbsfähigenaltersquote von mehr als 59,2 %. Lediglich bei 15 % der Kreise und kreisfreien Städten lag diese Quote unter 55 %. In gut 41 % der betrachteten Kommunen waren unter den HLU - Empfängern über 60 % im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahre).

Bei den zehn Regionen mit den höchsten Anteilswerten an HLU - Empfängern im erwerbsfähigen Alter handelt es sich vielfach um ostdeutsche Landkreise. Generell ist festzustellen, dass bei dieser Kenngröße die ostdeutschen Regionen ganz überwiegend im oberen Teil der Verteilung zu finden sind: So liegt in fast allen ostdeutschen Kreisen und kreisfreien Städten die Quote der HLU - Empfänger im erwerbsfähigen Alter über 60 %. Gleichzeitig sind unter den ostdeutschen HLU - Empfängern vergleichsweise weniger Personen im Rentenalter über 65 Jahren, was auf das ausreichend hohe Rentenniveau verbunden mit einer vormals hohen Erwerbsbeteiligung in den ostdeutschen Bundesländern zurückzuführen sein dürften.

Die zehn Regionen mit den niedrigsten Anteilswerten der 15- bis unter 65jährigen HLU - Empfänger bilden überwiegend bayerische Landkreise, die generell schwerpunktmäßig das untere Spektrum der Verteilung bilden.

3. Durchschnittlicher HLU - Nettoanspruch in €je Monat

(s. Schaubilder A7, B7)

Im Bundesdurchschnitt wurden zum Jahresende 2000 an eine HLU - Bedarfsgemeinschaft 386 € pro Monat als Nettoanspruch ausbezahlt. Der höchste durchschnittliche HLU - Nettoanspruch in Höhe von 572 € pro Monat ergab sich für die kreisfreie Stadt Dortmund, der niedrigste Wert wurde für den Landkreis Kronach ermittelt (235 € pro Monat).

In der Hälfte der Kreise und kreisfreien Städten lag der durchschnittliche HLU - Nettoanspruch unter 362 € pro Monat. Am häufigsten war die Größenklasse von 300 € bis 400 € besetzt; für fast 62 % der Kommunen errechnete sich ein durchschnittlicher HLU - Nettoanspruch in dieser Größenordnung.

Bei den zehn Regionen mit dem höchsten durchschnittlichen HLU - Nettoanspruch handelt es sich im wesentlichen um westdeutsche kreisfreie Städte, überwiegen aus dem hessischen Raum. Am unteren Ende rangierten (bis auf wenige Ausnahmen) ostdeutsche Landkreise. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass dies u.a. auf die Ausgestaltung der Eckregelsätze zurückzuführen ist, die in den ostdeutschen Bundesländern durchweg niedriger sind als in den westdeutschen Bundesländern. Daneben kommen jedoch noch viele andere Einflussfaktoren (Haushaltsgröße, Miethöhe etc.) in Betracht. Ein Zusammenhang zwischen der Höhe des HLU - Nettoanspruchs und der Miethöhe bzw. dem Mietenniveau ist für einige Regionen deutlich erkennbar: Die kreisfreien Städte Offenbach/Main, Frankfurt/Main, Wiesbaden sowie der Landkreis Groß-Gerau, die zu den zehn Regionen mit dem höchsten durchschnittliche HLU - Nettoanspruch gehören, sind auch beim Ranking der monatlichen Bruttokaltmiete (der HLU - Empfänger) auf den Spitzenplätzen zu finden. Andererseits gehen die relativ niedrigen durchschnittlichen HLU - Nettoansprüche, die insbesondere für die ostdeutschen Regionen ermittelt wurden, einher mit ebenfalls niedrigen durchschnittlichen Bruttokaltmieten (der HLU - Empfänger) in diesen Kommunen.

4. HLU – Nettoausgaben je Einwohner in € pro Jahr (Modellrechnung, geschätzt)

(s. Schaubilder A8 , B8)

Für das gesamte Jahr 2000 beliefen sich rein rechnerisch die mittels einer Modellrechnung geschätzten durchschnittlichen Nettoausgaben für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Deutschland auf rund 79 € je Einwohner.

Der höchste Wert auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte errechnete sich dabei für die kreisfreie Stadt Kassel mit jährlich 321 € je Einwohner. Der niedrigste Wert wurde für den Landkreis Aichach – Friedberg mit jährlich 8 € je Einwohner ermittelt. Die jeweils zehn Regionen mit den höchsten bzw. niedrigsten HLU - Nettoausgaben je Einwohner stimmen weitgehend mit dem Ranking überein, das hinsichtlich der HLU - Empfängerquoten ermittelt wurde.

5. Anteil der HLU - Bedarfsgemeinschaften mit Arbeitslosenhilfe

(s. Schaubild 9)

Am Jahresende 2000 erhielten in Deutschland 9,1 % der Bedarfsgemeinschaften mit laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gleichzeitig auch Leistungen der Arbeitslosenhilfe. Diese Quote war in der kreisfreien Stadt Stralsund am höchsten; hier erhielten 27,7 % der HLU - Bedarfsgemeinschaften auch Leistungen der Arbeitslosenhilfe. An zweiter Stelle folgte der Landkreis Quedlinburg mit einer Quote von 26,2 %. Generell wurden bei dieser Kenngröße für die ostdeutschen Kommunen deutlich höhere Werte als im Westen festgestellt. Dies deckt sich mit den Ergebnissen der Arbeitslosenhilfestatistik⁷: Der Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger an der Bevölkerung ist in den ostdeutschen Bundesländern (Größenordnung 4 bis 6%) deutlich höher als im Bundesdurchschnitt (2,1%).

⁷ Berichtsjahr 2002

Anhang

Kreisauswertung - Fehlerstatistik

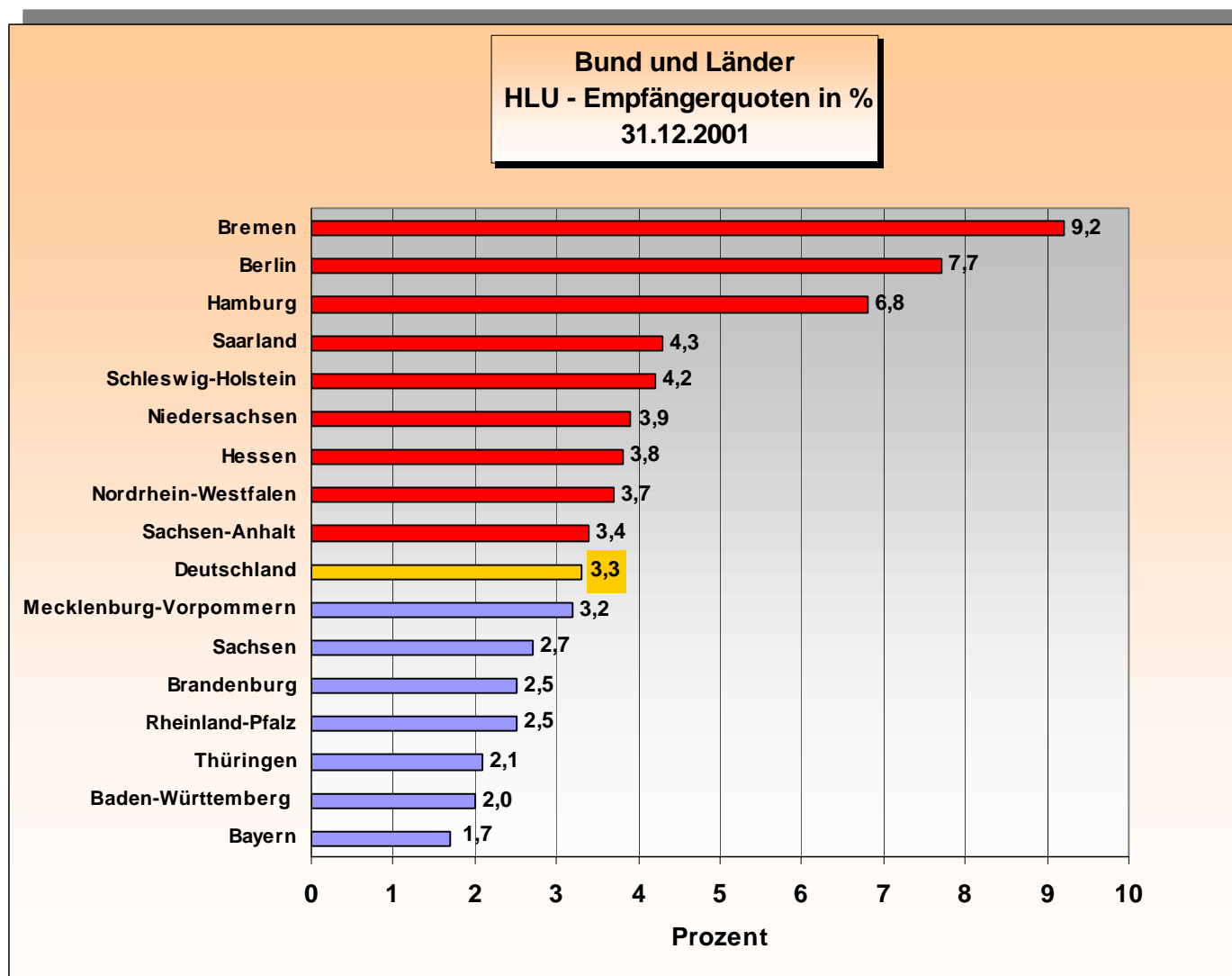
Die folgenden Ergebnisse stellen die Abweichungen der 25%-Stichprobe von der Totalerhebung der HLU-Empfänger am 31.12.2000 zusammen.

- Deutschland setzt sich insgesamt aus 440 Kreisen und kreisfreien Städten zusammen.
- Bei **41 von den 440 Kreisen und kreisfreien Städte** sind Abweichungen von mehr als +/- 5 % der HLU-Empfänger bzw. der HLU-Bedarfsgemeinschaften festzustellen. Mit anderen Worten: In **9,3% der Fälle** ließ sich eine Abweichung von +/- 5% feststellen.

Im einzelnen:

- In den Abweichungsbereich 5% bis 7,5% fallen **27 Kreise bzw. kreisfreie Städte**
- In den Abweichungsbereich 7,5% bis 10% fallen **13 Kreise bzw. kreisfreie Städte**
- In den Abweichungsbereich 10% bis 11% fällt lediglich **eine kreisfreie Stadt**

Schaubild 1

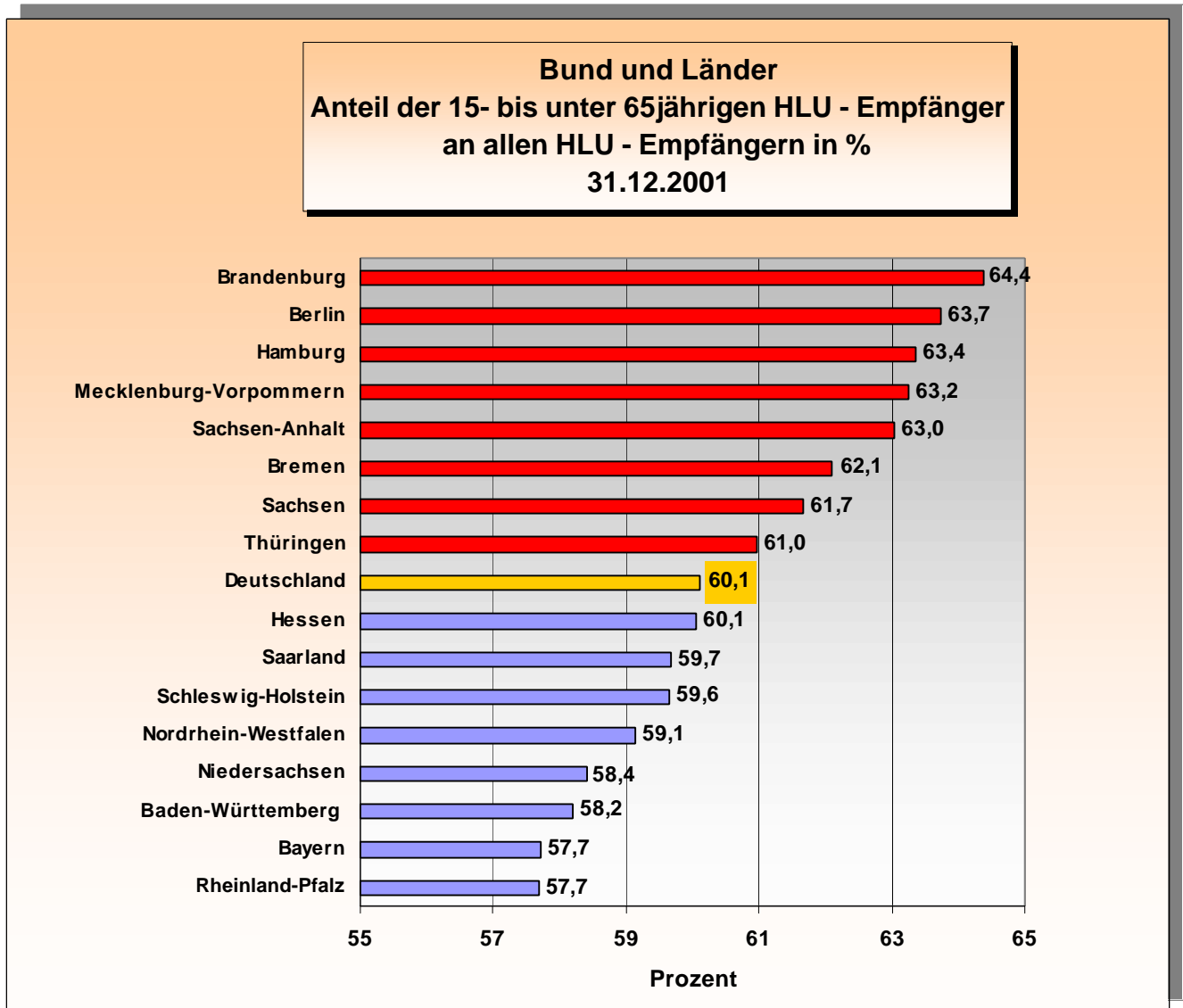


Lesebeispiel:

Zum Jahresende 2001 bezogen in Deutschland 3,3 % der Bevölkerung laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU).

In Bremen erhielten 9,2 % der Bevölkerung laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, in Bayern 1,7 %

Schaubild 2

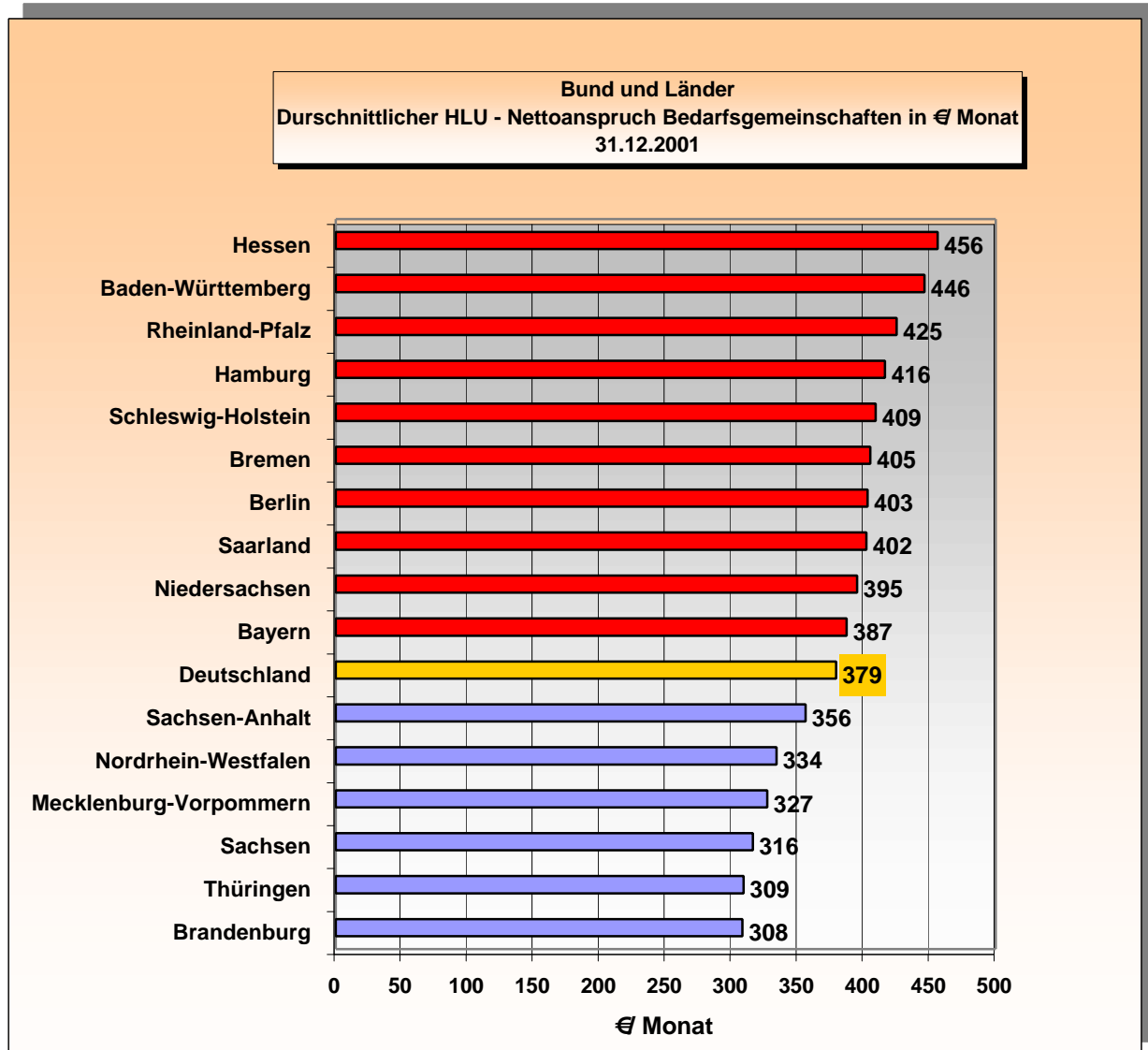


Lesebeispiel:

Zum Jahresende 2001 waren in Deutschland 60,1 % der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) im Alter zwischen 15 und 65 Jahren.

In Brandenburg war diese Quote am höchsten; hier waren 64,4 % der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt im Alter zwischen 15 und 65. In Rheinland-Pfalz waren 57,7 % der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt im Alter zwischen 15 und 65 Jahren.

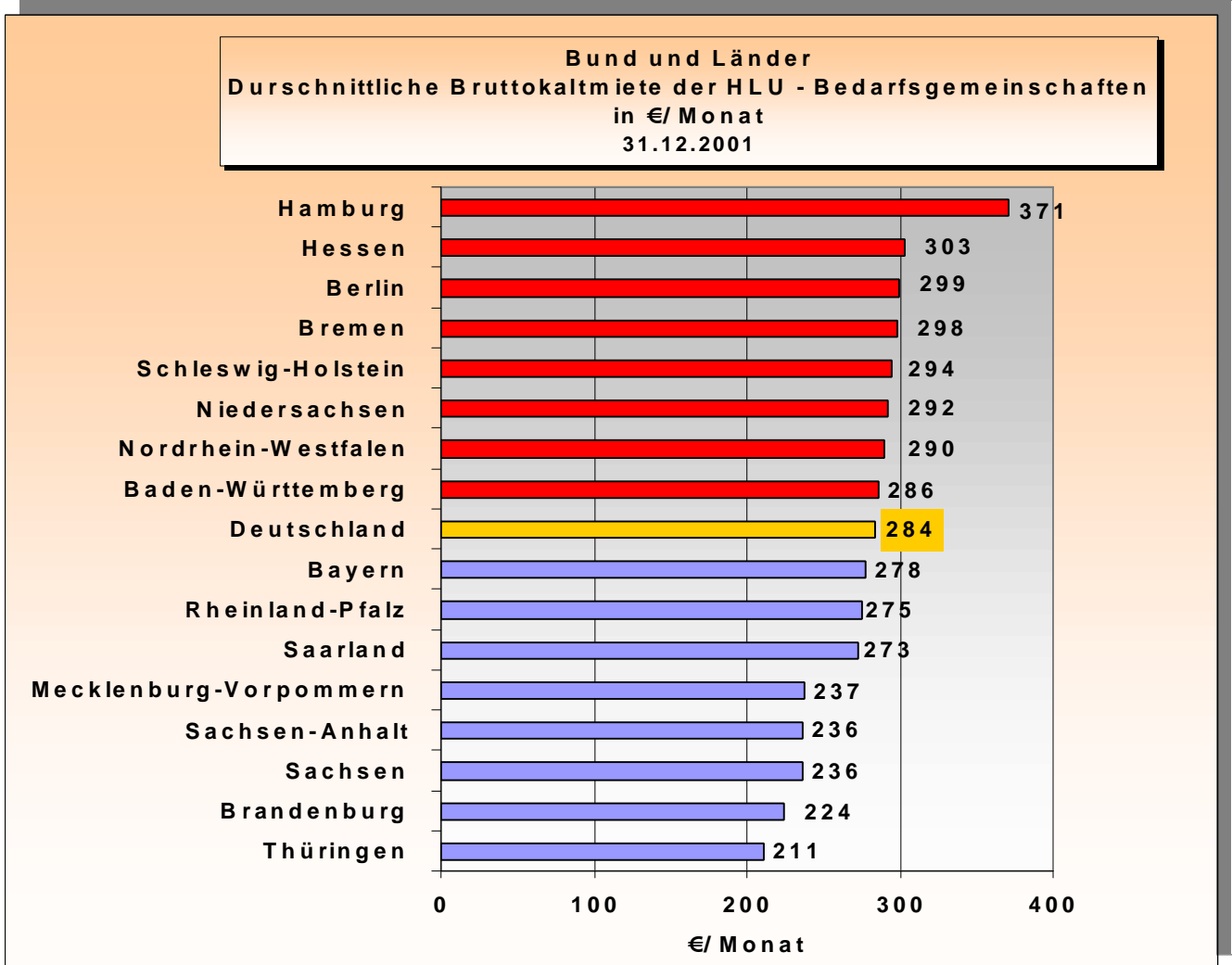
Schaubild 3



Lesebeispiel:

Im Bundesdurchschnitt wurden zum Jahresende 2001 an eine Bedarfsgemeinschaft 379 € pro Monat netto als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt ausgezahlt (HLU – Nettoanspruch). An der Spitze rangierte Hessen mit einem durchschnittlichen HLU - Nettoanspruch von 456 € pro Monat, an letzter Stelle Brandenburg mit 308 € pro Monat.

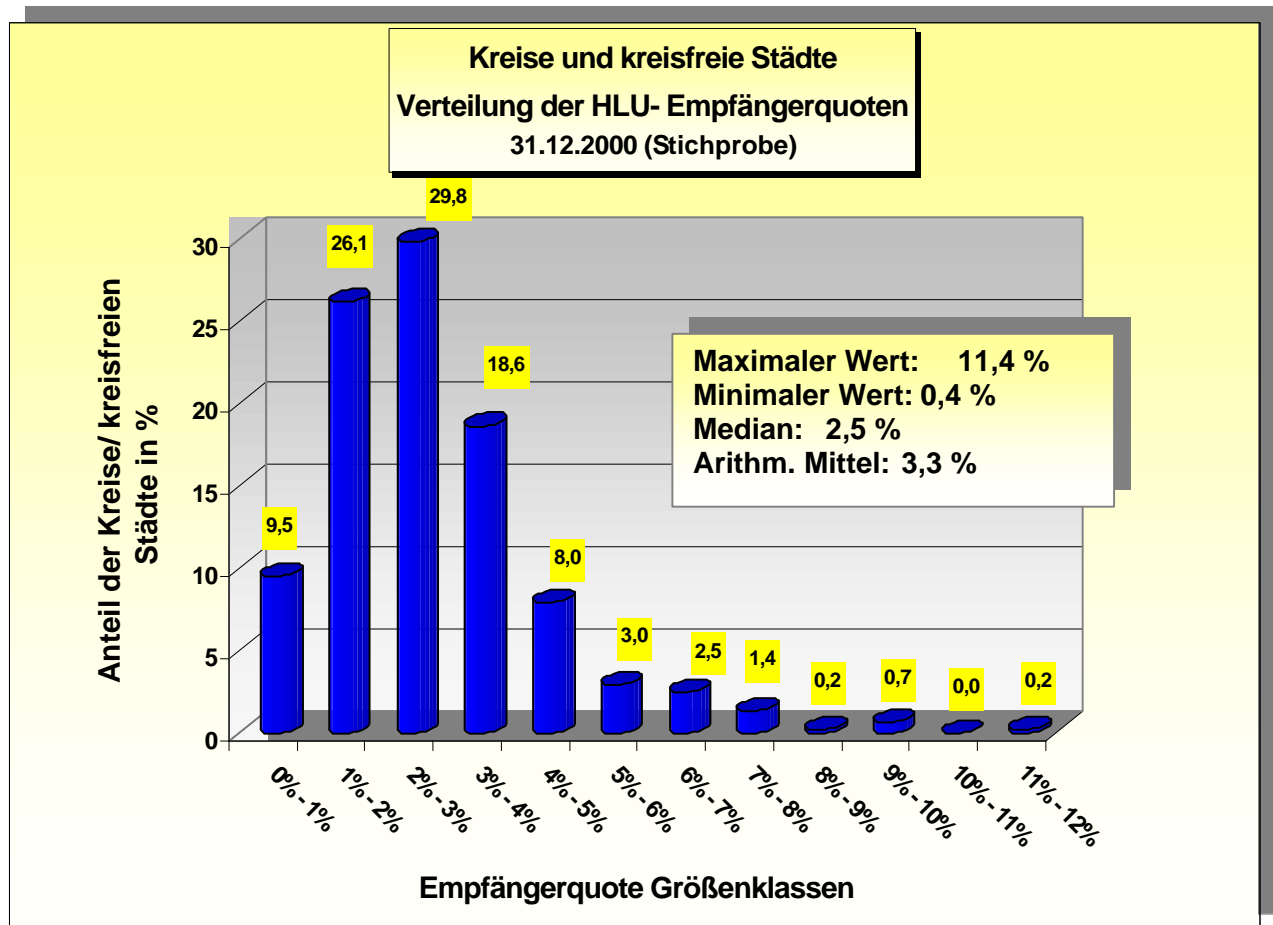
Schaubild 4



Lesebeispiel:

Im Bundesdurchschnitt belief sich zum Jahresende 2001 die monatliche Bruttokaltmiete einer Bedarfsgemeinschaft mit laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) auf 284 €. Den Spitzenplatz belegte Hamburg mit einer durchschnittlichen Bruttokaltmiete von 371 € pro Monat, der niedrigste Wert ergab sich für Thüringen mit 211 € pro Monat.

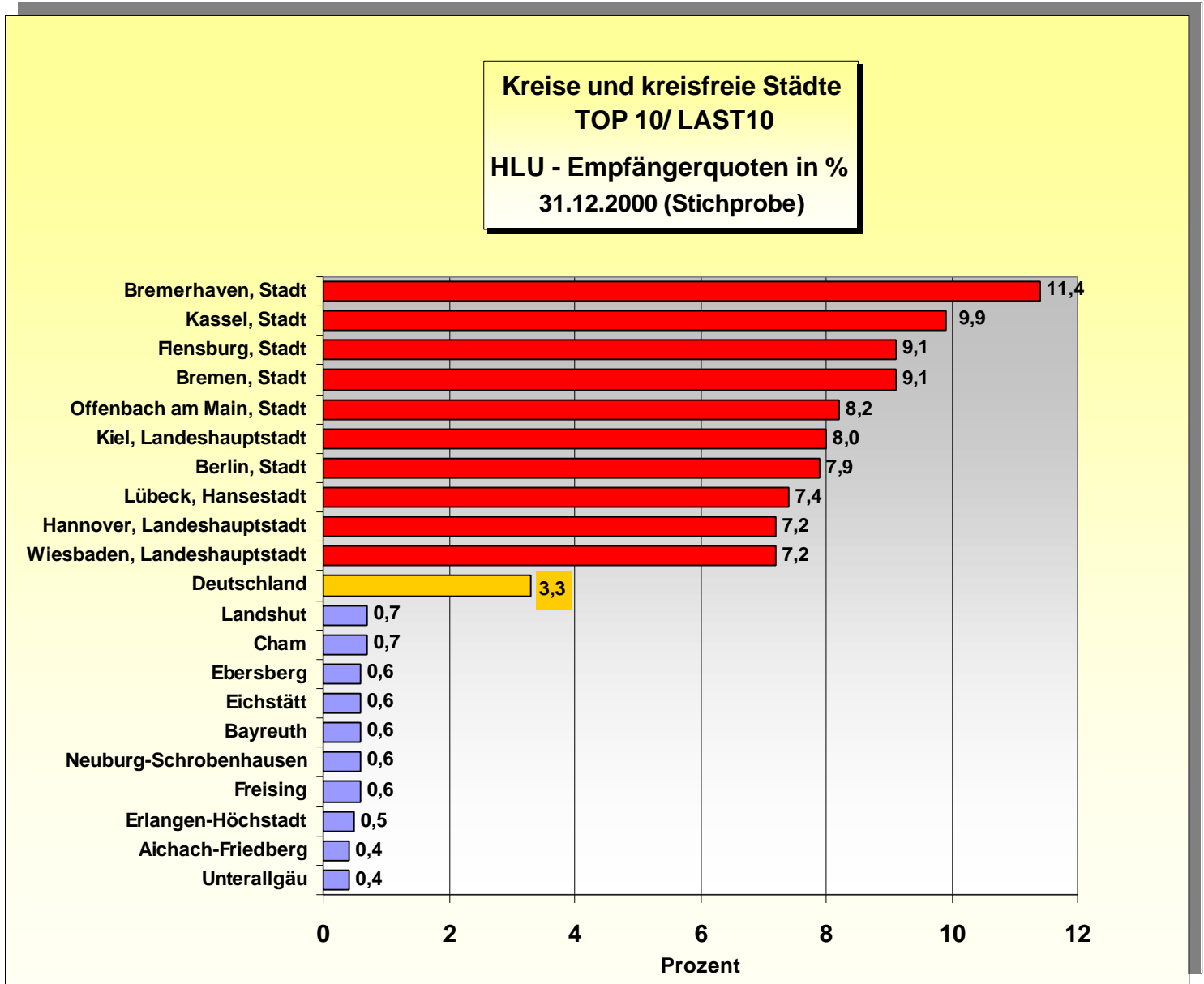
Schaubild A5



Lesebeispiel:

Zum Jahresende 2000 bezogen in Deutschland 3,3 % der Bevölkerung laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (arithmetisches Mittel). Der maximale Wert dieser Empfängerquote unter den 440 Kreisen und kreisfreien Städten belief sich auf 11,4 %, der kleinste Wert betrug 0,4 %. Die Hälfte der Kreise und kreisfreien Städte hatte eine Empfängerquote von weniger als 2,5 % (Median). Bei 9,5 % der Kreise und kreisfreien Städte lag die Empfängerquote unterhalb von 1 %.

Schaubild B5

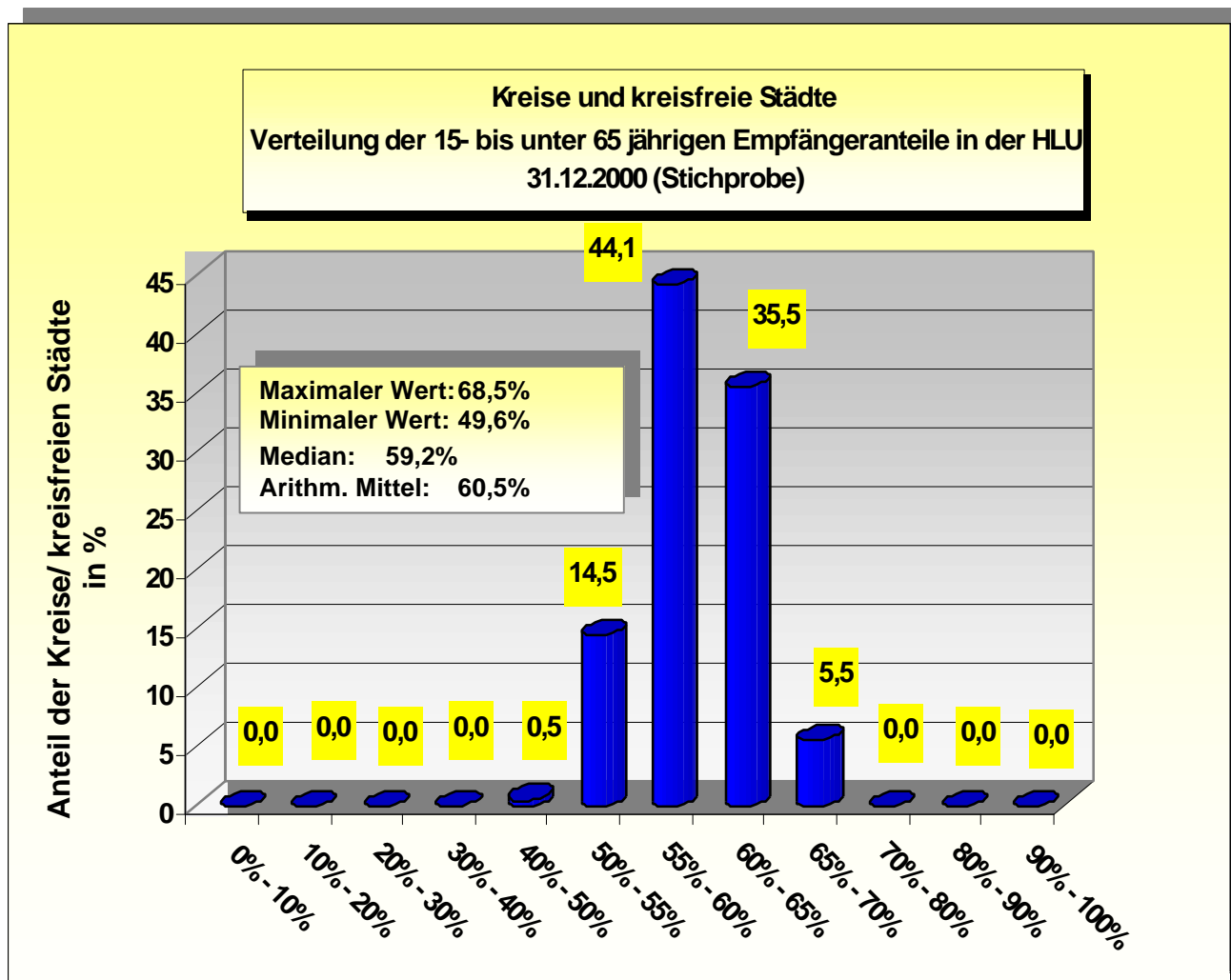


Lesebeispiel:

Zum Jahresende 2000 bezogen in Deutschland 3,3 % der Bevölkerung laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU).

Unter den 440 Kreisen und kreisfreien Städten in Deutschland hatte die Stadt Bremerhaven die höchste Empfängerquote; so erhielten 11,4 % der Einwohner Bremerhavens laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Am niedrigsten war die Empfängerquote im Landkreis Unterallgäu, wo 0,4 % der Einwohner laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten.

Schaubild A6

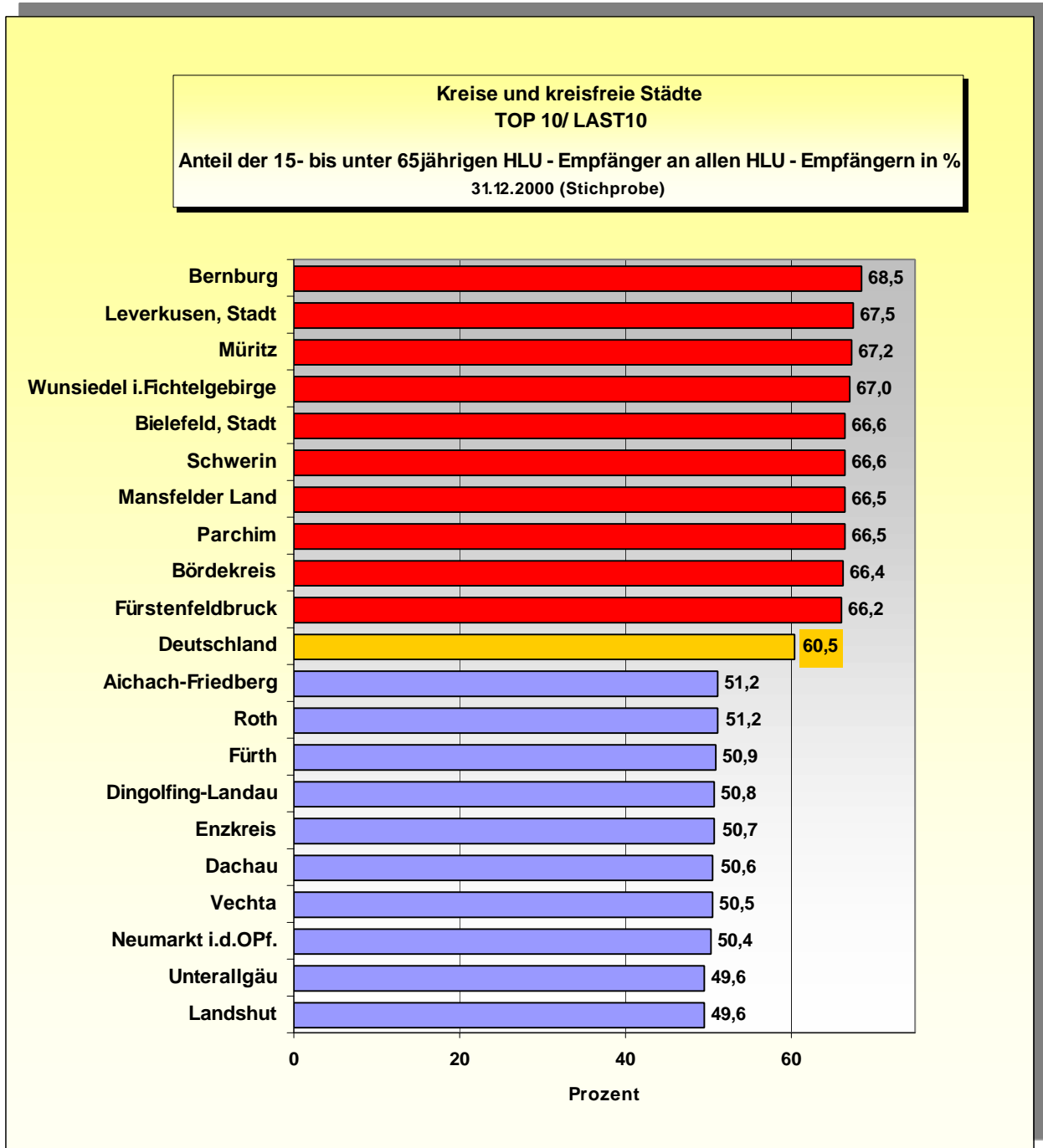


Lesebeispiel:

Zum Jahresende 2000 waren in Deutschland 60,5 % der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) im Alter zwischen 15 und 65 Jahren (arithmetisches Mittel). Der maximale Wert dieser Quote betrug 68,5 %, der minimale Wert 49,6 %.

In der Hälfte der Kreise und kreisfreien Städte waren mehr als 59,2 % der HLU - Empfänger im Alter zwischen 15 und 65 Jahren (Median). Lediglich bei 15% der Kreise und kreisfreien Städte lag diese Quote unter 55 %. In gut 41 % der betrachteten Kommunen waren unter den HLU - Empfängern über 60 % im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahre).

Schaubild B6

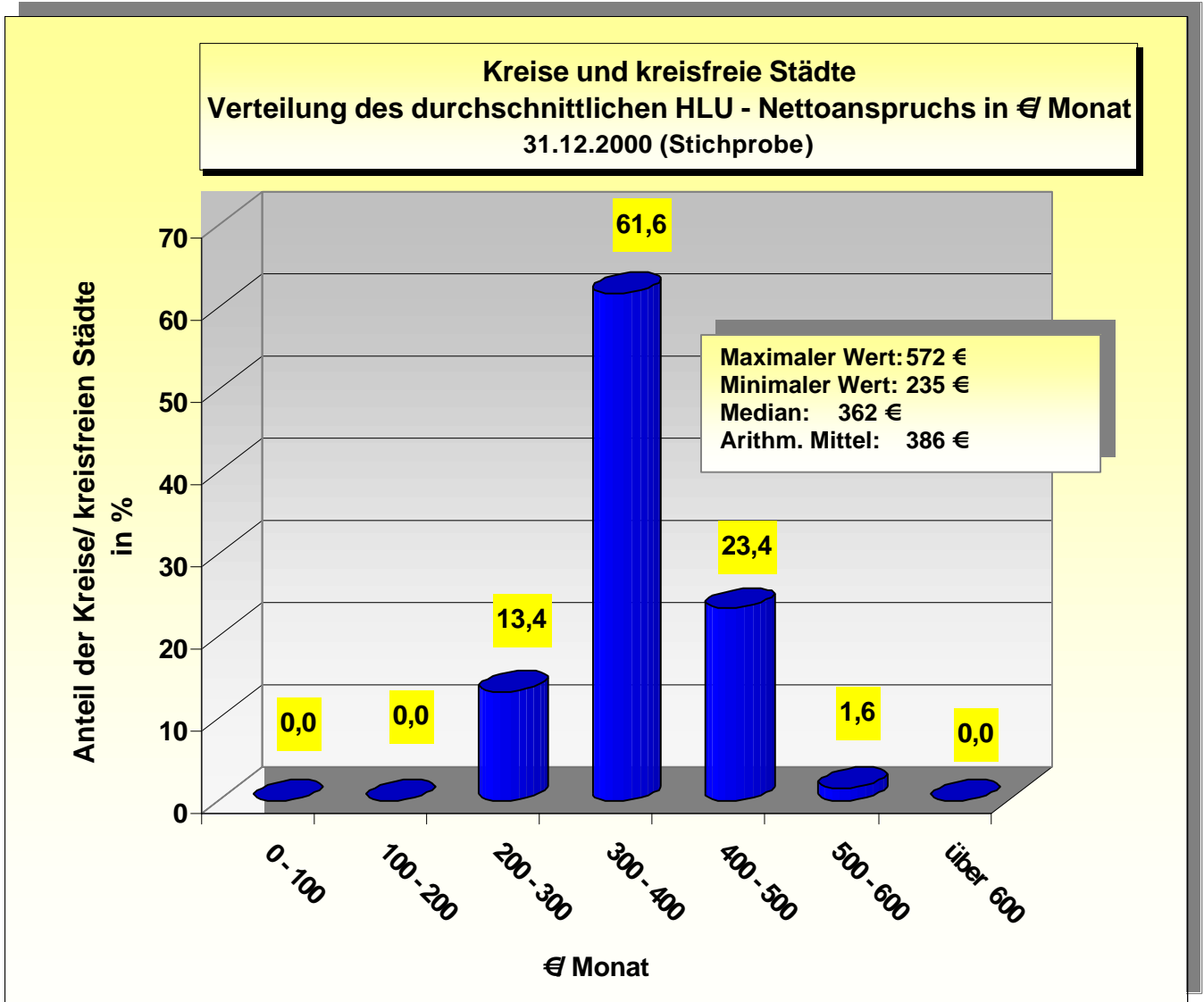


Lesebeispiel:

Zum Jahresende 2000 waren in Deutschland 60,5 % der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) im Alter zwischen 15 und 65 Jahren.

Unter den 440 Kreisen und kreisfreien Städten in Deutschland war diese Quote im Landkreis Bernburg am höchsten; hier waren 68,5 % der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt im Alter zwischen 15 und 65 Jahren. Für den Landkreis Landshut wurde die niedrigste Quote festgestellt, hier waren 49,6 % der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt im Alter zwischen 15 und 65 Jahren.

Schaubild A7

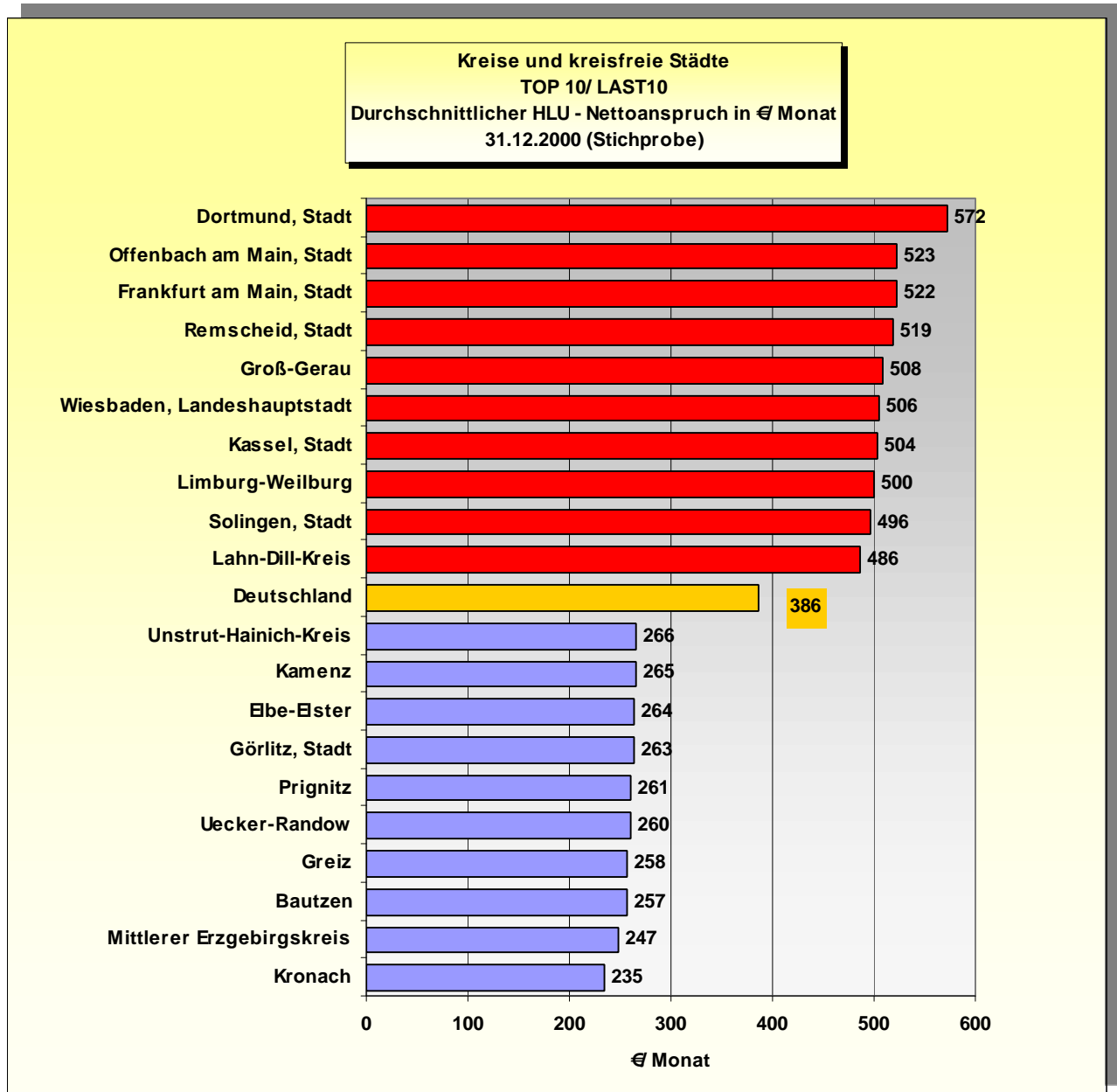


Lesebeispiel:

Im Bundesdurchschnitt wurden zum Jahresende 2000 an eine Bedarfsgemeinschaft 386 € pro Monat netto als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt ausbezahlt (HLU – Nettoanspruch, arithmetisches Mittel). Der höchste durchschnittliche HLU - Nettoanspruch lag bei 572 € pro Monat, der niedrigste Wert bei 235 € pro Monat.

In der Hälfte der Kreise und kreisfreien Städten lag der durchschnittliche HLU - Nettoanspruch unter 362 € pro Monat (Median). Am häufigsten war die Größenklasse von 300 € bis 400 € besetzt; für 61,6 % der Kommunen errechnete sich ein durchschnittlicher HLU - Nettoanspruch in dieser Größenordnung.

Schaubild B7

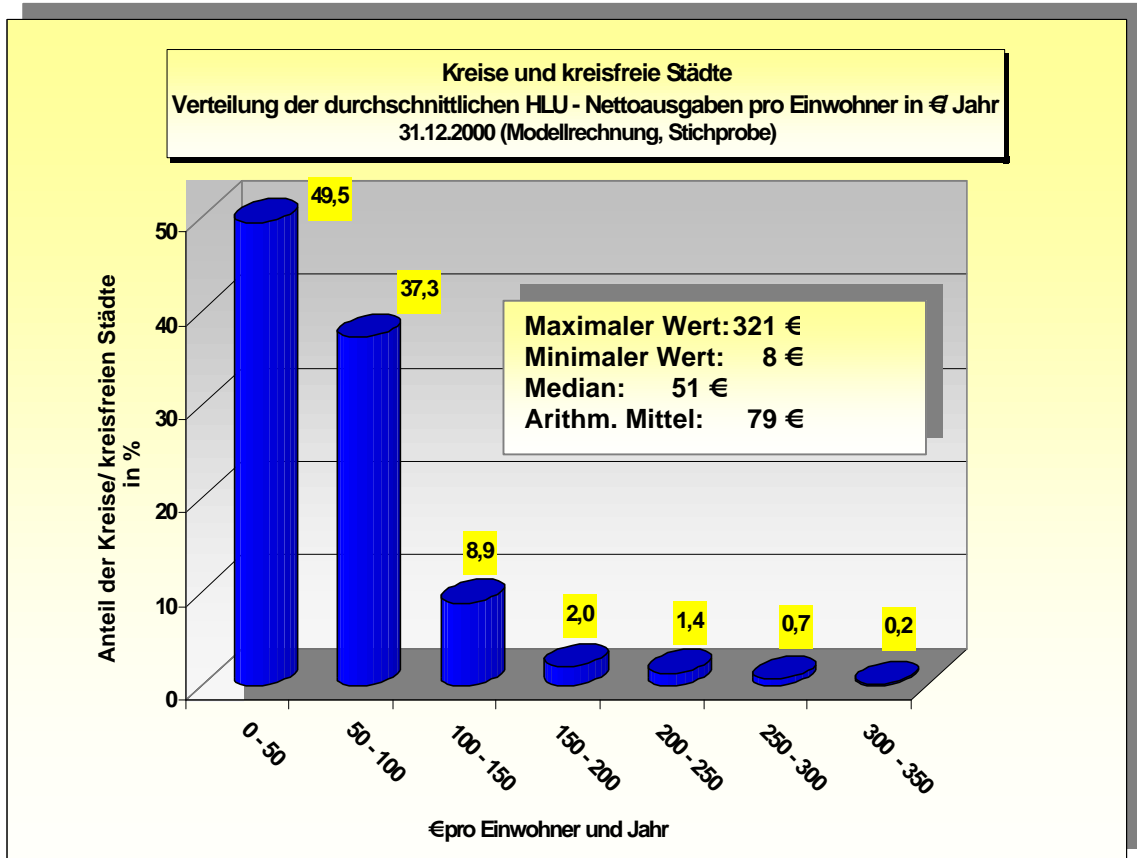


Lesebeispiel:

Am Jahresende 2000 hatten die Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in Deutschland einen durchschnittlichen Nettoanspruch von 386 € im Monat.

Unter den 440 Kreisen und kreisfreien Städten in Deutschland hatten die HLU - Bezieher in der Stadt Dortmund mit 572 € pro Monat den höchsten durchschnittlichen HLU - Nettoanspruch. Der geringste durchschnittliche HLU - Nettoanspruch wurde mit 235 € pro Monat für den Landkreis Kronach berechnet.

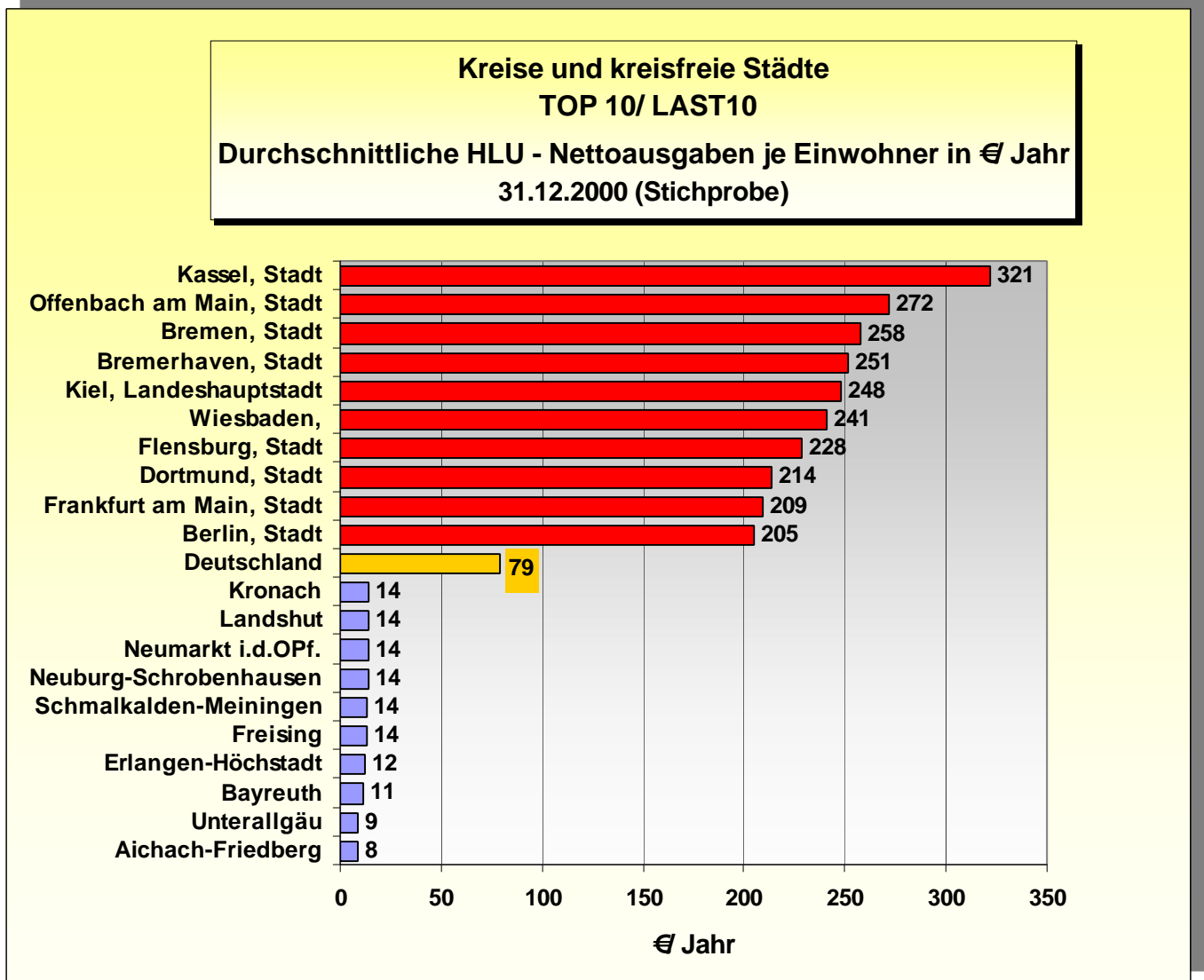
Schaubild A8



Lesebeispiel:

Für das gesamte Jahr 2000 beliefen sich rein rechnerisch die geschätzten durchschnittlichen Nettoausgaben für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in Deutschland auf rund 79 € je Einwohner (arithmetisches Mittel). Der höchste Wert auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte lag bei jährlich 321 € je Einwohner, der niedrigste Wert bei jährlich 8 € je Einwohner. In der Hälfte der Kreise und kreisfreien Städten lagen die durchschnittlichen HLU - Nettoausgaben je Einwohner unter 51 € pro Jahr (Median). Am häufigsten war die unterste Größenklasse von bis zu jährlich 50 € pro Einwohner besetzt; für 49,5 % der Kommunen errechnete sich ein durchschnittlicher HLU - Nettoausgabenbetrag je Einwohner und Jahr in dieser Größenordnung.

Schaubild B8

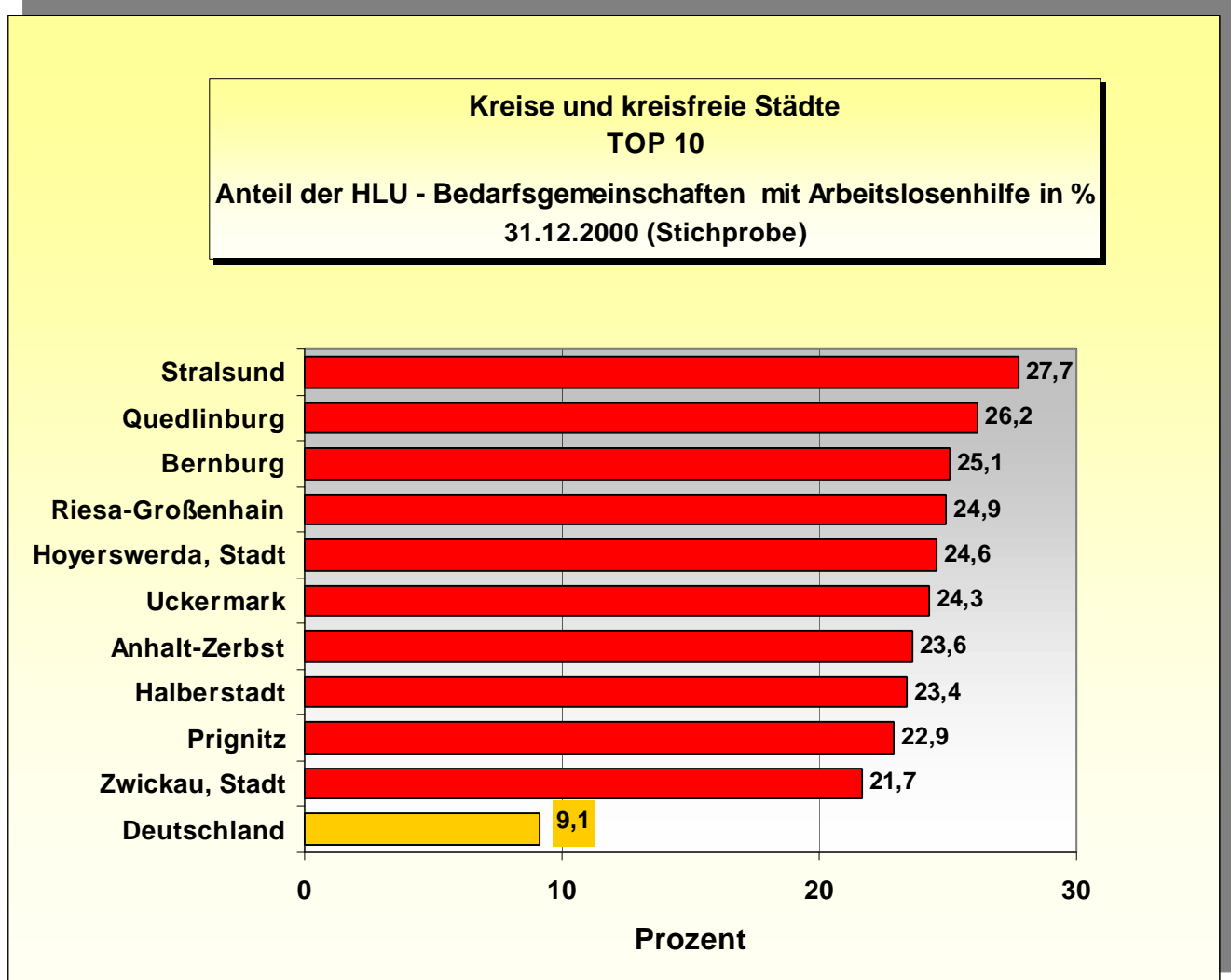


Lesebeispiel:

Für das gesamte Jahr 2000 beliefen sich rein rechnerisch die geschätzten durchschnittlichen Nettoausgaben für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in Deutschland auf rund 79 € je Einwohner.

Von den 440 Kreisen und kreisfreien Städten in Deutschland errechnete sich für die Stadt Kassel ein Spitzenwert von jährlich 321 € Einwohner. Der niedrigste Wert wurde für den Landkreis Aichach – Friedberg mit 8 € je Einwohner und Jahr ermittelt.

Schaubild 9



Lesebeispiel:

Am Jahresende 2000 erhielten in Deutschland 9,1 % der Bedarfsgemeinschaften mit laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) gleichzeitig auch Leistungen der Arbeitslosenhilfe.

Unter den 440 Kreisen und kreisfreien Städten in Deutschland war diese Quote in der kreisfreien Stadt Stralsund am höchsten; hier erhielten 27,7 % der HLU – Bedarfsgemeinschaften auch Leistungen der Arbeitslosenhilfe. An zweiter Stelle folgte der Landkreis Quedlinburg mit einer Quote von 26,2 %.

Anhang L

Ländertabellen zu den Personenkreisen der Sozialhilfe (AKQ/BMWA)

Auf Vorschlag des Vertreters des Bundeslandes Berlin im Arbeitskreis Quantifizierung wurde die zentrale Tabelle zu den Personenkreisen in der Sozialhilfe vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unter Mithilfe des Statistischen Bundesamtes für alle 16 Bundesländer berechnet. Man kann aus diesen Tabellen die Größe der einzelnen für die geplante Reform bedeutsamen Personenkreise der Sozialhilfe, die bisher nur für Deutschland insgesamt ermittelt wurden, für alle Bundesländer angeben.

Um die Analyse der Ergebnisse zu erleichtern, wurden vor die 16 Ländertabellen noch einmal das Bundesergebnis gestellt (Tabelle 2 im Bericht) und zwei Tabellen, in denen die Ergebnisse der einzelnen Länder miteinander verglichen werden (eine Tabelle mit Ergebnissen in absoluten Zahlen und eine Tabelle mit Verhältniszahlen). Aus diesen beiden Tabellen kann man einige strukturelle Unterschiede im Sozialhilfebezug zwischen den Bundesländern unmittelbar ablesen.

Personenkreis und Erwerbsstatus geordnet nach Nähe an der Zielgruppe der neuen Leistung Deutschland Insgesamt	Personen mit dem jeweiligen Erwerbsstatus	Personen, die NICHT gleichzeitig Mitglied in einer Bedarfsgemein- schaft sind, in der eine andere Person näher an der Zielgruppe ist*	leben in ... Bedarfsgemein- schaften	in den Bedarfs- gemeinschaften leben weitere ... Personen	in den Bedarfs- gemeinschaften leben insgesamt ... Personen	Finanz- volumen derzeit für HLU in Mrd. Euro im Jahr **	Finanzvolumen derzeit für Sozialhilfe (HLU + EL) in Mrd. Euro im Jahr **
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (2)+ (4)	(6)	(7)
Erwerbsfähig							
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosenhilfe-Bezug	132.000	132.000	129.000	173.000	305.000	0,3	0,3
bei BA gemeldet mit sonst. SGBIII-Leistungsbezug	53.000	53.000	51.000	62.000	115.000	0,3	0,3
arbeitslos gemeldet ohne SGBIII-Leistungsbezug	419.000	398.000	363.000	241.000	639.000	2,0	2,4
Voll- und Teilzeiterwerbstätig	147.000	128.000	124.000	168.000	296.000	0,5	0,6
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosengeld-Bezug	44.000	37.000	36.000	45.000	82.000	0,1	0,1
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (ohne Kinder)	124.000	110.000	107.000	20.000	130.000	0,5	0,6
Zusammen	919.000	858.000	810.000	709.000	1.567.000	3,7	4,4
Erwerbsfähig, aber eingeschränkt verfügbar							
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (mit Kindern)	101.000	69.000	59.000	120.000	189.000	0,4	0,5
in schulischer Ausbildung und 21 Jahre u. älter	22.000	17.000	17.000	14.000	31.000	0,1	0,1
häuslich gebunden ohne Kleinkinder oder Pflegefälle	127.000	89.000	89.000	129.000	218.000	0,5	0,7
häuslich gebunden mit mind. zwei Kindern unter sieben Jahren***	30.000	11.000	11.000	29.000	40.000	0,1	0,1
häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter drei Jahren	111.000	81.000	81.000	135.000	216.000	0,5	0,6
häuslich gebunden wegen Pflege Angehöriger	7.000	5.000	5.000	5.000	10.000	0,0	0,0
Zusammen	398.000	272.000	262.000	432.000	704.000	1,6	2,0
Nicht erwerbsfähig							
in schulischer Ausbildung und jünger als 21 Jahre	120.000	31.000	30.000	6.000	37.000	0,1	0,1
Krankheit, Behinderung oder volle Erwerbsminderung****	156.000	129.000	119.000	10.000	139.000	0,6	0,7
Personen jünger als 15 Jahre	878.000	24.000	19.000	0	24.000	0,0	0,0
Zusammen	1.154.000	184.000	168.000	16.000	200.000	0,7	0,8
keine Zielgruppe (ab 2003 Grundsicherung)	227.000	Personen in	203.000	Bedarfsgemeinschaften			

* In Spalte (2) wurden alle Personen weggelassen, die zur Bedarfsgemeinschaft einer Person gehören, deren Personengruppe näher an der Zielgruppe der neuen Leistung ist und deswegen weiter oben in der Tabelle steht. Bsp.: Eine Familie bezieht HLU. Die Ehefrau hat ein Kind unter 3 Jahren und stuft sich als häuslich gebunden ein. Der Ehemann bezieht Arbeitslosenhilfe. Damit ist der Ehemann in Spalte (1) in der ersten Zeile enthalten. Die Ehefrau ist in Spalte (1) in der Zeile "häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter 3 Jahren" enthalten. In Spalte (2) dieser Zeile ist die Ehefrau nicht mehr enthalten. Stattdessen ist sie in Zeile eins in Spalte (4) als weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft ihres Mannes enthalten.

** laufend gewährte Beiträge zur Krankenversicherung (§ 13 BSHG) sind hierbei nicht enthalten

*** und keinem Kind unter drei Jahren

**** Personen, die angeben aus den genannten Gründen nicht erwerbstätig zu sein

Quelle: 25 Prozent Stichprobe 2000 hochgerechnet auf Ende 2001

Länder	Personen		Haushalte			Finanzvolumen
	Anteil der Zielgruppe (grün + gelb) an allen HLU-Empfängern	Anteil der Erwerbsfähigen (grün) an allen HLU-Empfängern	Anteil der Personen in Zielgruppen BG an allen HLU-Empfängern	Anteil der Personen in Erwerbsfähigen BG (grün) an allen HLU-Empfängern	Anteil der BG in Zielgruppe zu BG Insgesamt	Anteil des Finanzvolumens der Zielgruppe an Finanzvolumen Insgesamt
Schleswig-Holstein	49,0	32,4	85,3	54,3	76,5	81,8
Hamburg	51,9	35,9	81,5	56,8	73,8	78,8
Niedersachsen	47,2	31,3	85,3	57,6	76,1	82,4
Bremen	50,3	33,7	85,3	56,5	77,6	84,1
Nordrhein-Westfalen	46,0	30,8	81,6	53,7	71,6	77,7
Hessen	48,2	32,5	83,3	55,5	73,7	79,5
Rheinland Pfalz	47,4	32,0	82,4	55,8	74,2	81,0
Baden Württemberg	46,0	30,7	82,4	53,6	72,2	78,6
Bayern	45,0	30,4	78,6	48,5	67,4	73,7
Saarland	49,3	33,0	82,9	57,7	74,6	82,1
Berlin	54,2	42,9	87,0	69,1	80,7	84,9
Brandenburg	53,6	43,2	90,3	73,0	83,2	87,1
Mecklenburg Vorpommern	57,2	45,1	91,6	73,1	90,4	93,9
Sachsen	52,6	38,6	91,6	67,8	86,0	90,3
Sachsen-Anhalt	56,5	45,3	92,9	75,0	88,4	91,3
Thüringen	53,2	39,4	91,3	66,8	94,1	96,3
Insgesamt	48,8	34,1	84,1	58,0	75,5	80,7

Länder	Personen		Haushalte			Finanzvolumen
	Zielgruppe (grün + gelb)	Erwerbsfähige (grün)	Personen in Zielgruppen- Bedarfs- gemeinschaften (BG)	Personen in BG mit erwerbsfähigen Personen (grün)	Bedarfs- gemeinschaften in Zielgruppe (grün + gelb)	Finanzvolumen der Zielgruppe (grün + gelb) in Mio. Euro
Schleswig-Holstein	58.700	38.800	102.300	65.100	48.200	295,2
Hamburg	62.800	43.500	98.600	68.700	50.200	311,9
Niedersachsen	146.700	97.300	265.100	179.000	115.600	704,1
Bremen	31.800	21.300	53.900	35.700	26.400	168,1
Nordrhein-Westfalen	300.100	200.800	532.100	350.200	245.600	1392,6
Hessen	113.400	76.500	195.900	130.500	90.700	654,1
Rheinland Pfalz	48.600	32.800	84.500	57.200	38.600	249,9
Baden Württemberg	96.700	64.500	173.300	112.700	80.100	497,2
Bayern	95.500	64.400	166.600	102.800	81.600	489,2
Saarland	22.900	15.300	38.500	26.800	17.900	109,7
Berlin	145.300	114.800	233.000	185.100	120.300	717,3
Brandenburg	31.300	25.200	52.700	42.600	25.800	116,7
Mecklenburg Vorpommern	29.400	23.200	47.100	37.600	23.500	114,9
Sachsen	58.300	42.800	101.500	75.100	47.300	212,9
Sachsen-Anhalt	48.900	39.200	80.400	64.900	38.900	190,4
Thüringen	25.400	18.800	43.600	31.900	20.700	96,7
Insgesamt	1.315.800	919.200	2.269.100	1.565.900	1.071.400	6.321

Personenkreis und Erwerbsstatus geordnet nach Nähe an der Zielgruppe der neuen Leistung Schleswig Holstein	Personen mit dem jeweiligen Erwerbsstatus	Personen, die NICHT gleichzeitig Mitglied in einer Bedarfsgemein- schaft sind, in der eine andere Person näher an der Zielgruppe ist*	leben in ... Bedarfsgemein- schaften	in den Bedarfs- gemeinschaften leben weitere ... Personen	in den Bedarfs- gemeinschaften leben insgesamt ... Personen	Finanz- volumen derzeit für HLU in Mio. Euro im Jahr **	Finanzvolumen derzeit für Sozialhilfe (HLU + EL) in Mio. Euro im Jahr **
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (2)+ (4)	(6)	(7)
Erwerbsfähig							
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosenhilfe-Bezug	4.500	4.500	4.400	5.600	10.100	10,2	12,1
bei BA gemeldet mit sonst. SGBIII-Leistungsbezug	3.100	3.100	3.000	3.300	6.400	15,6	18,7
arbeitslos gemeldet ohne SGBIII-Leistungsbezug	16.000	15.300	14.100	8.900	24.200	79,1	94,3
Voll- und Teilzeiterwerbstätig	7.000	6.400	6.100	7.900	14.300	25,2	30,1
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosengeld-Bezug	1.600	1.300	1.300	1.700	3.000	3,0	3,6
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (ohne Kinder)	6.600	5.900	5.700	1.200	7.100	26,6	31,8
Zusammen	38.800	36.500	34.600	28.600	65.100	159,7	190,5
Erwerbsfähig, aber eingeschränkt verfügbar							
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (mit Kindern)	5.000	4.000	3.300	6.600	10.600	23,7	28,2
in schulischer Ausbildung und 21 Jahre u. älter	700	500	500	500	1.000	2,5	3,0
häuslich gebunden ohne Kleinkinder oder Pflegefälle	7.800	5.700	5.600	8.100	13.800	35,3	42,1
häuslich gebunden mit mind. zwei Kindern unter sieben Jahren***	1.500	600	600	1.500	2.100	3,6	4,3
häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter drei Jahren	4.600	3.400	3.400	5.800	9.200	21,4	25,5
häuslich gebunden wegen Pflege Angehöriger	300	200	200	300	500	1,3	1,5
Zusammen	19.900	14.400	13.600	22.800	37.200	87,8	104,7
Nicht erwerbsfähig							
in schulischer Ausbildung und jünger als 21 Jahre	5.200	1.000	1.000	200	1.300	3,1	3,7
Krankheit, Behinderung oder volle Erwerbsminderung****	6.700	5.800	5.400	500	6.200	26,6	31,7
Personen jünger als 15 Jahre	40.800	1.600	1.100	0	1.600	2,3	2,7
Zusammen	52.700	8.400	7.500	700	9.100	32,0	38,2

keine Zielgruppe (ab 2003 Grundsicherung)

8.492 Personen in

7.687 Bedarfsgemeinschaften

* In Spalte (2) wurden alle Personen weggelassen, die zur Bedarfsgemeinschaft einer Person gehören, deren Personengruppe näher an der Zielgruppe der neuen Leistung ist und deswegen weiter oben in der Tabelle steht. Bsp.: Eine Familie bezieht HLU. Die Ehefrau hat ein Kind unter 3 Jahren und stuft sich als häuslich gebunden ein. Der Ehemann bezieht Arbeitslosenhilfe. Damit ist der Ehemann in Spalte (1) in der ersten Zeile enthalten. Die Ehefrau ist in Spalte (1) in der Zeile "häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter 3 Jahren" enthalten. In Spalte (2) dieser Zeile ist die Ehefrau nicht mehr enthalten. Stattdessen ist sie in Zeile eins in Spalte (4) als weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft ihres Mannes enthalten.

** laufend gewährte Beiträge zur Krankenversicherung (§ 13 BSHG) sind hierbei nicht enthalten

*** und keinem Kind unter drei Jahren

**** Personen, die angeben aus den genannten Gründen nicht erwerbstätig zu sein

Quelle: 25 Prozent Stichprobe 2000 hochgerechnet auf Ende 2001

Personenkreis und Erwerbsstatus geordnet nach Nähe an der Zielgruppe der neuen Leistung Hamburg	Personen mit dem jeweiligen Erwerbsstatus	Personen, die NICHT gleichzeitig Mitglied in einer Bedarfsgemein- schaft sind, in der eine andere Person näher an der Zielgruppe ist*	leben in ... Bedarfsgemein- schaften	in den Bedarfs- gemeinschaften leben weitere ... Personen	in den Bedarfs- gemeinschaften leben insgesamt ... Personen	Finanz- volumen derzeit für HLU in Mio. Euro im Jahr **	Finanzvolumen derzeit für Sozialhilfe (HLU + EL) in Mio. Euro im Jahr **
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (2)+ (4)	(6)	(7)
Erwerbsfähig							
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosenhilfe-Bezug	5.000	5.000	4.900	4.900	9.900	10,1	12,1
bei BA gemeldet mit sonst. SGBIII-Leistungsbezug	400	400	400	100	500	1,8	2,1
arbeitslos gemeldet ohne SGBIII-Leistungsbezug	13.300	13.000	12.500	7.500	20.500	76,2	90,9
Voll- und Teilzeiterwerbstätig	10.700	10.000	9.400	12.900	22.900	40,6	48,4
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosengeld-Bezug	1.600	1.400	1.400	1.500	2.900	2,9	3,4
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (ohne Kinder)	12.500	11.400	10.900	600	12.000	53,9	64,3
Zusammen	43.500	41.200	39.500	27.500	68.700	185,5	221,3
Erwerbsfähig, aber eingeschränkt verfügbar							
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (mit Kindern)	11.900	7.700	6.100	10.700	18.400	46,7	55,7
in schulischer Ausbildung und 21 Jahre u. älter	1.200	900	800	500	1.400	3,9	4,6
häuslich gebunden ohne Kleinkinder oder Pflegefälle	2.700	1.600	1.600	2.400	4.000	11,3	13,4
häuslich gebunden mit mind. zwei Kindern unter sieben Jahren****	400	200	200	600	800	1,3	1,5
häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter drei Jahren	2.900	1.900	1.900	3.200	5.100	12,1	14,5
häuslich gebunden wegen Pflege Angehöriger	200	100	100	100	200	0,8	0,9
Zusammen	19.300	12.400	10.700	17.500	29.900	76,0	90,7
Nicht erwerbsfähig							
in schulischer Ausbildung und jünger als 21 Jahre	2.700	1.400	1.400	200	1.600	4,0	4,8
Krankheit, Behinderung oder volle Erwerbsminderung****	9.100	7.900	7.400	700	8.600	39,9	47,5
Personen jünger als 15 Jahre	35.100	500	500	0	500	1,1	1,3
Zusammen	46.900	9.800	9.300	900	10.700	45,0	53,7

keine Zielgruppe (ab 2003 Grundsicherung)

11.736 Personen in

10.606 Bedarfsgemeinschaften

* In Spalte (2) wurden alle Personen weggelassen, die zur Bedarfsgemeinschaft einer Person gehören, deren Personengruppe näher an der Zielgruppe der neuen Leistung ist und deswegen weiter oben in der Tabelle steht. Bsp.: Eine Familie bezieht HLU. Die Ehefrau hat ein Kind unter 3 Jahren und stuft sich als häuslich gebunden ein. Der Ehemann bezieht Arbeitslosenhilfe. Damit ist der Ehemann in Spalte (1) in der ersten Zeile enthalten. Die Ehefrau ist in Spalte (1) in der Zeile "häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter 3 Jahren" enthalten. In Spalte (2) dieser Zeile ist die Ehefrau nicht mehr enthalten. Stattdessen ist sie in Zeile eins in Spalte (4) als weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft ihres Mannes enthalten.

** laufend gewährte Beiträge zur Krankenversicherung (§ 13 BSHG) sind hierbei nicht enthalten

*** und keinem Kind unter drei Jahren

**** Personen, die angeben aus den genannten Gründen nicht erwerbstätig zu sein

Quelle: 25 Prozent Stichprobe 2000 hochgerechnet auf Ende 2001

Personenkreis und Erwerbsstatus geordnet nach Nähe an der Zielgruppe der neuen Leistung Niedersachsen	Personen mit dem jeweiligen Erwerbsstatus	Personen, die NICHT gleichzeitig Mitglied in einer Bedarfsgemein- schaft sind, in der eine andere Person näher an der Zielgruppe ist*	leben in ... Bedarfsgemein- schaften	in den Bedarfs- gemeinschaften leben weitere ... Personen	in den Bedarfs- gemeinschaften leben insgesamt ... Personen	Finanz- volumen derzeit für HLU in Mio. Euro im Jahr **	Finanzvolumen derzeit für Sozialhilfe (HLU + EL) in Mio. Euro im Jahr **
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (2)+ (4)	(6)	(7)
Erwerbsfähig							
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosenhilfe-Bezug	14.000	14.000	13.800	22.300	36.300	35,1	41,9
bei BA gemeldet mit sonst. SGBIII-Leistungsbezug	6.500	6.500	6.100	8.700	15.200	27,8	33,2
arbeitslos gemeldet ohne SGBIII-Leistungsbezug	38.600	36.400	33.200	26.200	62.600	192,2	229,2
Voll- und Teilzeiterwerbstätig	18.400	16.100	15.300	22.700	38.800	64,7	77,1
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosengeld-Bezug	4.500	3.800	3.700	6.000	9.800	9,5	11,3
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (ohne Kinder)	15.300	13.000	12.400	3.300	16.300	57,5	68,5
Zusammen	97.300	89.800	84.500	89.200	179.000	386,9	461,4
Erwerbsfähig, aber eingeschränkt verfügbar							
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (mit Kindern)	12.000	8.200	7.000	15.500	23.700	54,1	64,5
in schulischer Ausbildung und 21 Jahre u. älter	2.300	1.700	1.700	1.300	3.000	8,1	9,6
häuslich gebunden ohne Kleinkinder oder Pflegefälle	18.000	12.000	12.000	17.700	29.700	75,7	90,3
häuslich gebunden mit mind. zwei Kindern unter sieben Jahren***	4.500	1.900	1.900	4.700	6.600	11,8	14,1
häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter drei Jahren	11.700	8.000	8.000	13.900	21.900	50,5	60,2
häuslich gebunden wegen Pflege Angehöriger	900	500	500	700	1.200	3,5	4,1
Zusammen	49.400	32.300	31.100	53.800	86.100	203,6	242,8
Nicht erwerbsfähig							
in schulischer Ausbildung und jünger als 21 Jahre	15.900	3.500	3.200	800	4.300	9,6	11,4
Krankheit, Behinderung oder volle Erwerbsminderung****	15.800	13.100	12.000	900	14.000	53,4	63,7
Personen jünger als 15 Jahre	108.800	3.700	2.800	0	3.700	5,5	6,5
Zusammen	140.500	20.300	18.000	1.700	22.000	68,5	81,6

keine Zielgruppe (ab 2003 Grundsicherung)

23.704

Personen in

21.477

Bedarfsgemeinschaften

* In Spalte (2) wurden alle Personen weggelassen, die zur Bedarfsgemeinschaft einer Person gehören, deren Personengruppe näher an der Zielgruppe der neuen Leistung ist und deswegen weiter oben in der Tabelle steht. Bsp.: Eine Familie bezieht HLU. Die Ehefrau hat ein Kind unter 3 Jahren und stuft sich als häuslich gebunden ein. Der Ehemann bezieht Arbeitslosenhilfe. Damit ist der Ehemann in Spalte (1) in der ersten Zeile enthalten. Die Ehefrau ist in Spalte (1) in der Zeile "häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter 3 Jahren" enthalten. In Spalte (2) dieser Zeile ist die Ehefrau nicht mehr enthalten. Stattdessen ist sie in Zeile eins in Spalte (4) als weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft ihres Mannes enthalten.

** laufend gewährte Beiträge zur Krankenversicherung (§ 13 BSHG) sind hierbei nicht enthalten

*** und keinem Kind unter drei Jahren

**** Personen, die angeben aus den genannten Gründen nicht erwerbstätig zu sein

Quelle: 25 Prozent Stichprobe 2000 hochgerechnet auf Ende 2001

Personenkreis und Erwerbsstatus geordnet nach Nähe an der Zielgruppe der neuen Leistung Bremen	Personen mit dem jeweiligen Erwerbsstatus	Personen, die NICHT gleichzeitig Mitglied in einer Bedarfsgemein- schaft sind, in der eine andere Person näher an der Zielgruppe ist*	leben in ... Bedarfsgemein- schaften	in den Bedarfs- gemeinschaften leben weitere ... Personen	in den Bedarfs- gemeinschaften leben insgesamt ... Personen	Finanz- volumen derzeit für HLU in Mio. Euro im Jahr **	Finanzvolumen derzeit für Sozialhilfe (HLU + EL) in Mio. Euro im Jahr **
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (2)+ (4)	(6)	(7)
Erwerbsfähig							
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosenhilfe-Bezug	4.300	4.300	4.200	4.700	9.000	10,7	12,8
bei BA gemeldet mit sonst. SGBIII-Leistungsbezug	800	800	800	800	1.600	3,6	4,3
arbeitslos gemeldet ohne SGBIII-Leistungsbezug	5.500	5.300	5.100	3.300	8.600	30,4	36,2
Voll- und Teilzeiterwerbstätig	4.600	4.200	4.000	5.000	9.200	19,8	23,7
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosengeld-Bezug	1.100	1.000	1.000	1.100	2.100	2,4	2,9
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (ohne Kinder)	5.000	4.500	4.600	700	5.200	23,6	28,1
Zusammen	21.300	20.100	19.700	15.600	35.700	90,5	107,9
Erwerbsfähig, aber eingeschränkt verfügbar							
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (mit Kindern)	3.500	2.500	2.000	4.200	6.700	17,1	20,4
in schulischer Ausbildung und 21 Jahre u. älter	400	300	300	300	600	1,4	1,7
häuslich gebunden ohne Kleinkinder oder Pflegefälle	3.800	2.700	2.700	3.400	6.100	19,9	23,7
häuslich gebunden mit mind. zwei Kindern unter sieben Jahren***	500	200	200	500	700	1,5	1,7
häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter drei Jahren	2.000	1.300	1.300	2.400	3.700	9,0	10,8
häuslich gebunden wegen Pflege Angehöriger	300	200	200	200	400	1,5	1,8
Zusammen	10.500	7.200	6.700	11.000	18.200	50,4	60,1
Nicht erwerbsfähig							
in schulischer Ausbildung und jünger als 21 Jahre	3.000	800	700	100	900	2,2	2,6
Krankheit, Behinderung oder volle Erwerbsminderung****	2.900	2.500	2.400	200	2.700	12,6	15,0
Personen jünger als 15 Jahre	20.000	600	500	0	600	1,1	1,3
Zusammen	25.900	3.900	3.600	300	4.200	15,9	18,9

keine Zielgruppe (ab 2003 Grundsicherung)

5.108 Personen in

4.636 Bedarfsgemeinschaften

* In Spalte (2) wurden alle Personen weggelassen, die zur Bedarfsgemeinschaft einer Person gehören, deren Personengruppe näher an der Zielgruppe der neuen Leistung ist und deswegen weiter oben in der Tabelle steht. Bsp.: Eine Familie bezieht HLU. Die Ehefrau hat ein Kind unter 3 Jahren und stuft sich als häuslich gebunden ein. Der Ehemann bezieht Arbeitslosenhilfe. Damit ist der Ehemann in Spalte (1) in der ersten Zeile enthalten. Die Ehefrau ist in Spalte (1) in der Zeile "häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter 3 Jahren" enthalten. In Spalte (2) dieser Zeile ist die Ehefrau nicht mehr enthalten. Stattdessen ist sie in Zeile eins in Spalte (4) als weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft ihres Mannes enthalten.

** laufend gewährte Beiträge zur Krankenversicherung (§ 13 BSHG) sind hierbei nicht enthalten

*** und keinem Kind unter drei Jahren

**** Personen, die angeben aus den genannten Gründen nicht erwerbstätig zu sein

Quelle: 25 Prozent Stichprobe 2000 hochgerechnet auf Ende 2001

Personenkreis und Erwerbsstatus geordnet nach Nähe an der Zielgruppe der neuen Leistung Nordrhein-Westfalen	Personen mit dem jeweiligen Erwerbsstatus	Personen, die NICHT gleichzeitig Mitglied in einer Bedarfsgemein- schaft sind, in der eine andere Person näher an der Zielgruppe ist*	leben in ... Bedarfsgemein- schaften	in den Bedarfs- gemeinschaften leben weitere ... Personen	in den Bedarfs- gemeinschaften leben insgesamt ... Personen	Finanz- volumen derzeit für HLU in Mio. Euro im Jahr **	Finanzvolumen derzeit für Sozialhilfe (HLU + EL) in Mio. Euro im Jahr **
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (2)+ (4)	(6)	(7)
Erwerbsfähig							
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosenhilfe-Bezug	30.500	30.500	30.300	43.100	73.600	58,8	70,1
bei BA gemeldet mit sonst. SGBIII-Leistungsbezug	9.200	9.200	8.900	11.900	21.100	42,7	51,0
arbeitslos gemeldet ohne SGBIII-Leistungsbezug	95.000	90.100	80.900	56.900	147.000	452,1	539,2
Voll- und Teilzeiterwerbstätig	32.800	29.000	28.200	36.300	65.300	107,3	127,9
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosengeld-Bezug	7.200	6.000	5.900	8.400	14.400	12,1	14,4
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (ohne Kinder)	26.100	23.400	23.000	5.400	28.800	108,0	128,8
Zusammen	200.800	188.200	177.200	162.000	350.200	781,1	931,4
Erwerbsfähig, aber eingeschränkt verfügbar							
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (mit Kindern)	21.900	15.700	13.700	28.000	43.700	92,1	109,8
in schulischer Ausbildung und 21 Jahre u. älter	6.100	4.900	4.700	4.000	8.900	20,3	24,2
häuslich gebunden ohne Kleinkinder oder Pflegefälle	41.000	30.100	30.100	42.500	72.600	167,1	199,2
häuslich gebunden mit mind. zwei Kindern unter sieben Jahren***	5.100	2.900	2.900	7.500	10.400	15,7	18,7
häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter drei Jahren	23.500	15.800	15.800	27.700	43.500	85,2	101,5
häuslich gebunden wegen Pflege Angehöriger	1.700	1.200	1.200	1.600	2.800	6,4	7,6
Zusammen	99.300	70.600	68.400	111.300	181.900	386,7	461,1
Nicht erwerbsfähig							
in schulischer Ausbildung und jünger als 21 Jahre	31.500	9.100	8.800	1.700	10.900	24,9	29,7
Krankheit, Behinderung oder volle Erwerbsminderung****	47.300	37.600	34.200	2.900	40.500	157,8	188,2
Personen jünger als 15 Jahre	211.500	7.000	5.800	0	7.000	12,7	15,2
Zusammen	290.300	53.700	48.800	4.700	58.400	195,4	233,0

keine Zielgruppe (ab 2003 Grundsicherung)

61.380

Personen in

55.551

Bedarfsgemeinschaften

* In Spalte (2) wurden alle Personen weggelassen, die zur Bedarfsgemeinschaft einer Person gehören, deren Personengruppe näher an der Zielgruppe der neuen Leistung ist und deswegen weiter oben in der Tabelle steht. Bsp.: Eine Familie bezieht HLU. Die Ehefrau hat ein Kind unter 3 Jahren und stuft sich als häuslich gebunden ein. Der Ehemann bezieht Arbeitslosenhilfe. Damit ist der Ehemann in Spalte (1) in der ersten Zeile enthalten. Die Ehefrau ist in Spalte (1) in der Zeile "häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter 3 Jahren" enthalten. In Spalte (2) dieser Zeile ist die Ehefrau nicht mehr enthalten. Stattdessen ist sie in Zeile eins in Spalte (4) als weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft ihres Mannes enthalten.

** laufend gewährte Beiträge zur Krankenversicherung (§ 13 BSHG) sind hierbei nicht enthalten

*** und keinem Kind unter drei Jahren

**** Personen, die angeben aus den genannten Gründen nicht erwerbstätig zu sein

Quelle: 25 Prozent Stichprobe 2000 hochgerechnet auf Ende 2001

Personenkreis und Erwerbsstatus geordnet nach Nähe an der Zielgruppe der neuen Leistung Hessen	Personen mit dem jeweiligen Erwerbsstatus	Personen, die NICHT gleichzeitig Mitglied in einer Bedarfsgemein- schaft sind, in der eine andere Person näher an der Zielgruppe ist*	leben in ... Bedarfsgemein- schaften	in den Bedarfs- gemeinschaften leben weitere ... Personen	in den Bedarfs- gemeinschaften leben insgesamt ... Personen	Finanz- volumen derzeit für HLU in Mio. Euro im Jahr **	Finanzvolumen derzeit für Sozialhilfe (HLU + EL) in Mio. Euro im Jahr **
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (2)+ (4)	(6)	(7)
Erwerbsfähig							
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosenhilfe-Bezug	7.600	7.600	7.400	8.800	16.400	23,1	27,5
bei BA gemeldet mit sonst. SGBIII-Leistungsbezug	6.000	6.000	5.800	7.400	13.400	35,8	42,7
arbeitslos gemeldet ohne SGBIII-Leistungsbezug	30.900	29.600	26.700	19.300	48.900	176,6	210,7
Voll- und Teilzeiterwerbstätig	14.700	13.300	12.700	18.100	31.400	65,2	77,8
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosengeld-Bezug	2.600	2.300	2.200	2.500	4.800	6,7	8,0
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (ohne Kinder)	14.700	13.300	12.500	2.300	15.600	64,6	77,1
Zusammen	76.500	72.100	67.300	58.400	130.500	372,0	443,7
Erwerbsfähig, aber eingeschränkt verfügbar							
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (mit Kindern)	10.500	8.000	6.600	14.200	22.200	53,7	64,1
in schulischer Ausbildung und 21 Jahre u. älter	2.000	1.600	1.500	1.100	2.700	8,4	10,1
häuslich gebunden ohne Kleinkinder oder Pflegefälle	12.800	8.400	8.300	12.900	21.300	61,7	73,5
häuslich gebunden mit mind. zwei Kindern unter sieben Jahren****	2.600	1.000	1.000	2.500	3.500	7,5	9,0
häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter drei Jahren	8.200	5.300	5.400	9.200	14.500	40,7	48,6
häuslich gebunden wegen Pflege Angehöriger	800	600	600	600	1.200	4,4	5,3
Zusammen	36.900	24.900	23.400	40.500	65.400	176,5	210,5
Nicht erwerbsfähig							
in schulischer Ausbildung und jünger als 21 Jahre	11.500	2.400	2.300	500	3.000	7,7	9,2
Krankheit, Behinderung oder volle Erwerbsminderung****	12.500	10.400	9.600	700	11.100	51,9	61,9
Personen jünger als 15 Jahre	74.900	2.300	1.800	0	2.300	4,6	5,5
Zusammen	98.900	15.100	13.700	1.300	16.400	64,2	76,6

keine Zielgruppe (ab 2003 Grundsicherung)

22.932 Personen in

20.789 Bedarfsgemeinschaften

* In Spalte (2) wurden alle Personen weggelassen, die zur Bedarfsgemeinschaft einer Person gehören, deren Personengruppe näher an der Zielgruppe der neuen Leistung ist und deswegen weiter oben in der Tabelle steht. Bsp.: Eine Familie bezieht HLU. Die Ehefrau hat ein Kind unter 3 Jahren und stuft sich als häuslich gebunden ein. Der Ehemann bezieht Arbeitslosenhilfe. Damit ist der Ehemann in Spalte (1) in der ersten Zeile enthalten. Die Ehefrau ist in Spalte (1) in der Zeile "häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter 3 Jahren" enthalten. In Spalte (2) dieser Zeile ist die Ehefrau nicht mehr enthalten. Stattdessen ist sie in Zeile eins in Spalte (4) als weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft ihres Mannes enthalten.

** laufend gewährte Beiträge zur Krankenversicherung (§ 13 BSHG) sind hierbei nicht enthalten

*** und keinem Kind unter drei Jahren

**** Personen, die angeben aus den genannten Gründen nicht erwerbstätig zu sein

Quelle: 25 Prozent Stichprobe 2000 hochgerechnet auf Ende 2001

Personenkreis und Erwerbsstatus geordnet nach Nähe an der Zielgruppe der neuen Leistung Rheinland Pfalz	Personen mit dem jeweiligen Erwerbsstatus	Personen, die NICHT gleichzeitig Mitglied in einer Bedarfsgemein- schaft sind, in der eine andere Person näher an der Zielgruppe ist*	leben in ... Bedarfsgemein- schaften	in den Bedarfs- gemeinschaften leben weitere ... Personen	in den Bedarfs- gemeinschaften leben insgesamt ... Personen	Finanz- volumen derzeit für HLU in Mio. Euro im Jahr **	Finanzvolumen derzeit für Sozialhilfe (HLU + EL) in Mio. Euro im Jahr **
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (2)+ (4)	(6)	(7)
Erwerbsfähig							
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosenhilfe-Bezug	3.700	3.700	3.600	5.400	9.100	10,1	12,0
bei BA gemeldet mit sonst. SGBIII-Leistungsbezug	2.100	2.100	1.900	2.400	4.500	11,0	13,1
arbeitslos gemeldet ohne SGBIII-Leistungsbezug	13.700	13.000	11.900	9.100	22.100	71,2	84,9
Voll- und Teilzeiterwerbstätig	6.000	5.300	5.100	6.700	12.000	23,4	27,8
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosengeld-Bezug	1.800	1.400	1.400	2.200	3.600	3,7	4,4
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (ohne Kinder)	5.500	4.700	4.400	1.200	5.900	21,4	25,5
Zusammen	32.800	30.200	28.300	27.000	57.200	140,7	167,8
Erwerbsfähig, aber eingeschränkt verfügbar							
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (mit Kindern)	4.000	2.700	2.300	4.500	7.200	16,6	19,8
in schulischer Ausbildung und 21 Jahre u. älter	600	400	400	300	700	2,0	2,4
häuslich gebunden ohne Kleinkinder oder Pflegefälle	6.000	4.100	4.100	5.500	9.600	26,9	32,1
häuslich gebunden mit mind. zwei Kindern unter sieben Jahren***	1.100	500	500	1.300	1.800	3,2	3,9
häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter drei Jahren	3.700	2.700	2.700	4.800	7.500	17,9	21,4
häuslich gebunden wegen Pflege Angehöriger	400	300	300	200	500	2,2	2,6
Zusammen	15.800	10.700	10.300	16.600	27.300	68,9	82,1
Nicht erwerbsfähig							
in schulischer Ausbildung und jünger als 21 Jahre	4.200	900	900	300	1.200	3,0	3,6
Krankheit, Behinderung oder volle Erwerbsminderung****	5.700	4.600	4.200	300	4.900	20,0	23,8
Personen jünger als 15 Jahre	33.600	1.500	1.100	0	1.500	2,5	3,0
Zusammen	43.500	7.000	6.200	600	7.600	25,5	30,4

keine Zielgruppe (ab 2003 Grundsicherung)

10.476 Personen in

9.484 Bedarfsgemeinschaften

* In Spalte (2) wurden alle Personen weggelassen, die zur Bedarfsgemeinschaft einer Person gehören, deren Personengruppe näher an der Zielgruppe der neuen Leistung ist und deswegen weiter oben in der Tabelle steht. Bsp.: Eine Familie bezieht HLU. Die Ehefrau hat ein Kind unter 3 Jahren und stuft sich als häuslich gebunden ein. Der Ehemann bezieht Arbeitslosenhilfe. Damit ist der Ehemann in Spalte (1) in der ersten Zeile enthalten. Die Ehefrau ist in Spalte (1) in der Zeile "häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter 3 Jahren" enthalten. In Spalte (2) dieser Zeile ist die Ehefrau nicht mehr enthalten. Stattdessen ist sie in Zeile eins in Spalte (4) als weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft ihres Mannes enthalten.

** laufend gewährte Beiträge zur Krankenversicherung (§ 13 BSHG) sind hierbei nicht enthalten

*** und keinem Kind unter drei Jahren

**** Personen, die angeben aus den genannten Gründen nicht erwerbstätig zu sein

Quelle: 25 Prozent Stichprobe 2000 hochgerechnet auf Ende 2001

Personenkreis und Erwerbsstatus geordnet nach Nähe an der Zielgruppe der neuen Leistung Baden Württemberg	Personen mit dem jeweiligen Erwerbsstatus	Personen, die NICHT gleichzeitig Mitglied in einer Bedarfsgemein- schaft sind, in der eine andere Person näher an der Zielgruppe ist*	leben in ... Bedarfsgemein- schaften	in den Bedarfs- gemeinschaften leben weitere ... Personen	in den Bedarfs- gemeinschaften leben insgesamt ... Personen	Finanz- volumen derzeit für HLU in Mio. Euro im Jahr **	Finanzvolumen derzeit für Sozialhilfe (HLU + EL) in Mio. Euro im Jahr **
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (2)+ (4)	(6)	(7)
Erwerbsfähig							
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosenhilfe-Bezug	6.000	6.000	5.900	8.000	14.000	13,4	16,0
bei BA gemeldet mit sonst. SGBIII-Leistungsbezug	2.500	2.500	2.400	3.100	5.600	12,9	15,3
arbeitslos gemeldet ohne SGBIII-Leistungsbezug	32.700	31.600	28.800	20.200	51.800	160,2	191,0
Voll- und Teilzeiterwerbstätig	12.800	11.600	11.300	15.500	27.100	47,8	57,0
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosengeld-Bezug	3.000	2.600	2.500	3.600	6.200	5,6	6,7
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (ohne Kinder)	7.500	6.700	6.600	1.300	8.000	30,4	36,2
Zusammen	64.500	61.000	57.500	51.700	112.700	270,2	322,3
Erwerbsfähig, aber eingeschränkt verfügbar							
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (mit Kindern)	6.800	4.100	3.700	8.000	12.100	27,5	32,8
in schulischer Ausbildung und 21 Jahre u. älter	1.600	1.300	1.300	1.000	2.300	6,0	7,1
häuslich gebunden ohne Kleinkinder oder Pflegefälle	10.200	7.500	7.500	11.800	19.300	47,5	56,6
häuslich gebunden mit mind. zwei Kindern unter sieben Jahren***	2.400	1.200	1.200	3.100	4.300	7,8	9,3
häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter drei Jahren	10.700	8.500	8.500	13.200	21.700	55,2	65,8
häuslich gebunden wegen Pflege Angehöriger	500	400	400	500	900	2,8	3,3
Zusammen	32.200	23.000	22.600	37.600	60.600	146,7	174,9
Nicht erwerbsfähig							
in schulischer Ausbildung und jünger als 21 Jahre	8.300	2.300	2.200	400	2.700	6,9	8,2
Krankheit, Behinderung oder volle Erwerbsminderung****	14.200	12.300	11.300	800	13.100	52,4	62,5
Personen jünger als 15 Jahre	70.900	1.300	1.000	0	1.300	2,5	3,0
Zusammen	93.400	15.900	14.500	1.200	17.100	61,8	73,7

keine Zielgruppe (ab 2003 Grundsicherung)

20.004 Personen in

18.069 Bedarfsgemeinschaften

* In Spalte (2) wurden alle Personen weggelassen, die zur Bedarfsgemeinschaft einer Person gehören, deren Personengruppe näher an der Zielgruppe der neuen Leistung ist und deswegen weiter oben in der Tabelle steht. Bsp.: Eine Familie bezieht HLU. Die Ehefrau hat ein Kind unter 3 Jahren und stuft sich als häuslich gebunden ein. Der Ehemann bezieht Arbeitslosenhilfe. Damit ist der Ehemann in Spalte (1) in der ersten Zeile enthalten. Die Ehefrau ist in Spalte (1) in der Zeile "häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter 3 Jahren" enthalten. In Spalte (2) dieser Zeile ist die Ehefrau nicht mehr enthalten. Stattdessen ist sie in Zeile eins in Spalte (4) als weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft ihres Mannes enthalten.

** laufend gewährte Beiträge zur Krankenversicherung (§ 13 BSHG) sind hierbei nicht enthalten

*** und keinem Kind unter drei Jahren

**** Personen, die angeben aus den genannten Gründen nicht erwerbstätig zu sein

Quelle: 25 Prozent Stichprobe 2000 hochgerechnet auf Ende 2001

Personenkreis und Erwerbsstatus geordnet nach Nähe an der Zielgruppe der neuen Leistung Bayern	Personen mit dem jeweiligen Erwerbsstatus	Personen, die NICHT gleichzeitig Mitglied in einer Bedarfsgemein- schaft sind, in der eine andere Person näher an der Zielgruppe ist*	leben in ... Bedarfsgemein- schaften	in den Bedarfs- gemeinschaften leben weitere ... Personen	in den Bedarfs- gemeinschaften leben insgesamt ... Personen	Finanz- volumen derzeit für HLU in Mio. Euro im Jahr **	Finanzvolumen derzeit für Sozialhilfe (HLU + EL) in Mio. Euro im Jahr **
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (2)+ (4)	(6)	(7)
Erwerbsfähig							
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosenhilfe-Bezug	5.600	5.600	5.500	5.300	10.900	11,1	13,3
bei BA gemeldet mit sonst. SGBIII-Leistungsbezug	4.900	4.900	4.800	5.000	9.900	22,9	27,3
arbeitslos gemeldet ohne SGBIII-Leistungsbezug	32.200	31.200	28.000	16.400	47.600	154,0	183,7
Voll- und Teilzeiterwerbstätig	11.500	10.300	9.800	12.000	22.300	38,3	45,7
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosengeld-Bezug	2.000	1.700	1.700	1.800	3.500	3,5	4,2
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (ohne Kinder)	8.200	7.500	7.400	1.100	8.600	34,5	41,1
Zusammen	64.400	61.200	57.200	41.600	102.800	264,4	315,3
Erwerbsfähig, aber eingeschränkt verfügbar							
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (mit Kindern)	5.200	4.000	3.800	7.400	11.400	25,8	30,7
in schulischer Ausbildung und 21 Jahre u. älter	2.000	1.600	1.500	1.300	2.900	7,4	8,9
häuslich gebunden ohne Kleinkinder oder Pflegefälle	10.300	8.300	8.300	12.300	20.600	48,2	57,5
häuslich gebunden mit mind. zwei Kindern unter sieben Jahren****	1.900	1.200	1.200	2.900	4.100	7,2	8,6
häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter drei Jahren	11.200	9.200	9.200	14.700	23.900	54,4	64,8
häuslich gebunden wegen Pflege Angehöriger	500	400	400	500	900	2,9	3,4
Zusammen	31.100	24.700	24.400	39.100	63.800	145,9	173,9
Nicht erwerbsfähig							
in schulischer Ausbildung und jünger als 21 Jahre	7.200	1.600	1.500	500	2.100	4,4	5,3
Krankheit, Behinderung oder volle Erwerbsminderung****	17.500	15.200	14.000	800	16.000	66,9	79,8
Personen jünger als 15 Jahre	66.200	1.600	1.300	0	1.600	2,6	3,1
Zusammen	90.900	18.400	16.800	1.300	19.700	73,9	88,2

keine Zielgruppe (ab 2003 Grundsicherung)

25.736 Personen in

23.213 Bedarfsgemeinschaften

* In Spalte (2) wurden alle Personen weggelassen, die zur Bedarfsgemeinschaft einer Person gehören, deren Personengruppe näher an der Zielgruppe der neuen Leistung ist und deswegen weiter oben in der Tabelle steht. Bsp.: Eine Familie bezieht HLU. Die Ehefrau hat ein Kind unter 3 Jahren und stuft sich als häuslich gebunden ein. Der Ehemann bezieht Arbeitslosenhilfe. Damit ist der Ehemann in Spalte (1) in der ersten Zeile enthalten. Die Ehefrau ist in Spalte (1) in der Zeile "häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter 3 Jahren" enthalten. In Spalte (2) dieser Zeile ist die Ehefrau nicht mehr enthalten. Stattdessen ist sie in Zeile eins in Spalte (4) als weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft ihres Mannes enthalten.

** laufend gewährte Beiträge zur Krankenversicherung (§ 13 BSHG) sind hierbei nicht enthalten

*** und keinem Kind unter drei Jahren

**** Personen, die angeben aus den genannten Gründen nicht erwerbstätig zu sein

Quelle: 25 Prozent Stichprobe 2000 hochgerechnet auf Ende 2001

Personenkreis und Erwerbsstatus geordnet nach Nähe an der Zielgruppe der neuen Leistung Saarland	Personen mit dem jeweiligen Erwerbsstatus	Personen, die NICHT gleichzeitig Mitglied in einer Bedarfsgemein- schaft sind, in der eine andere Person näher an der Zielgruppe ist*	leben in ... Bedarfsgemein- schaften	in den Bedarfs- gemeinschaften leben weitere ... Personen	in den Bedarfs- gemeinschaften leben insgesamt ... Personen	Finanz- volumen derzeit für HLU in Mrd. Euro im Jahr **	Finanzvolumen derzeit für Sozialhilfe (HLU + EL) in Mrd. Euro im Jahr **
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (2)+ (4)	(6)	(7)
Erwerbsfähig							
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosenhilfe-Bezug	2.900	2.900	2.900	4.300	7.200	7,3	8,7
bei BA gemeldet mit sonst. SGBIII-Leistungsbezug	200	200	100	200	400	0,6	0,7
arbeitslos gemeldet ohne SGBIII-Leistungsbezug	6.300	6.000	5.500	4.000	10.000	32,0	38,2
Voll- und Teilzeiterwerbstätig	2.300	2.000	1.900	2.600	4.600	8,9	10,6
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosengeld-Bezug	1.000	900	800	1.200	2.100	2,0	2,3
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (ohne Kinder)	2.600	2.200	2.100	300	2.500	9,8	11,7
Zusammen	15.300	14.200	13.300	12.600	26.800	60,5	72,1
Erwerbsfähig, aber eingeschränkt verfügbar							
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (mit Kindern)	1.600	1.000	800	1.500	2.500	6,5	7,7
in schulischer Ausbildung und 21 Jahre u. älter	200	200	200	100	300	1,0	1,2
häuslich gebunden ohne Kleinkinder oder Pflegefälle	3.300	2.100	2.100	2.900	5.000	14,2	17,0
häuslich gebunden mit mind. zwei Kindern unter sieben Jahren***	600	200	200	600	800	1,3	1,6
häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter drei Jahren	1.500	1.000	1.000	1.600	2.600	6,7	8,0
häuslich gebunden wegen Pflege Angehöriger	400	300	300	200	500	1,8	2,1
Zusammen	7.600	4.800	4.600	6.900	11.700	31,5	37,5
Nicht erwerbsfähig							
in schulischer Ausbildung und jünger als 21 Jahre	2.200	600	500	100	700	1,6	1,9
Krankheit, Behinderung oder volle Erwerbsminderung****	2.700	2.200	2.100	100	2.300	9,6	11,5
Personen jünger als 15 Jahre	14.600	900	700	0	900	1,6	1,9
Zusammen	19.500	3.700	3.300	200	3.900	12,8	15,2

keine Zielgruppe (ab 2003 Grundsicherung)

4.032 Personen in

3.662 Bedarfsgemeinschaften

* In Spalte (2) wurden alle Personen weggelassen, die zur Bedarfsgemeinschaft einer Person gehören, deren Personengruppe näher an der Zielgruppe der neuen Leistung ist und deswegen weiter oben in der Tabelle steht. Bsp.: Eine Familie bezieht HLU. Die Ehefrau hat ein Kind unter 3 Jahren und stuft sich als häuslich gebunden ein. Der Ehemann bezieht Arbeitslosenhilfe. Damit ist der Ehemann in Spalte (1) in der ersten Zeile enthalten. Die Ehefrau ist in Spalte (1) in der Zeile "häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter 3 Jahren" enthalten. In Spalte (2) dieser Zeile ist die Ehefrau nicht mehr enthalten. Stattdessen ist sie in Zeile eins in Spalte (4) als weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft ihres Mannes enthalten.

** laufend gewährte Beiträge zur Krankenversicherung (§ 13 BSHG) sind hierbei nicht enthalten

*** und keinem Kind unter drei Jahren

**** Personen, die angeben aus den genannten Gründen nicht erwerbstätig zu sein

Quelle: 25 Prozent Stichprobe 2000 hochgerechnet auf Ende 2001

Personenkreis und Erwerbsstatus geordnet nach Nähe an der Zielgruppe der neuen Leistung Berlin	Personen mit dem jeweiligen Erwerbsstatus	Personen, die NICHT gleichzeitig Mitglied in einer Bedarfsgemein- schaft sind, in der eine andere Person näher an der Zielgruppe ist*	leben in ... Bedarfsgemein- schaften	in den Bedarfs- gemeinschaften leben weitere ... Personen	in den Bedarfs- gemeinschaften leben insgesamt ... Personen	Finanz- volumen derzeit für HLU in Mio. Euro im Jahr **	Finanzvolumen derzeit für Sozialhilfe (HLU + EL) in Mio. Euro im Jahr **
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (2)+ (4)	(6)	(7)
Erwerbsfähig							
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosenhilfe-Bezug	17.500	17.500	16.900	21.300	38.800	41,0	48,8
bei BA gemeldet mit sonst. SGBIII-Leistungsbezug	14.100	14.100	13.500	14.800	28.900	70,8	84,5
arbeitslos gemeldet ohne SGBIII-Leistungsbezug	57.100	53.500	50.100	25.700	79.200	281,1	335,2
Voll- und Teilzeiterwerbstätig	9.800	7.700	7.500	10.100	17.800	35,1	41,8
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosengeld-Bezug	6.400	5.400	5.200	5.000	10.400	10,8	12,9
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (ohne Kinder)	9.900	8.800	8.900	1.200	10.000	42,4	50,6
Zusammen	114.800	107.000	102.100	78.100	185.100	481,2	573,8
Erwerbsfähig, aber eingeschränkt verfügbar							
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (mit Kindern)	8.800	5.600	5.100	9.900	15.500	37,9	45,2
in schulischer Ausbildung und 21 Jahre u. älter	2.100	1.700	1.700	1.200	2.900	8,2	9,8
häuslich gebunden ohne Kleinkinder oder Pflegefälle	6.800	4.000	4.000	5.800	9.800	26,3	31,3
häuslich gebunden mit mind. zwei Kindern unter sieben Jahren***	3.000	700	700	1.800	2.500	4,7	5,6
häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter drei Jahren	9.300	6.400	6.400	10.400	16.800	41,2	49,1
häuslich gebunden wegen Pflege Angehöriger	500	300	300	100	400	2,0	2,4
Zusammen	30.500	18.700	18.200	29.200	47.900	120,3	143,5
Nicht erwerbsfähig							
in schulischer Ausbildung und jünger als 21 Jahre	11.000	3.300	3.200	400	3.700	9,6	11,4
Krankheit, Behinderung oder volle Erwerbsminderung****	12.600	10.800	10.300	900	11.700	56,0	66,8
Personen jünger als 15 Jahre	80.800	1.300	1.100	0	1.300	2,6	3,1
Zusammen	104.400	15.400	14.600	1.300	16.700	68,2	81,3

keine Zielgruppe (ab 2003 Grundsicherung)

18.184

Personen in

16.456

Bedarfsgemeinschaften

* In Spalte (2) wurden alle Personen weggelassen, die zur Bedarfsgemeinschaft einer Person gehören, deren Personengruppe näher an der Zielgruppe der neuen Leistung ist und deswegen weiter oben in der Tabelle steht. Bsp.: Eine Familie bezieht HLU. Die Ehefrau hat ein Kind unter 3 Jahren und stuft sich als häuslich gebunden ein. Der Ehemann bezieht Arbeitslosenhilfe. Damit ist der Ehemann in Spalte (1) in der ersten Zeile enthalten. Die Ehefrau ist in Spalte (1) in der Zeile "häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter 3 Jahren" enthalten. In Spalte (2) dieser Zeile ist die Ehefrau nicht mehr enthalten. Stattdessen ist sie in Zeile eins in Spalte (4) als weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft ihres Mannes enthalten.

** laufend gewährte Beiträge zur Krankenversicherung (§ 13 BSHG) sind hierbei nicht enthalten

*** und keinem Kind unter drei Jahren

**** Personen, die angeben aus den genannten Gründen nicht erwerbstätig zu sein

Quelle: 25 Prozent Stichprobe 2000 hochgerechnet auf Ende 2001

Personenkreis und Erwerbsstatus geordnet nach Nähe an der Zielgruppe der neuen Leistung Brandenburg	Personen mit dem jeweiligen Erwerbsstatus	Personen, die NICHT gleichzeitig Mitglied in einer Bedarfsgemein- schaft sind, in der eine andere Person näher an der Zielgruppe ist*	leben in ... Bedarfsgemein- schaften	in den Bedarfs- gemeinschaften leben weitere ... Personen	in den Bedarfs- gemeinschaften leben insgesamt ... Personen	Finanz- volumen derzeit für HLU in Mio. Euro im Jahr **	Finanzvolumen derzeit für Sozialhilfe (HLU + EL) in Mio. Euro im Jahr **
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (2)+ (4)	(6)	(7)
Erwerbsfähig							
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosenhilfe-Bezug	5.300	5.300	5.100	7.000	12.300	10,2	12,1
bei BA gemeldet mit sonst. SGBIII-Leistungsbezug	1.200	1.200	1.100	1.300	2.500	4,4	5,3
arbeitslos gemeldet ohne SGBIII-Leistungsbezug	13.100	12.200	11.200	6.500	18.700	51,1	60,9
Voll- und Teilzeiterwerbstätig	2.400	1.800	1.800	2.700	4.500	5,2	6,3
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosengeld-Bezug	2.000	1.600	1.500	1.700	3.300	2,8	3,3
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (ohne Kinder)	1.200	1.000	1.100	300	1.300	3,9	4,7
Zusammen	25.200	23.100	21.800	19.500	42.600	77,6	92,5
Erwerbsfähig, aber eingeschränkt verfügbar							
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (mit Kindern)	1.000	600	500	1.000	1.600	2,8	3,3
in schulischer Ausbildung und 21 Jahre u. älter	400	300	300	200	500	0,9	1,1
häuslich gebunden ohne Kleinkinder oder Pflegefälle	500	400	400	400	800	1,7	2,0
häuslich gebunden mit mind. zwei Kindern unter sieben Jahren***	900	100	100	200	300	0,4	0,5
häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter drei Jahren	3.300	2.700	2.700	4.200	6.900	14,4	17,2
häuslich gebunden wegen Pflege Angehöriger	0	0	0	0	0	0,0	0,0
Zusammen	6.100	4.100	4.000	6.000	10.100	20,3	24,2
Nicht erwerbsfähig							
in schulischer Ausbildung und jünger als 21 Jahre	3.300	800	800	300	1.100	2,1	2,5
Krankheit, Behinderung oder volle Erwerbsminderung****	1.600	1.200	1.100	200	1.400	3,8	4,5
Personen jünger als 15 Jahre	19.200	300	300	0	300	0,6	0,7
Zusammen	24.100	2.300	2.200	500	2.800	6,5	7,8

keine Zielgruppe (ab 2003 Grundsicherung)

2.892 Personen in

2.622 Bedarfsgemeinschaften

* In Spalte (2) wurden alle Personen weggelassen, die zur Bedarfsgemeinschaft einer Person gehören, deren Personengruppe näher an der Zielgruppe der neuen Leistung ist und deswegen weiter oben in der Tabelle steht. Bsp.: Eine Familie bezieht HLU. Die Ehefrau hat ein Kind unter 3 Jahren und stuft sich als häuslich gebunden ein. Der Ehemann bezieht Arbeitslosenhilfe. Damit ist der Ehemann in Spalte (1) in der ersten Zeile enthalten. Die Ehefrau ist in Spalte (1) in der Zeile "häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter 3 Jahren" enthalten. In Spalte (2) dieser Zeile ist die Ehefrau nicht mehr enthalten. Stattdessen ist sie in Zeile eins in Spalte (4) als weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft ihres Mannes enthalten.

** laufend gewährte Beiträge zur Krankenversicherung (§ 13 BSHG) sind hierbei nicht enthalten

*** und keinem Kind unter drei Jahren

**** Personen, die angeben aus den genannten Gründen nicht erwerbstätig zu sein

Quelle: 25 Prozent Stichprobe 2000 hochgerechnet auf Ende 2001

Personenkreis und Erwerbsstatus geordnet nach Nähe an der Zielgruppe der neuen Leistung Mecklenburg Vorpommern	Personen mit dem jeweiligen Erwerbsstatus	Personen, die NICHT gleichzeitig Mitglied in einer Bedarfsgemein- schaft sind, in der eine andere Person näher an der Zielgruppe ist*	leben in ... Bedarfsgemein- schaften	in den Bedarfs- gemeinschaften leben weitere ... Personen	in den Bedarfs- gemeinschaften leben insgesamt ... Personen	Finanz- volumen derzeit für HLU in Mio. Euro im Jahr **	Finanzvolumen derzeit für Sozialhilfe (HLU + EL) in Mio. Euro im Jahr **
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (2)+ (4)	(6)	(7)
Erwerbsfähig							
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosenhilfe-Bezug	4.100	4.100	4.000	5.000	9.100	7,9	9,5
bei BA gemeldet mit sonst. SGBIII-Leistungsbezug	800	800	800	800	1.600	4,0	4,8
arbeitslos gemeldet ohne SGBIII-Leistungsbezug	12.100	11.500	10.200	6.200	17.700	50,2	59,9
Voll- und Teilzeiterwerbstätig	2.300	1.800	1.800	2.400	4.200	5,6	6,7
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosengeld-Bezug	1.900	1.500	1.400	1.600	3.100	2,6	3,1
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (ohne Kinder)	2.000	1.700	1.500	200	1.900	6,0	7,2
Zusammen	23.200	21.400	19.700	16.200	37.600	76,4	91,1
Erwerbsfähig, aber eingeschränkt verfügbar							
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (mit Kindern)	2.000	1.200	1.000	1.700	2.900	5,8	6,9
in schulischer Ausbildung und 21 Jahre u. älter	300	200	200	200	400	0,7	0,8
häuslich gebunden ohne Kleinkinder oder Pflegefälle	500	400	400	400	800	1,8	2,2
häuslich gebunden mit mind. zwei Kindern unter sieben Jahren***	800	100	100	100	200	0,5	0,6
häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter drei Jahren	2.600	2.100	2.100	3.100	5.200	11,1	13,2
häuslich gebunden wegen Pflege Angehöriger	0	0	0	0	0	0,0	0,0
Zusammen	6.200	4.000	3.800	5.500	9.500	19,9	23,8
Nicht erwerbsfähig							
in schulischer Ausbildung und jünger als 21 Jahre	1.900	400	300	100	500	0,7	0,9
Krankheit, Behinderung oder volle Erwerbsminderung****	1.100	900	800	100	1.000	2,7	3,3
Personen jünger als 15 Jahre	16.500	200	200	0	200	0,3	0,4
Zusammen	19.500	1.500	1.300	200	1.700	3,8	4,5

keine Zielgruppe (ab 2003 Grundsicherung)

2.624 Personen in

2.384 Bedarfsgemeinschaften

* In Spalte (2) wurden alle Personen weggelassen, die zur Bedarfsgemeinschaft einer Person gehören, deren Personengruppe näher an der Zielgruppe der neuen Leistung ist und deswegen weiter oben in der Tabelle steht. Bsp.: Eine Familie bezieht HLU. Die Ehefrau hat ein Kind unter 3 Jahren und stuft sich als häuslich gebunden ein. Der Ehemann bezieht Arbeitslosenhilfe. Damit ist der Ehemann in Spalte (1) in der ersten Zeile enthalten. Die Ehefrau ist in Spalte (1) in der Zeile "häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter 3 Jahren" enthalten. In Spalte (2) dieser Zeile ist die Ehefrau nicht mehr enthalten. Stattdessen ist sie in Zeile eins in Spalte (4) als weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft ihres Mannes enthalten.

** laufend gewährte Beiträge zur Krankenversicherung (§ 13 BSHG) sind hierbei nicht enthalten

*** und keinem Kind unter drei Jahren

**** Personen, die angeben aus den genannten Gründen nicht erwerbstätig zu sein

Quelle: 25 Prozent Stichprobe 2000 hochgerechnet auf Ende 2001

Personenkreis und Erwerbsstatus geordnet nach Nähe an der Zielgruppe der neuen Leistung Sachsen	Personen mit dem jeweiligen Erwerbsstatus	Personen, die NICHT gleichzeitig Mitglied in einer Bedarfsgemein- schaft sind, in der eine andere Person näher an der Zielgruppe ist*	leben in ... Bedarfsgemein- schaften	in den Bedarfs- gemeinschaften leben weitere ... Personen	in den Bedarfs- gemeinschaften leben insgesamt ... Personen	Finanz- volumen derzeit für HLU in Mio. Euro im Jahr **	Finanzvolumen derzeit für Sozialhilfe (HLU + EL) in Mio. Euro im Jahr **
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (2)+ (4)	(6)	(7)
Erwerbsfähig							
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosenhilfe-Bezug	9.000	9.000	8.800	11.900	20.900	16,7	20,0
bei BA gemeldet mit sonst. SGBIII-Leistungsbezug	200	200	200	400	600	0,8	0,9
arbeitslos gemeldet ohne SGBIII-Leistungsbezug	21.900	20.600	18.900	12.500	33.100	86,6	103,3
Voll- und Teilzeiterwerbstätig	6.200	4.900	4.700	7.500	12.400	13,5	16,1
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosengeld-Bezug	3.700	2.900	2.900	3.400	6.300	4,9	5,8
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (ohne Kinder)	1.800	1.600	1.500	200	1.800	5,8	6,9
Zusammen	42.800	39.200	37.000	35.900	75.100	128,3	153,0
Erwerbsfähig, aber eingeschränkt verfügbar							
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (mit Kindern)	2.100	1.300	1.100	2.100	3.400	6,3	7,6
in schulischer Ausbildung und 21 Jahre u. älter	1.400	900	900	1.000	1.900	3,0	3,6
häuslich gebunden ohne Kleinkinder oder Pflegefälle	1.500	1.200	1.200	1.400	2.600	5,9	7,0
häuslich gebunden mit mind. zwei Kindern unter sieben Jahren***	2.000	300	300	600	900	1,4	1,6
häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter drei Jahren	8.500	6.800	6.800	10.700	17.500	33,6	40,1
häuslich gebunden wegen Pflege Angehöriger	0	0	0	100	100	0,0	0,0
Zusammen	15.500	10.500	10.300	15.900	26.400	50,2	59,8
Nicht erwerbsfähig							
in schulischer Ausbildung und jünger als 21 Jahre	5.900	1.400	1.400	400	1.800	3,3	3,9
Krankheit, Behinderung oder volle Erwerbsminderung****	2.800	2.100	2.000	400	2.500	7,3	8,7
Personen jünger als 15 Jahre	39.200	300	300	0	300	0,4	0,5
Zusammen	47.900	3.800	3.700	800	4.600	10,9	13,1

keine Zielgruppe (ab 2003 Grundsicherung)

4.708 Personen in

4.260 Bedarfsgemeinschaften

* In Spalte (2) wurden alle Personen weggelassen, die zur Bedarfsgemeinschaft einer Person gehören, deren Personengruppe näher an der Zielgruppe der neuen Leistung ist und deswegen weiter oben in der Tabelle steht. Bsp.: Eine Familie bezieht HLU. Die Ehefrau hat ein Kind unter 3 Jahren und stuft sich als häuslich gebunden ein. Der Ehemann bezieht Arbeitslosenhilfe. Damit ist der Ehemann in Spalte (1) in der ersten Zeile enthalten. Die Ehefrau ist in Spalte (1) in der Zeile "häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter 3 Jahren" enthalten. In Spalte (2) dieser Zeile ist die Ehefrau nicht mehr enthalten. Stattdessen ist sie in Zeile eins in Spalte (4) als weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft ihres Mannes enthalten.

** laufend gewährte Beiträge zur Krankenversicherung (§ 13 BSHG) sind hierbei nicht enthalten

*** und keinem Kind unter drei Jahren

**** Personen, die angeben aus den genannten Gründen nicht erwerbstätig zu sein

Quelle: 25 Prozent Stichprobe 2000 hochgerechnet auf Ende 2001

Personenkreis und Erwerbsstatus geordnet nach Nähe an der Zielgruppe der neuen Leistung Sachsen-Anhalt	Personen mit dem jeweiligen Erwerbsstatus	Personen, die NICHT gleichzeitig Mitglied in einer Bedarfsgemein- schaft sind, in der eine andere Person näher an der Zielgruppe ist*	leben in ... Bedarfsgemein- schaften	in den Bedarfs- gemeinschaften leben weitere ... Personen	in den Bedarfs- gemeinschaften leben insgesamt ... Personen	Finanz- volumen derzeit für HLU in Mio. Euro im Jahr **	Finanzvolumen derzeit für Sozialhilfe (HLU + EL) in Mio. Euro im Jahr **
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (2)+ (4)	(6)	(7)
Erwerbsfähig							
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosenhilfe-Bezug	8.400	8.400	8.100	11.100	19.500	17,7	21,2
bei BA gemeldet mit sonst. SGBIII-Leistungsbezug	1.100	1.100	1.100	1.400	2.500	5,4	6,4
arbeitslos gemeldet ohne SGBIII-Leistungsbezug	20.700	19.100	17.000	11.700	30.800	83,6	99,7
Voll- und Teilzeiterwerbstätig	3.300	2.500	2.300	2.900	5.400	7,5	8,9
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosengeld-Bezug	2.300	1.800	1.800	1.600	3.400	3,3	4,0
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (ohne Kinder)	3.400	3.000	2.900	300	3.300	11,0	13,1
Zusammen	39.200	35.900	33.200	29.000	64.900	128,6	153,3
Erwerbsfähig, aber eingeschränkt verfügbar							
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (mit Kindern)	3.500	2.100	1.600	3.100	5.200	10,2	12,2
in schulischer Ausbildung und 21 Jahre u. älter	500	300	400	400	700	1,4	1,7
häuslich gebunden ohne Kleinkinder oder Pflegefälle	800	500	500	700	1.200	2,4	2,9
häuslich gebunden mit mind. zwei Kindern unter sieben Jahren***	1.200	100	100	300	400	0,5	0,6
häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter drei Jahren	3.700	3.100	3.100	4.900	8.000	16,4	19,6
häuslich gebunden wegen Pflege Angehöriger	0	0	0	0	0	0,0	0,0
Zusammen	9.700	6.100	5.700	9.400	15.500	31,1	37,1
Nicht erwerbsfähig							
in schulischer Ausbildung und jünger als 21 Jahre	3.900	800	800	300	1.100	2,0	2,4
Krankheit, Behinderung oder volle Erwerbsminderung****	1.700	1.200	1.100	300	1.500	3,9	4,6
Personen jünger als 15 Jahre	29.000	400	400	0	400	0,9	1,0
Zusammen	34.600	2.400	2.300	600	3.000	6,7	8,0

keine Zielgruppe (ab 2003 Grundsicherung)

3.144 Personen in

2.858 Bedarfsgemeinschaften

* In Spalte (2) wurden alle Personen weggelassen, die zur Bedarfsgemeinschaft einer Person gehören, deren Personengruppe näher an der Zielgruppe der neuen Leistung ist und deswegen weiter oben in der Tabelle steht. Bsp.: Eine Familie bezieht HLU. Die Ehefrau hat ein Kind unter 3 Jahren und stuft sich als häuslich gebunden ein. Der Ehemann bezieht Arbeitslosenhilfe. Damit ist der Ehemann in Spalte (1) in der ersten Zeile enthalten. Die Ehefrau ist in Spalte (1) in der Zeile "häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter 3 Jahren" enthalten. In Spalte (2) dieser Zeile ist die Ehefrau nicht mehr enthalten. Stattdessen ist sie in Zeile eins in Spalte (4) als weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft ihres Mannes enthalten.

** laufend gewährte Beiträge zur Krankenversicherung (§ 13 BSHG) sind hierbei nicht enthalten

*** und keinem Kind unter drei Jahren

**** Personen, die angeben aus den genannten Gründen nicht erwerbstätig zu sein

Quelle: 25 Prozent Stichprobe 2000 hochgerechnet auf Ende 2001

Personenkreis und Erwerbsstatus geordnet nach Nähe an der Zielgruppe der neuen Leistung Thüringen	Personen mit dem jeweiligen Erwerbsstatus	Personen, die NICHT gleichzeitig Mitglied in einer Bedarfsgemein- schaft sind, in der eine andere Person näher an der Zielgruppe ist*	leben in ... Bedarfsgemein- schaften	in den Bedarfs- gemeinschaften leben weitere ... Personen	in den Bedarfs- gemeinschaften leben insgesamt ... Personen	Finanz- volumen derzeit für HLU in Mio. Euro im Jahr **	Finanzvolumen derzeit für Sozialhilfe (HLU + EL) in Mio. Euro im Jahr **
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (2)+ (4)	(6)	(7)
Erwerbsfähig							
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosenhilfe-Bezug	3.400	3.400	3.300	4.400	7.800	6,8	8,1
bei BA gemeldet mit sonst. SGBIII-Leistungsbezug	200	200	200	300	500	0,6	0,7
arbeitslos gemeldet ohne SGBIII-Leistungsbezug	10.300	9.800	8.900	6.100	15.900	40,6	48,4
Voll- und Teilzeiterwerbstätig	2.200	1.700	1.600	2.200	3.900	4,6	5,4
arbeitslos gemeldet mit Arbeitslosengeld-Bezug	1.400	1.100	1.100	1.300	2.400	1,9	2,2
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (ohne Kinder)	1.300	1.100	1.200	300	1.400	4,0	4,8
Zusammen	18.800	17.300	16.300	14.600	31.900	58,4	69,6
Erwerbsfähig, aber eingeschränkt verfügbar							
nicht erwerbstätig, nicht bei BA gemeldet (mit Kindern)	1.300	800	700	1.500	2.300	4,0	4,8
in schulischer Ausbildung und 21 Jahre u. älter	300	200	200	300	500	0,8	0,9
häuslich gebunden ohne Kleinkinder oder Pflegefälle	600	400	400	500	900	1,7	2,1
häuslich gebunden mit mind. zwei Kindern unter sieben Jahren***	900	100	100	300	400	0,5	0,6
häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter drei Jahren	3.500	3.000	3.000	4.600	7.600	15,7	18,7
häuslich gebunden wegen Pflege Angehöriger	0	0	0	0	0	0,0	0,0
Zusammen	6.600	4.500	4.400	7.200	11.700	22,8	27,1
Nicht erwerbsfähig							
in schulischer Ausbildung und jünger als 21 Jahre	2.300	500	500	200	700	1,2	1,4
Krankheit, Behinderung oder volle Erwerbsminderung****	1.100	800	800	100	1.000	2,7	3,2
Personen jünger als 15 Jahre	17.100	300	300	0	300	0,5	0,6
Zusammen	20.500	1.600	1.600	400	2.000	4,4	5,2

keine Zielgruppe (ab 2003 Grundsicherung)

2.132 Personen in

1.940 Bedarfsgemeinschaften

* In Spalte (2) wurden alle Personen weggelassen, die zur Bedarfsgemeinschaft einer Person gehören, deren Personengruppe näher an der Zielgruppe der neuen Leistung ist und deswegen weiter oben in der Tabelle steht. Bsp.: Eine Familie bezieht HLU. Die Ehefrau hat ein Kind unter 3 Jahren und stuft sich als häuslich gebunden ein. Der Ehemann bezieht Arbeitslosenhilfe. Damit ist der Ehemann in Spalte (1) in der ersten Zeile enthalten. Die Ehefrau ist in Spalte (1) in der Zeile "häuslich gebunden mit mind. einem Kind unter 3 Jahren" enthalten. In Spalte (2) dieser Zeile ist die Ehefrau nicht mehr enthalten. Stattdessen ist sie in Zeile eins in Spalte (4) als weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft ihres Mannes enthalten.

** laufend gewährte Beiträge zur Krankenversicherung (§ 13 BSHG) sind hierbei nicht enthalten

*** und keinem Kind unter drei Jahren

**** Personen, die angeben aus den genannten Gründen nicht erwerbstätig zu sein

Quelle: 25 Prozent Stichprobe 2000 hochgerechnet auf Ende 2001

Anhang M

Regionalisierte Empfängerzahlen und Ausgaben im Bereich der Arbeitslosenhilfe und der Hilfe zum Lebensunterhalt (BMWA/AKQ)

Auf Bitte des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft haben das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (Herr Rudolph) für die Arbeitslosenhilfebezieher und das Statistische Bundesamt (Herr Seewald) für die Sozialhilfebezieher Schätzungen guter Qualität für die Kopffzahlen und Ausgaben in den Kreisen und kreisfreien Städten ermittelt. Folgende Merkmale stehen auf Kreisebene zur Verfügung:

Für die Arbeitslosenhilfe-Empfänger: Alhi-Empfänger im Sept. 2002, durchschnittliche Alhi-Leistung pro Kopf und Monat, jährliche Gesamtausgaben Alhi im Jahr 2002, KV-, PV-, RV- und Gesamt-SV-Beiträge für Alhi-Empfänger im Jahr 2002.

Für die Sozialhilfe-Empfänger: Anzahl der HLU-Bedarfsgemeinschaften am 31.12.2000, Anzahl der HLU-Empfänger, Anzahl der HLU-Empfänger im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, durchschnittlicher HLU-Nettoanspruch der Bedarfsgemeinschaften, jährliche Gesamtausgaben der Sozialhilfeträger für HLU auf Bedarfsgemeinschaftsebene.

Die wichtigsten dieser Daten werden in den Tabellen 2 und 3 auf der Ebene der Bundesländer zusammengefasst. Die entsprechenden Tabellen mit allen Kreisen standen den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und des Arbeitskreises Quantifizierung zur Verfügung.

In Tabelle 1 werden die Ergebnisse zur Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zunächst auf die Empfängerzahlen und Ausgaben hochgerechnet, die bei den Berechnungen im Schlussbericht zugrundegelegt wurden. Dies lässt sich nicht vermeiden, weil für die Auswertungen nach Kreisen zum Teil ältere Daten verwendet werden mussten.

Anschließend wurden die Ergebnisse in den einzelnen Bundesländern verglichen. In Spalte (5) von Tabelle 1 wird das Verhältnis der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften in der Sozialhilfe und der Anzahl der Arbeitslosenhilfebezieher berechnet. In den meisten westdeutschen Flächenstaaten liegt dieser Anteil über 1; das bedeutet, dass es typischerweise mehr HLU-Bedarfsgemeinschaften als Alhi-Bezieher gibt. In den ostdeutschen Flächenstaaten liegt dieser Anteil typischerweise bei 0,25 oder etwas darüber; das bedeutet, dass in diesen Ländern auf eine HLU-Bedarfsgemeinschaft vier Alhi-Bezieher kommen. In Hamburg dagegen liegt das Verhältnis bei 2,40; es gibt dort also deutlich mehr als doppelt so viele HLU-Bedarfsgemeinschaften wie Alhi-Empfänger.

In der letzten Spalte der Tabelle 1 wird der entsprechende Vergleich für die HLU- und Alhi-Ausgaben für die Nettoleistungsausgaben durchführt. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern fallen hier noch deutlicher aus.

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Kreisen beim Verhältnis von HLU-Bedarfsgemeinschaften zu Arbeitslosenhilfebezieher sind noch größer als die Unterschiede zwischen den Bundesländern.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus diesen enormen Unterschiede bei den Leistungsbeziehern ähnliche Unterschiede bei der Größe der Verwaltung in den einzelnen Kreisen ergeben. In ostdeutschen Landkreisen sollte die Anzahl der kommunalen Beschäftigten, die sich mit HLU befassen, gering sein im Vergleich zur Anzahl der BA-Beschäftigten, die sich

mit Alhi befassen. In den westdeutschen Großstädten dagegen kann man davon ausgehen, dass sich viel mehr Kommunalbeschäftigte mit HLU befassen, als BA-Mitarbeiter mit Alhi betraut sind.

Tabelle M1: Empfänger und Ausgaben für HLU und Arbeitslosenhilfe nach Bundesländern (hochgerechnet auf die Empfängerzahlen und Ausgaben, die bei den Berechnungen des Schlussberichts zugrundegelegt wurden)

Land	Bevölkerung Insgesamt	Anzahl der HLU- Bedarfsge- meinschaften ¹⁾	Anzahl der Arbeitslosenhilfe- Empfänger ²⁾	Verhältnis von Spalte (3) und Spalte (4)	Aufwand für HLU- Nettoleistung - in Mio. Euro/Jahr ³⁾	Aufwand für Arbeitslosenhilfe- Nettoleistung - in Mio. Euro/Jahr ⁴⁾	Verhältnis von Spalte (6) und Spalte (7)
	2	3	4	5	6	7	8
Schleswig-Holstein	2.789.761	62.347	44.387	1,40	358	287	1,25
Hamburg, Freie und Hansestadt	1.715.392	69.292	28.914	2,40	394	192	2,05
Niedersachsen	7.926.193	151.688	135.872	1,12	860	869	0,99
Freie Hansestadt Bremen	660.225	33.991	19.204	1,77	204	126	1,62
Nordrhein-Westfalen	18.009.865	341.478	310.843	1,10	1.794	2.039	0,88
Hessen	6.068.129	121.865	70.597	1,73	819	457	1,79
Rheinland-Pfalz	4.034.557	52.734	46.453	1,14	314	291	1,08
Baden-Württemberg	10.524.405	110.268	85.680	1,29	631	554	1,14
Bayern	12.230.255	119.043	96.802	1,23	662	608	1,09
Saarland	1.068.703	24.261	19.507	1,24	138	122	1,13
Berlin	3.382.169	149.701	128.831	1,16	834	834	1,00
Brandenburg	2.601.962	30.226	121.226	0,25	132	692	0,19
Mecklenburg-Vorpommern	1.775.703	26.776	92.406	0,29	125	527	0,24
Sachsen	4.425.581	54.540	200.381	0,27	236	1.133	0,21
Sachsen-Anhalt	2.615.375	43.741	141.711	0,31	207	807	0,26
Thüringen	2.431.255	24.112	96.507	0,25	107	540	0,20
Insgesamt	82.259.530	1.416.062	1.639.322	0,86	7.814	10.079	0,78

1) hochgerechnet auf Stichtag 31.12.2001

2) hochgerechnet auf Jahresdurchschnitt Okt. 2001-Sept. 2002

3) hochgerechnet auf Stichtag 31.12.2001, einschließlich einmalige Leistungen, laufend gewährte Beiträge zur KV (§13 BSHG) und Hilfe zur Arbeit sind nicht enthalten

4) hochgerechnet auf Jahresdurchschnitt Okt. 2001 - Sept. 2002

Quelle: Zusammenfassung BMWA aus Daten und Berechnungen von Statistischem Bundesamt und IAB

Datenbasis Sozialhilfe: 25- Prozent Stichprobe 2000; Datenbasis Arbeitslosenhilfe: BA-Leistungsempfänger Sept. 2002 und IAB Historikdatei 2001

Tabelle M2: Empfänger und Ausgaben für HLU nach Bundesländern am 31.12.2000

Land	Bevölkerung Insgesamt	Anzahl der HLU- Bedarfsge- meinschaften	Anzahl der HLU- Empfänger	Anteil der HLU- Empfänger an Bevölkerung in Prozent	Anzahl der HLU- Empfänger im Alter von 15 bis unter 65 Jahren	Durchschnitt- licher HLU- Nettoanspruch pro Bedarfs- gemeinschaft in Euro/Monat	HLU-Aufwand in Tsd. Euro/Jahr (ohne einmalige Leistungen)
Schleswig-Holstein	2.789.761	61.872	118.968	4,3	71.608	401	297.400
Hamburg, Freie und Hansestadt	1.715.392	68.764	120.340	7,0	76.564	396	326.791
Niedersachsen	7.926.193	150.532	308.508	3,9	180.644	395	714.023
Freie Hansestadt Bremen	660.225	33.732	62.552	9,5	38.860	418	169.363
Nordrhein-Westfalen	18.009.865	338.876	647.108	3,6	384.744	366	1.489.690
Hessen	6.068.129	120.936	233.504	3,8	140.068	469	680.465
Rheinland-Pfalz	4.034.557	52.332	101.708	2,5	59.216	415	260.386
Baden-Württemberg	10.524.405	109.428	208.736	2,0	121.644	399	523.906
Bayern	12.230.255	118.136	210.448	1,7	123.268	388	549.334
Saarland	1.068.703	24.076	46.084	4,3	28.248	396	114.339
Berlin	3.382.169	148.560	266.000	7,9	172.432	388	692.355
Brandenburg	2.601.962	29.996	58.064	2,2	37.240	304	109.364
Mecklenburg-Vorpommern	1.775.703	26.572	51.092	2,9	32.992	326	104.106
Sachsen	4.425.581	54.124	110.116	2,5	68.152	301	195.580
Sachsen-Anhalt	2.615.375	43.408	85.924	3,3	54.992	331	172.284
Thüringen	2.431.255	23.928	47.716	2,0	29.280	311	89.158
Insgesamt	82.259.530	1.405.272	2.676.868	3,3	1.619.952	385	6.488.544

Quelle: Zusammenfassung BMWA aus Daten und Berechnungen des Statistischen Bundesamtes

Tabelle M3: Empfänger und Ausgaben für Arbeitslosenhilfe im Jahr 2002

Land	Bevölkerung Insgesamt	Anzahl der Arbeitslosenhilfe- Empfänger	Anteil der Alhi- Empfänger an Bevölkerung in Prozent	Durchschnittliche Höhe des Zahl- betrages pro Kopf in Euro/Monat	Aufwand für Arbeitslosenhilfe in Tsd. Euro/Jahr	Aufwand für Beiträge zur Sozialversiche- rung in Tsd. Euro/Jahr
Schleswig-Holstein	2.789.761	46.367	1,7	557	310.039	131.572
Hamburg, Freie und Hansestadt	1.715.392	30.204	1,8	572	207.435	88.577
Niedersachsen	7.926.193	141.932	1,8	552	939.710	397.824
Freie Hansestadt Bremen	660.225	20.061	3,0	567	136.470	57.438
Nordrhein-Westfalen	18.009.865	324.707	1,8	566	2.204.691	934.801
Hessen	6.068.129	73.746	1,2	558	493.981	210.104
Rheinland-Pfalz	4.034.557	48.525	1,2	540	314.263	133.030
Baden-Württemberg	10.524.405	89.502	0,9	558	599.388	257.991
Bayern	12.230.255	101.120	0,8	542	657.547	282.588
Saarland	1.068.703	20.377	1,9	539	131.686	55.425
Berlin	3.382.169	134.577	4,0	559	902.121	380.978
Brandenburg	2.601.962	126.633	4,9	492	747.759	314.918
Mecklenburg-Vorpommern	1.775.703	96.527	5,4	492	569.838	238.070
Sachsen	4.425.581	209.318	4,7	488	1.225.177	518.273
Sachsen-Anhalt	2.615.375	148.032	5,7	491	872.226	369.075
Thüringen	2.431.255	100.811	4,1	483	583.867	246.767
Insgesamt	82.259.530	1.712.439	2,1	530	10.896.201	4.617.429

Quelle: Zusammenfassung BMWA aus Daten und Berechnungen des IAB